Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2025/0825(COD)

6.2.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 54 - 298

Entwurf eines Berichts
Ralf Seekatz
(PE779.726v01-00)

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute hinsichtlich der Anforderungen an Verbriefungspositionen

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0825 – 2025/0825(COD))

Änderungsantrag 54
Martin Schirdewan, Manon Aubry, Jussi Saramo

Vorschlag für eine Verordnung
–

Vorschlag zur Ablehnung

Das Europäische Parlament lehnt den Vorschlag der Kommission ab.

Or. en

Begründung

Mit dem Vorschlag der Kommission werden weitere Abweichungen von den international vereinbarten Regulierungsstandards eingeführt, die nach der Finanzkrise von 2008 zur Gewährleistung der Finanzstabilität festgelegt wurden. Durch die vorgeschlagenen Änderungen würden die Eigenkapitalanforderungen geschwächt sowie die Intransparenz und Komplexität der Verbriefungspraktiken erhöht. Dadurch würden sich die Risiken für die Finanzstabilität verstärken. Darüber hinaus werden mit dem Vorschlag keine wirksamen Mechanismen geschaffen, die sicherstellen, dass Änderungen des Verbriefungsrahmens zu spürbaren Vorteilen für die produktive Wirtschaft führen.

Änderungsantrag 55
Aurore Lalucq

Entwurf einer legislativen Entschließung
Ziffer 1

Entwurf einer legislativen Entschließung	*Geänderter Text*
(1) ***legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;***	(1) ***lehnt den Vorschlag der Europäischen Kommission ab;***

Or. en

Änderungsantrag 56
Aurore Lalucq

Entwurf einer legislativen Entschließung
Ziffer 2

Entwurf einer legislativen Entschließung	*Geänderter Text*
(2) fordert die Kommission auf, ***es***	(2) fordert die Kommission auf, ihren

erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ***ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern***;	Vorschlag ***zurückzuziehen***;

Or. en

Änderungsantrag 57
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Entwurf einer legislativen Entschließung
Bezugsvermerk 7 a (neu)

Entwurf einer legislativen Entschließung	*Geänderter Text*
	– unter Hinweis auf den Bericht von Mario Draghi vom 9. September 2024 mit dem Titel „The future of European competitiveness“ (Die Zukunft der Wettbewerbsfähigkeit Europas)[1a],
	[1a] https://commission.europa.eu/topics/competitiveness/draghi-report_de

Or. en

Änderungsantrag 58
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Entwurf einer legislativen Entschließung
Bezugsvermerk 7 b (neu)

Entwurf einer legislativen Entschließung	*Geänderter Text*
	– unter Hinweis auf den Bericht von Enrico Letta vom 17. April 2024 mit dem Titel „Much more than a market“ (Weit mehr als ein Markt)[1a],
	[1a] https://european-research-area.ec.europa.eu/sites/default/files/documents/2024-05/LETTA%20Report%20-%20Much%20more%20than%20a%20ma

Or. en

Änderungsantrag 59
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Union benötigt erhebliche Investitionen, um widerstandsfähig und wettbewerbsfähig zu bleiben. Der Verbriefungsrahmen kann zu einem stärker diversifizierten Finanzsystem und zu einer besseren Risikoteilung beitragen. Allerdings bestehen weiterhin erhebliche Hindernisse für die Emission von und Investitionen in Verbriefungen. Diese Hindernisse belasten die Entwicklung des Verbriefungsmarkts. Die in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[4] festgelegten aufsichtlichen Eigenmittelanforderungen für Institute, die Verbriefungen herausgeben, finanzieren oder in solche investieren, sind derzeit nicht ausreichend risikosensitiv und weisen ein unangemessen hohes Maß an Konservatismus auf. Bei den aktuellen Anforderungen werden die gute Kreditperformance von Verbriefungen in der Union sowie Risikominderungsmechanismen, die im regulatorischen und aufsichtlichen Rahmen der Union für Verbriefungen verankert wurden, nicht angemessen berücksichtigt. Diese Rahmenwerke haben die in Verbriefungstransaktionen eingebetteten Agentur- und Modellrisiken erheblich verringert.	***entfällt***

[4] Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/575/oj).

Or. en

Änderungsantrag 60
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Union benötigt erhebliche Investitionen, um widerstandsfähig und wettbewerbsfähig zu bleiben. Der Verbriefungsrahmen kann zu einem stärker diversifizierten Finanzsystem und zu einer besseren Risikoteilung beitragen. Allerdings bestehen weiterhin erhebliche Hindernisse für die Emission von und Investitionen in Verbriefungen. Diese Hindernisse belasten die Entwicklung des Verbriefungsmarkts. Die in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[4] festgelegten aufsichtlichen Eigenmittelanforderungen für Institute, die Verbriefungen herausgeben, finanzieren oder in solche investieren, sind derzeit nicht ausreichend risikosensitiv ***und weisen ein unangemessen hohes Maß an Konservatismus auf***. Bei den aktuellen Anforderungen werden die gute Kreditperformance von Verbriefungen in der Union sowie Risikominderungsmechanismen, die im regulatorischen und aufsichtlichen Rahmen der Union für Verbriefungen verankert wurden, nicht angemessen berücksichtigt. Diese Rahmenwerke haben die in Verbriefungstransaktionen eingebetteten Agentur- und Modellrisiken erheblich	(2) Die Union benötigt erhebliche Investitionen, um widerstandsfähig und wettbewerbsfähig zu bleiben. Der Verbriefungsrahmen kann zu einem stärker diversifizierten Finanzsystem und zu einer besseren Risikoteilung beitragen. Allerdings bestehen weiterhin erhebliche Hindernisse für die Emission von und Investitionen in Verbriefungen. Diese Hindernisse belasten die Entwicklung des Verbriefungsmarkts. Die in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[4] festgelegten aufsichtlichen Eigenmittelanforderungen für Institute, die Verbriefungen herausgeben, finanzieren oder in solche investieren, sind derzeit nicht ausreichend risikosensitiv. Bei den aktuellen Anforderungen werden die gute Kreditperformance von Verbriefungen in der Union sowie Risikominderungsmechanismen, die im regulatorischen und aufsichtlichen Rahmen der Union für Verbriefungen verankert wurden, nicht angemessen berücksichtigt. Diese Rahmenwerke haben die in Verbriefungstransaktionen eingebetteten Agentur- und Modellrisiken erheblich verringert.

verringert.

[4] Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/575/oj).

[4] Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/575/oj).

Or. en

Änderungsantrag 61
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Eigenmittelanforderungen für Verbriefungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sollten angepasst werden, um die Risikosensitivität zu erhöhen und übermäßige Kapitalanforderungen zu reduzieren, indem die Kapitalbehandlung besser auf die tatsächlichen zugrunde liegenden Risiken angepasst wird. Darüber hinaus sollten gezielte Änderungen vorgenommen werden, um unangemessene Diskrepanzen zwischen den Eigenmittelanforderungen nach den beiden unterschiedlichen Ansätzen zu verringern: dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz für Verbriefungen (SEC-IRBA) und dem Standardansatz für Verbriefungen (SEC-SA). Eine solche Angleichung könnte die Beteiligung kleinerer und mittlerer Kreditinstitute, die den Standardansatz anwenden, fördern.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die aktuellen Eigenkapitalanforderungen sind ausreichend kalibriert und müssen nicht geändert werden. Eine höhere Risikosensibilität würde die Berechnungen intransparenter machen. Das Ziel des Verbriefungspakets besteht jedoch darin, bestehende Vorschriften zu vereinfachen und nicht komplizierter zu machen.

Änderungsantrag 62
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Eigenmittelanforderungen für Verbriefungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sollten angepasst werden, um die Risikosensitivität zu erhöhen ***und übermäßige Kapitalanforderungen zu reduzieren***, indem die Kapitalbehandlung besser auf die tatsächlichen zugrunde liegenden Risiken angepasst wird. Darüber hinaus sollten gezielte Änderungen vorgenommen werden, um unangemessene Diskrepanzen zwischen den Eigenmittelanforderungen nach den beiden unterschiedlichen Ansätzen zu verringern: dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz für Verbriefungen (SEC-IRBA) und dem Standardansatz für Verbriefungen (SEC-SA). Eine solche Angleichung könnte die Beteiligung kleinerer und mittlerer Kreditinstitute, die den Standardansatz anwenden, fördern.	(3) Die Eigenmittelanforderungen für Verbriefungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sollten angepasst werden, um die Risikosensitivität zu erhöhen, indem die Kapitalbehandlung besser auf die tatsächlichen zugrunde liegenden Risiken angepasst wird. Darüber hinaus sollten gezielte Änderungen vorgenommen werden, um unangemessene Diskrepanzen zwischen den Eigenmittelanforderungen nach den beiden unterschiedlichen Ansätzen zu verringern: dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz für Verbriefungen (SEC-IRBA) und dem Standardansatz für Verbriefungen (SEC-SA). Eine solche Angleichung könnte die Beteiligung kleinerer und mittlerer Kreditinstitute, die den Standardansatz anwenden, fördern.

Or. en

Änderungsantrag 63
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(4) Risikogewichtsuntergrenzen sind Mindestrisikogewichte, die Kreditinstitute auf ihre vorrangigen Verbriefungspositionen (vorrangige Verbriefungspositionen) anwenden müssen, selbst wenn die Berechnungen nach Kapitalvorschriften ein niedrigeres Risikogewicht nahelegen. Die Risikogewichtsuntergrenzen für vorrangige Verbriefungspositionen sollten risikosensitiver gestaltet werden, damit der Risikograd des zugrunde liegenden Forderungspools der jeweiligen Verbriefung besser berücksichtigt wird. Vorrangige Verbriefungspositionen aus Forderungspools mit niedrigem Risiko sollten niedrigeren Risikogewichtsuntergrenzen unterliegen können als vorrangige Verbriefungspositionen mit höherem Risiko. Dieser neue Ansatz, der bedeuten würde, dass die Risikogewichtsuntergrenzen auf der Grundlage einer spezifischen Formel berechnet werden, sollte den bestehenden Ansatz ersetzen, bei dem die Risikogewichtsuntergrenzen unabhängig von der Bonität des zugrunde liegenden Forderungspools pauschal festgelegt werden. Die neue Formel sollte es ermöglichen, den einfachen, transparenten und standardisierten Status (STS) oder Nicht-STS-Status einer Verbriefung widerzuspiegeln. Um eine übermäßige Verringerung der Eigenmittelanforderungen zu vermeiden, sollte eine Mindestschwelle für die Risikogewichtsuntergrenze eingeführt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 64
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Risikogewichtsuntergrenzen ***sind Mindestrisikogewichte, die Kreditinstitute auf ihre vorrangigen Verbriefungspositionen (vorrangige Verbriefungspositionen) anwenden müssen, selbst wenn die Berechnungen nach Kapitalvorschriften ein niedrigeres Risikogewicht nahelegen. Die Risikogewichtsuntergrenzen für vorrangige Verbriefungspositionen sollten risikosensitiver gestaltet werden, damit der Risikograd des zugrunde liegenden Forderungspools der jeweiligen Verbriefung besser berücksichtigt wird. Vorrangige Verbriefungspositionen aus Forderungspools mit niedrigem Risiko sollten niedrigeren Risikogewichtsuntergrenzen unterliegen können als vorrangige Verbriefungspositionen mit höherem Risiko. Dieser neue Ansatz, der bedeuten würde, dass die Risikogewichtsuntergrenzen auf der Grundlage einer spezifischen Formel berechnet werden, sollte den bestehenden Ansatz ersetzen, bei dem die Risikogewichtsuntergrenzen unabhängig von der Bonität des zugrunde liegenden Forderungspools pauschal festgelegt werden. Die neue Formel sollte es ermöglichen, den einfachen, transparenten und standardisierten Status (STS) oder Nicht-STS-Status einer Verbriefung widerzuspiegeln. Um eine übermäßige Verringerung der Eigenmittelanforderungen zu*** vermeiden***, sollte eine Mindestschwelle für die Risikogewichtsuntergrenze eingeführt werden***.	(4) ***Die*** Risikogewichtungsuntergrenzen ***bleiben einfach, transparent und verhältnismäßig, um die Risikosensitivität zu wahren und eine übermäßige Komplexität zu*** vermeiden.

Or. en

Änderungsantrag 65
Marie Toussaint
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Risikogewichtsuntergrenzen sind Mindestrisikogewichte, die Kreditinstitute auf ihre vorrangigen Verbriefungspositionen (vorrangige Verbriefungspositionen) anwenden müssen, selbst wenn die Berechnungen nach Kapitalvorschriften ein niedrigeres Risikogewicht nahelegen. ***Die Risikogewichtsuntergrenzen für vorrangige Verbriefungspositionen sollten risikosensitiver gestaltet werden, damit der Risikograd des zugrunde liegenden Forderungspools der jeweiligen Verbriefung besser berücksichtigt wird. Vorrangige*** Verbriefungspositionen ***aus Forderungspools*** mit niedrigem Risiko sollten ***niedrigeren*** Risikogewichtsuntergrenzen ***unterliegen können als vorrangige Verbriefungspositionen mit höherem Risiko***. Dieser ***neue*** Ansatz***, der bedeuten würde, dass die Risikogewichtsuntergrenzen auf der Grundlage einer spezifischen Formel berechnet werden,*** sollte den ***bestehenden Ansatz ersetzen, bei dem die*** Risikogewichtsuntergrenzen unabhängig von der Bonität ***des zugrunde liegenden Forderungspools pauschal*** festgelegt werden. ***Die neue Formel sollte es ermöglichen, den einfachen, transparenten und standardisierten Status (STS) oder Nicht-STS-Status einer Verbriefung widerzuspiegeln. Um eine übermäßige Verringerung der Eigenmittelanforderungen zu vermeiden, sollte eine Mindestschwelle für die Risikogewichtsuntergrenze eingeführt werden.***	(4) Risikogewichtsuntergrenzen sind Mindestrisikogewichte, die Kreditinstitute auf ihre vorrangigen Verbriefungspositionen (vorrangige Verbriefungspositionen) anwenden müssen, selbst wenn die Berechnungen nach Kapitalvorschriften ein niedrigeres Risikogewicht nahelegen. ***Nur vorrangige*** Verbriefungspositionen***, die durch Verbriefungen aus Forderungspools*** mit ***nachweislich*** niedrigem Risiko ***besichert sind,*** sollten ***für niedrigere*** Risikogewichtsuntergrenzen***, die für STS-Verbriefungen gelten, in Betracht kommen.*** Dieser Ansatz sollte den ***aktuellen Rahmen ersetzen, unter dem*** Risikogewichtsuntergrenzen ***für STS-Verbriefungen*** unabhängig von der ***zugrunde liegenden*** Bonität ***der verbrieften Forderungen einheitlich*** festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 66

Marie Toussaint
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Um im Verbriefungsrahmen eine größere Risikosensitivität zu gewährleisten und gleichzeitig eine vorsichtige regulatorische Behandlung beizubehalten, ist es erforderlich, im Rahmen des SEC-IRBA-Ansatzes die Formel für den Faktor p anzupassen, um die Untergrenze zu verringern und den Skalierungsfaktor zu verringern, und eine Obergrenze für den Faktor p einzuführen, vor allem für vorrangige Verbriefungspositionen von Begebungs-/Sponsor-Kreditinstituten. Aus demselben Grund ist es nach dem SEC-SA-Ansatz erforderlich, den Faktor p für vorrangige Verbriefungspositionen zu verringern. Änderungen des Faktors p für nicht vorrangige Verbriefungspositionen sollten minimal sein, um eine Unterkapitalisierung dieser Positionen zu verhindern. Änderungen des Faktors p für Positionen von Anlegern in Nicht-STS-Verbriefungen und in nicht vorrangigen Verbriefungspositionen von STS-Verbriefungen sollten minimal sein, da diese Positionen keine verringerten Agentur- und Modellrisiken aufweisen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 67
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Um im Verbriefungsrahmen eine größere*** Risikosensitivität ***zu***	(5) ***Die Risikogewichtungsuntergrenzen bleiben***

gewährleisten und gleichzeitig eine vorsichtige regulatorische Behandlung beizubehalten, ist es erforderlich, im Rahmen des SEC-IRBA-Ansatzes die Formel für den Faktor p anzupassen, um die Untergrenze zu verringern und den Skalierungsfaktor zu verringern, und eine Obergrenze für den Faktor p einzuführen, vor allem für vorrangige Verbriefungspositionen von Begebungs-/Sponsor-Kreditinstituten. Aus demselben Grund ist es nach dem SEC-SA-Ansatz erforderlich, den Faktor p für vorrangige Verbriefungspositionen zu verringern. Änderungen des Faktors p für nicht vorrangige Verbriefungspositionen sollten minimal sein, um eine Unterkapitalisierung dieser Positionen zu verhindern. Änderungen des Faktors p für Positionen von Anlegern in Nicht-STS-Verbriefungen und in nicht vorrangigen Verbriefungspositionen von STS-Verbriefungen sollten minimal sein, da diese Positionen keine verringerten Agentur- und Modellrisiken aufweisen.

einfach, transparent und verhältnismäßig, um die Risikosensitivität ***zu wahren und eine übermäßige Komplexität zu vermeiden***.

Or. en

Änderungsantrag 68
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Um im Verbriefungsrahmen eine größere Risikosensitivität zu gewährleisten und gleichzeitig eine vorsichtige regulatorische Behandlung beizubehalten, ist es erforderlich, im Rahmen des SEC-IRBA-Ansatzes die Formel für den Faktor p anzupassen, um die Untergrenze zu verringern und den Skalierungsfaktor ***zu verringern, und eine Obergrenze für den Faktor p einzuführen, vor allem*** für vorrangige Verbriefungspositionen von ***Begebungs-/Sponsor-Kreditinstituten***. Aus	(5) Um im Verbriefungsrahmen eine größere Risikosensitivität zu gewährleisten und gleichzeitig eine vorsichtige regulatorische Behandlung beizubehalten, ist es erforderlich, im Rahmen des SEC-IRBA-Ansatzes die Formel für den Faktor p anzupassen, um die Untergrenze zu verringern und den Skalierungsfaktor für vorrangige Verbriefungspositionen von ***Begebungs-Kreditinstituten zu verringern, die direkt oder indirekt an der ursprünglichen Vereinbarung beteiligt***

demselben Grund ist es nach dem SEC-SA-Ansatz erforderlich, den Faktor p für vorrangige Verbriefungspositionen zu verringern. Änderungen des Faktors p für nicht vorrangige Verbriefungspositionen ***sollten minimal sein***, um eine Unterkapitalisierung dieser Positionen zu verhindern. Änderungen des Faktors p für Positionen von Anlegern ***in Nicht-STS-Verbriefungen und in nicht vorrangigen Verbriefungspositionen von STS-Verbriefungen*** sollten ***minimal sein***, da diese Positionen keine verringerten Agentur- und Modellrisiken aufweisen.

sind, aus der die Verpflichtungen oder potenziellen Verpflichtungen der Schuldner hervorgegangen sind, die zu den verbrieften Forderungen geführt haben. ***Diese Anpassung stellt sicher, dass nur die oben genannten Originatoren in den Anwendungsbereich der Maßnahme fallen, für die anders als bei Anlegern reduzierte Agency- und Modellrisiken übernommen werden können. Dies würde folglich auch jeden Originator ausschließen, der Risikopositionen eines Dritten für eigene Rechnung erwirbt und anschließend verbrieft. Dieser Ausschluss ist gerechtfertigt, um zu verhindern, dass Kreditinstitute über ihr Kerngeschäft hinaus expandieren, nur um die entsprechenden Risikopositionen zu verbriefen und so von der Reduzierung im Rahmen der Maßnahme zu profitieren***. Aus demselben Grund ist es nach dem SEC-SA-Ansatz erforderlich, den Faktor p für vorrangige Verbriefungspositionen zu verringern. Änderungen des Faktors p für nicht vorrangige Verbriefungspositionen sollten ***nicht auftreten***, um eine Unterkapitalisierung dieser Positionen zu verhindern. Änderungen des Faktors p für Positionen von Anlegern sollten ***nicht auftreten***, da diese Positionen keine verringerten Agentur- und Modellrisiken aufweisen.

Or. en

Änderungsantrag 69
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) ***Vorrangige Verbriefungspositionen sind widerstandsfähig, wenn die Verbriefung zum Zeitpunkt der Begebung und danach fortlaufend eine Reihe von***	(6) ***Die*** Risikogewichtungsuntergrenzen ***bleiben einfach, transparent und verhältnismäßig, um die Risikosensitivität zu wahren und eine übermäßige Komplexität zu***

Zulassungskriterien erfüllt. Diese Kriterien stellen den Schutz der vorrangigen Verbriefungsposition sicher und mindern Agentur- und Modellrisiken. Für solche widerstandsfähigen Verbriefungspositionen sollten die Risikogewichtsuntergrenzen ***und der Faktor p im Vergleich zu Positionen, die die Zulassungskriterien nicht erfüllen, zusätzlich herabgesetzt werden. Positionen von Anlegern von Kreditinstituten in vorrangigen Verbriefungspositionen von Nicht-STS-Verbriefungen sollten nicht in den Genuss dieser weiteren Ermäßigungen kommen dürfen, da sie nicht durch ein geringeres Agentur- und Modellrisiko gekennzeichnet sind***.

vermeiden.

Or. en

Änderungsantrag 70
Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Vorrangige Verbriefungspositionen sind widerstandsfähig, wenn die Verbriefung zum Zeitpunkt der Begebung ***und danach fortlaufend*** eine Reihe von Zulassungskriterien erfüllt. Diese Kriterien stellen den Schutz der vorrangigen Verbriefungsposition sicher und mindern Agentur- und Modellrisiken. Für solche widerstandsfähigen Verbriefungspositionen sollten die Risikogewichtsuntergrenzen und der Faktor p im Vergleich zu Positionen, die die Zulassungskriterien nicht erfüllen, zusätzlich herabgesetzt werden. ***Positionen von Anlegern von Kreditinstituten in vorrangigen Verbriefungspositionen von Nicht-STS-Verbriefungen sollten nicht in den Genuss dieser weiteren Ermäßigungen kommen dürfen, da sie nicht durch ein***	(6) Vorrangige Verbriefungspositionen sind widerstandsfähig, wenn die Verbriefung zum Zeitpunkt der Begebung eine Reihe von Zulassungskriterien erfüllt. Diese Kriterien stellen den Schutz der vorrangigen Verbriefungsposition sicher und mindern Agentur- und Modellrisiken. Für solche widerstandsfähigen Verbriefungspositionen sollten die Risikogewichtsuntergrenzen und der Faktor p im Vergleich zu Positionen, die die Zulassungskriterien nicht erfüllen, zusätzlich herabgesetzt werden.

geringeres Agentur- und Modellrisiko gekennzeichnet sind.

Or. en

Änderungsantrag 71
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Vorrangige Verbriefungspositionen sind widerstandsfähig, wenn die Verbriefung zum Zeitpunkt der Begebung ***und danach fortlaufend*** eine Reihe von Zulassungskriterien erfüllt. Diese Kriterien stellen den Schutz der vorrangigen Verbriefungsposition sicher und mindern Agentur- und Modellrisiken. Für solche widerstandsfähigen Verbriefungspositionen sollten die Risikogewichtsuntergrenzen und der Faktor p im Vergleich zu Positionen, die die Zulassungskriterien nicht erfüllen, zusätzlich herabgesetzt werden. ***Positionen von Anlegern von Kreditinstituten in vorrangigen Verbriefungspositionen von Nicht-STS-Verbriefungen sollten nicht in den Genuss dieser weiteren Ermäßigungen kommen dürfen, da sie nicht durch ein geringeres Agentur- und Modellrisiko gekennzeichnet sind.***	(6) Vorrangige Verbriefungspositionen sind widerstandsfähig, wenn die Verbriefung zum Zeitpunkt der Begebung eine Reihe von Zulassungskriterien erfüllt. Diese Kriterien stellen den Schutz der vorrangigen Verbriefungsposition sicher und mindern Agentur- und Modellrisiken. Für solche widerstandsfähigen Verbriefungspositionen sollten die Risikogewichtsuntergrenzen und der Faktor p im Vergleich zu Positionen, die die Zulassungskriterien nicht erfüllen, zusätzlich herabgesetzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 72
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Vorrangige Verbriefungspositionen	(6) Vorrangige Verbriefungspositionen

sind widerstandsfähig, wenn ***die Verbriefung*** zum Zeitpunkt der Begebung ***und danach fortlaufend eine Reihe von Zulassungskriterien erfüllt.*** Diese ***Kriterien*** stellen den Schutz der vorrangigen Verbriefungsposition sicher und mindern Agentur- und Modellrisiken. ***Für*** solche widerstandsfähigen Verbriefungspositionen ***sollten die Risikogewichtsuntergrenzen und der Faktor p im Vergleich zu Positionen, die die Zulassungskriterien nicht erfüllen, zusätzlich herabgesetzt werden.*** Positionen ***von Anlegern von Kreditinstituten in vorrangigen*** Verbriefungspositionen von ***Nicht-STS-Verbriefungen*** sollten ***nicht*** in den Genuss dieser weiteren Ermäßigungen kommen dürfen, da sie ***nicht*** durch ein geringeres Agentur- und Modellrisiko gekennzeichnet sind.

in STS-Verbriefungen sind widerstandsfähig, wenn ***sie*** zum Zeitpunkt der Begebung ***eine ausreichende Bonitätsverbesserung durch nachrangige Tranchen aufweisen.*** Diese ***Anforderung sowie die STS-Anerkennungskriterien*** stellen den Schutz der vorrangigen Verbriefungsposition sicher und mindern ***außerdem*** Agentur- und Modellrisiken. Solche widerstandsfähigen Verbriefungspositionen ***gewährleisten eine robustere Verlustabsorptionsfähigkeit. Nur*** Positionen ***des Originators, die a) direkt oder indirekt an der ursprünglichen Vereinbarung beteiligt sind, durch die die Verpflichtungen oder potenziellen Verpflichtungen der Schuldner entstanden sind, die zu den verbrieften Forderungen geführt haben, und die b) vorrangige*** Verbriefungspositionen von ***STS-Verbriefungen sind,*** sollten in den Genuss dieser weiteren Ermäßigungen kommen dürfen, da sie durch ein geringeres Agentur- und Modellrisiko gekennzeichnet sind.

Or. en

Änderungsantrag 73
Christophe Gomart

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Vorrangige Verbriefungspositionen sind widerstandsfähig, wenn die Verbriefung zum Zeitpunkt der Begebung und danach fortlaufend eine Reihe von Zulassungskriterien erfüllt. Diese Kriterien stellen den Schutz der vorrangigen Verbriefungsposition sicher und mindern Agentur- und Modellrisiken. Für solche widerstandsfähigen Verbriefungspositionen sollten die Risikogewichtsuntergrenzen und der Faktor p im Vergleich zu Positionen, die die Zulassungskriterien	(6) Vorrangige Verbriefungspositionen sind widerstandsfähig, wenn die Verbriefung zum Zeitpunkt der Begebung und danach fortlaufend eine Reihe von Zulassungskriterien erfüllt. Diese Kriterien stellen den Schutz der vorrangigen Verbriefungsposition sicher und mindern Agentur- und Modellrisiken. Für solche widerstandsfähigen Verbriefungspositionen***, ob synthetisch oder traditionell,*** sollten die Risikogewichtsuntergrenzen und der

nicht erfüllen, zusätzlich herabgesetzt werden. Positionen von Anlegern von Kreditinstituten in vorrangigen Verbriefungspositionen von Nicht-STS-Verbriefungen sollten nicht in den Genuss dieser weiteren Ermäßigungen kommen dürfen, da sie nicht durch ein geringeres Agentur- und Modellrisiko gekennzeichnet sind.	Faktor p im Vergleich zu Positionen, die die Zulassungskriterien nicht erfüllen, zusätzlich herabgesetzt werden. Positionen von Anlegern von Kreditinstituten in vorrangigen Verbriefungspositionen von Nicht-STS-Verbriefungen sollten nicht in den Genuss dieser weiteren Ermäßigungen kommen dürfen, da sie nicht durch ein geringeres Agentur- und Modellrisiko gekennzeichnet sind. ***Diese beiden Ermäßigungen sollten beiden Formen der Verbriefung, synthetischen und traditionellen, zugutekommen, ohne eine davon unverhältnismäßig zu begünstigen.***

Or. en

Begründung

Mit rund der Hälfte des Weltmarktes ist die EU der größte Markt für synthetische Verbriefungen. Ende 2023 (dem letzten Zeitpunkt, für den globale Daten verfügbar sind) beliefen sich die ausstehenden synthetischen Verbriefungen in der EU – hier und im weiteren Text als ausstehende verbriefte Risikopositionen bezeichnet – auf rund 300 Mrd. EUR, was etwa 50 % des globalen Marktes entspricht. Eine unverhältnismäßige Begünstigung der sogenannten traditionellen Verbriefung ist daher nicht gerechtfertigt.

Änderungsantrag 74
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Um einen reibungslosen Übergang für bestehende Marktteilnehmer zu gewährleisten und Rechtssicherheit zu wahren, sollten Verbriefungen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung begeben wurden, weiterhin den zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses geltenden Vorschriften unterliegen. Um jedoch Flexibilität zu ermöglichen und eine fragmentierte aufsichtliche Behandlung zu vermeiden, sollte den Instituten die Möglichkeit eingeräumt werden, den neuen Rahmen auf diese ausstehenden

	Geschäfte freiwillig anzuwenden, sofern sie dies für vorteilhaft halten.

Or. en

Änderungsantrag 75
Marie Toussaint
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Aufgrund der Änderungen der Risikogewichtsuntergrenze für vorrangige Verbriefungspositionen und des Faktors p im Rahmen der SEC-IRBA- und SEC-SA-Ansätze sollten die Risikogewichte in den Verweistabellen unter dem SEC-ERBA entsprechend neu kalibriert werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 76
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) ***Aufgrund der Änderungen der Risikogewichtsuntergrenze für vorrangige Verbriefungspositionen und des Faktors p im Rahmen der SEC-IRBA- und SEC-SA-Ansätze sollten die Risikogewichte in den Verweistabellen unter dem SEC-ERBA entsprechend neu kalibriert werden***.	(7) ***Die Risikogewichtungsuntergrenzen bleiben einfach, transparent und verhältnismäßig, um die Risikosensitivität zu wahren und eine übermäßige Komplexität zu vermeiden***.

Or. en

Änderungsantrag 77
Marie Toussaint

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Im Einklang mit dem Ziel der Verordnung (EU) 2017/2402, die Finanzierung der Realwirtschaft unter Wahrung der Finanzstabilität zu fördern, sollten Kapitalentlastungen für Verbriefungsgeschäfte, die gemäß Kapitel 5 dieser Verordnung gewährt werden, der Kreditvergabe an private Haushalte und Nicht-Finanzunternehmen dienen und nicht primär der Bilanzoptimierung, der Ausschüttung von Dividenden oder Zinsen an Anteilseigner oder Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals oder der variablen Vergütung. Zu diesem Zweck sollte die Inanspruchnahme von Kapitalentlastungen auf Basis der Nettokreditvergabe bewertet, als Veränderung der ausstehenden Kredite gemessen und angepasst werden, um Nichtkreditgeschäfte auszuschließen, und mit einem bankspezifischen Referenzwert verglichen werden, der die Ausgangsposition des Instituts widerspiegelt. Wenn Originatoren die in dieser Verordnung festgelegten verbindlichen Referenzwerte für die Kreditvergabe nicht erfüllen, sollte dies zukunftsgerichtete aufsichtliche Folgen haben, auch im Rahmen des Prozesses der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung, und sollte zu Beschränkungen bei Dividenden- und Zinsausschüttungen, Beschränkungen der variablen Vergütung und Anforderungen an die Verwendung von Nettogewinnen zur Stärkung der Eigenmittel sowie zu Auswirkungen auf die Anerkennung von Kapitalentlastungen für künftige Transaktionen führen.

Or. en

Änderungsantrag 78
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) ***Es sollte ein neuer grundsatzbasierter Ansatztest eingeführt werden, um die bestehenden mechanischen Tests zu ersetzen und um die Bedeutung des durch Verbriefung übertragenen Risikos zu messen. Angesichts seiner sehr begrenzten Nutzung sollte der derzeitige genehmigungsbasierte Ansatz, bei dem die SRT durch eine von der zuständigen Behörde erteilte Genehmigung erreicht wird, gestrichen werden und nicht mehr zulässig sein. Um die SRT-Bewertung weiter zu straffen und die Transparenz und Berechenbarkeit für*** Originatoren ***zu erhöhen, sollte eine neue Anforderung eingeführt werden, wonach Originatoren eine Selbstbewertung vorlegen müssen, um nachzuweisen, dass die Anforderungen an die SRT, auch unter Stressbedingungen, erfüllt sind. Im Rahmen der Selbstbewertung*** sollten ***Originatoren eine Cashflow-Modellanalyse entwickeln, um Nachweise für die Widerstandsfähigkeit der SRT zu erbringen***.	(9) ***Die mit Verbriefungsstrukturen verbundenen Agency- und Modellierungsrisiken wirken sich nicht gleichermaßen auf*** Originatoren***, Sponsoren und Anleger aus; dabei sind Anleger aufgrund ihrer Abhängigkeit von Modellen und Informationen der Verkäuferseite solchen Risiken stärker ausgesetzt; dabei sollte die aufsichtsrechtliche Behandlung diese Asymmetrien im Einklang mit dem Rahmen des Basler Ausschusses weiterhin widerspiegeln***.

Or. en

Änderungsantrag 79
Ralf Seekatz

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Es sollte ein neuer grundsatzbasierter Ansatztest eingeführt werden, um die bestehenden mechanischen Tests zu ersetzen und um die Bedeutung des durch Verbriefung übertragenen Risikos zu messen. Angesichts seiner sehr begrenzten Nutzung sollte der derzeitige genehmigungsbasierte Ansatz, bei dem die SRT durch eine von der zuständigen Behörde erteilte Genehmigung erreicht wird, gestrichen werden und nicht mehr zulässig sein. Um die SRT-Bewertung weiter zu straffen und die Transparenz und Berechenbarkeit für Originatoren zu erhöhen, sollte eine neue Anforderung eingeführt werden, wonach Originatoren eine Selbstbewertung vorlegen müssen, um nachzuweisen, dass die Anforderungen an die SRT, auch unter Stressbedingungen, erfüllt sind. Im Rahmen der Selbstbewertung sollten Originatoren eine Cashflow-Modellanalyse entwickeln, um Nachweise für die Widerstandsfähigkeit der SRT zu erbringen.	(9) Es sollte ein neuer grundsatzbasierter Ansatztest eingeführt werden, um die bestehenden mechanischen Tests zu ersetzen und um die Bedeutung des durch Verbriefung übertragenen Risikos zu messen***. Die zuständigen Behörden sollten in Ausnahmefällen die Möglichkeit haben, den Mindestbetrag der übertragenen unerwarteten Verluste im Rahmen des prinzipienbasierten Ansatzes zu erhöhen***. Angesichts seiner sehr begrenzten Nutzung sollte der derzeitige genehmigungsbasierte Ansatz, bei dem die SRT durch eine von der zuständigen Behörde erteilte Genehmigung erreicht wird, gestrichen werden und nicht mehr zulässig sein. Um die SRT-Bewertung weiter zu straffen und die Transparenz und Berechenbarkeit für Originatoren zu erhöhen, sollte eine neue Anforderung eingeführt werden, wonach Originatoren eine Selbstbewertung vorlegen müssen, um nachzuweisen, dass die Anforderungen an die SRT, auch unter Stressbedingungen, erfüllt sind. Im Rahmen der Selbstbewertung sollten Originatoren eine Cashflow-Modellanalyse entwickeln, um Nachweise für die Widerstandsfähigkeit der SRT zu erbringen.

Or. en

Änderungsantrag 80
Christophe Gomart

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Das Konzept des „einzigen Zwecks“ wurde 2015 von der Kommission ausschließlich mit dem Ziel eingeführt, eine von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) ermittelte

potenzielle Lücke beim Risikoselbstbehalt zu schließen. In diesem Zusammenhang hat die EBA einen „Single Purpose Test“ (SPT) eingeführt, um zu verhindern, dass ein Unternehmen, das ausschließlich zum Zweck der Verbriefung von Risikopositionen gegründet wurde oder tätig ist, als Betreiber betrachtet wird.

Die Unklarheit hinsichtlich der Bedingungen und Auslegung dieses Tests hat zur Folge, dass derzeit einige echte Unternehmen – insbesondere diejenigen, die auf den Märkten für Direktkredite und Collateralized Loan Obligations (CLO) tätig sind – nicht als Originatoren betrachtet werden, obwohl die EBA solche Fälle nicht berücksichtigen will.

Eine Präzisierung dieses Tests sollte in Betracht gezogen werden, um i) seine Durchführung für Unternehmen oder Plattformen zu vereinfachen, die eindeutig nachweisen können, dass sie die Anforderungen erfüllen (spezialisierte europäische Kreditunternehmen oder Plattformen, die als Originatoren und Dienstleister tätig sind, z. B. solche, die Kredite an KMU, Verbraucherkredite oder Wohnbauhypotheken vergeben), und (ii) zu vermeiden, dass Unternehmen, die derzeit die Anforderungen nicht erfüllen, aber möglicherweise aktiv an der Finanzierung der europäischen Realwirtschaft beteiligt sind, dauerhaft ausgeschlossen werden.

Or. en

Änderungsantrag 81
Sirpa Pietikäinen, Marco Falcone

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Der Zusammenhang zwischen Verbriefung und Finanzierung der

Realwirtschaft muss klar sein, damit die Vorteile einer breiteren Nutzung verbriefter Vermögenswerte und einer Senkung des Risikoniveaus tatsächlich auch den notwendigen und dringend benötigten Investitionen vor Ort zugutekommen. Daher muss der Kommission ein klares Mandat erteilt werden, um zu überwachen, wie die Banken ihren erhöhten Kapitalspielraum nutzen und wie sich die Bedingungen für die Finanzierung der Realwirtschaft weiterentwickeln. Um einen Verdrängungseffekt zu vermeiden, müssen darüber hinaus die Auswirkungen der Verbriefungsreformen auf bestehende und gut funktionierende Instrumente wie gedeckte Schuldverschreibungen überprüft werden.

Or. en

Änderungsantrag 82
Siegfried Mureşan, Janusz Lewandowski, Hanna Gronkiewicz-Waltz

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) Eine öffentliche Finanzierung durch die Ausgabe von Staatsanleihen, die auf die Landeswährung eines anderen Mitgliedstaats lauten, ist erforderlich gewesen, um öffentliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Folgen des schweren, doppelten wirtschaftlichen Schocks, der durch die COVID-19-Pandemie und Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine verursacht wurde, zu unterstützen. Diese Folgen sind nach wie vor spürbar, weshalb eine angemessene öffentliche Finanzierung weiterhin erforderlich sein kann. Die betroffenen Mitgliedstaaten sollten zudem genügend Zeit haben, um die Höhe der öffentlichen Finanzierung, die zur Bewältigung dieser Ausnahmesituationen erforderlich waren,

wieder zu normalisieren. Um unnötige Beschränkungen für Institute zu vermeiden, die in solche Anleihen investieren, ist es daher angezeigt, die Übergangsregelungen für Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken von Nicht-Euro-Mitgliedstaaten – sofern diese Risikopositionen auf Euro lauten und in Euro refinanziert sind – in Bezug auf ihre Behandlung im Rahmen des Kreditrisikorahmens und unter den Obergrenzen für Großkredite zu verlängern.

Or. en

Änderungsantrag 83
Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) Eine öffentliche Finanzierung durch die Ausgabe von Staatsanleihen, die auf die Landeswährung eines anderen Mitgliedstaats lauten, ist erforderlich gewesen, um öffentliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Folgen des schweren, doppelten wirtschaftlichen Schocks, der durch die Pandemie und Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine verursacht wurde, zu unterstützen. Diese Folgen sind nach wie vor spürbar, weshalb eine angemessene öffentliche Finanzierung weiterhin erforderlich sein kann. Die betroffenen Mitgliedstaaten sollten zudem genügend Zeit haben, um die Höhe der öffentlichen Finanzierung, die zur Bewältigung dieser Ausnahmesituationen erforderlich waren, wieder zu normalisieren. Um unnötige Beschränkungen für Institute zu vermeiden, die in solche Anleihen investieren, ist es daher angezeigt, die Übergangsregelungen für

Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken von Nicht-Euro-Mitgliedstaaten – sofern diese Risikopositionen auf Euro lauten und in Euro refinanziert sind – in Bezug auf ihre Behandlung im Rahmen des Kreditrisikorahmens und unter den Obergrenzen für Großkredite zu verlängern.

Or. en

Änderungsantrag 84
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) Um nach der Neukalibrierung der Eigenkapitalanforderungen für hochwertige Verbriefungen die Kohärenz innerhalb des Aufsichtsrahmens zu wahren, ist es angebracht, die aufsichtsrechtliche Behandlung gedeckter Schuldverschreibungen entsprechend anzupassen. Gedeckte Schuldverschreibungen profitieren von einem starken und robusten Risikoprofil, das durch ihre spezifischen strukturellen Merkmale und den geltenden Rechtsrahmen untermauert wird. Um unbeabsichtigte Auswirkungen auf Marktanreize zu vermeiden und das weitere Funktionieren der Märkte für gedeckte Schuldverschreibungen als wichtige Quelle stabiler Finanzierung zu sichern, muss ein angemessenes Verhältnis zwischen der aufsichtsrechtlichen Behandlung gedeckter Schuldverschreibungen und Verbriefungen gewährleistet werden. Daher sollte das Risikogewicht für gedeckte Schuldverschreibungen höchster Qualität von 10 % auf 5 % gesenkt werden.

Or. en

Änderungsantrag 85
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Um eine kohärente und verhältnismäßige Anwendung des geänderten Aufsichtsrahmens zu gewährleisten und eine unnötige Komplexität bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen zu vermeiden, sollte es den Originatoren gestattet sein, die Bestimmungen dieser Änderungsverordnung zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen und der risikogewichteten Positionsbeträge auch auf vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung entstandene Verbriefungspositionen anzuwenden. Die Genehmigung einer solchen Anwendung sollte die Umsetzung erleichtern, die Vergleichbarkeit verbessern und einen reibungslosen Übergang zum geänderten Rahmen ermöglichen, ohne die aufsichtsrechtlichen Ziele zu gefährden.

Or. en

Änderungsantrag 86
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 129 – Absatz 4 – Tabelle 1 – Spalte 2 – Zeile 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10 %	***5 %***

Or. en

Begründung

Anpassung des Risikogewichts für gedeckte Schuldverschreibungen der Bonitätsstufe 1 von 10 % auf 5 %, um ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der aufsichtlichen Behandlung gedeckter Schuldverschreibungen und Verbriefungen zu wahren.

Änderungsantrag 87
Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini, Denis Nesci, Francesco Ventola, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 161 – Absatz 1 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1) In Artikel 161 Absatz 1 wird folgender Buchstabe eingefügt:
	„ab) Risikopositionen gegenüber Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die der Richtlinie 2009/138/EG oder Aufsichtsanforderungen eines Drittlands unterliegen, die gemäß den Artikeln 172, 227 und 260 der genannten Richtlinie als gleichwertig gelten, wenn diese Risikopositionen aus Kreditrisikoversicherungen bestehen, die als Absicherung ohne Sicherheitsleistung verwendet werden: 22,5 %;“

Or. en

(Verordnung (EU) Nr. 575/2013 / Artikel 161 – Absatz 1)

Änderungsantrag 88
Ralf Seekatz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 161 – Absatz 1 – Buchstabe d

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*

	(-1) Artikel 161 Absatz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:
d) gedeckten Schuldverschreibungen, die für eine Behandlung nach Artikel 129 Absätze 4 oder 5 in Frage kommen, darf ein LGD-Wert von 11,25 % zugewiesen werden**,**	„d) gedeckten Schuldverschreibungen, die für eine Behandlung nach Artikel 129 Absätze 4 oder 5 in Frage kommen, darf ein LGD-Wert von 11,25 % ***oder für gedeckte Schuldverschreibungen, die die Bonitätsstufe 1 erfüllen, ein LGD-Wert von 5,625 %*** zugewiesen werden***“***

Or. en

(Verordnung (EU) Nr. 575/2013)

Begründung

Um die Kohärenz des Aufsichtsrahmens nach der Neukalibrierung der Eigenkapitalanforderungen für hochwertige Verbriefungen zu gewährleisten, sollte die Behandlung gedeckter Schuldverschreibungen gemäß dem Standardansatz an den auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz) angepasst werden. Ohne eine entsprechende Anpassung gemäß dem IRB-Rahmen wird die Neukalibrierung nicht einheitlich auf alle Institute angewendet, was ihre Wirksamkeit einschränkt.

Änderungsantrag 89
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 242 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Nummer 6 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„(6) „vorrangige Verbriefungsposition“ eine Position mit einem Anknüpfungspunkt oberhalb von K_{IRB} (erwarteter Verlust) oder K_A (Kapitalwert der zugrunde liegenden Aktiva), die durch einen erstrangigen Anspruch auf die Gesamtheit der zugrunde liegenden Risikopositionen unterlegt oder besichert wird, wobei für diese Zwecke keine Beträge berücksichtigt werden, die sich aus Zins- oder Währungsderivategeschäften, Gebühren	

oder anderen ähnlichen Zahlungen ergeben, und auch keine Unterschiede in der Laufzeit bei einer oder mehreren anderen vorrangigen Tranchen, mit denen diese Position anteilmäßig Verluste teilt;“

Or. en

Änderungsantrag 90
Regina Doherty

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 242 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Nummer 6 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„(6) „vorrangige Verbriefungsposition“ eine Position mit einem Anknüpfungspunkt oberhalb von K_{IRB} (erwarteter Verlust) oder K_A (Kapitalwert der zugrunde liegenden Aktiva), die durch einen erstrangigen Anspruch auf die Gesamtheit der zugrunde liegenden Risikopositionen unterlegt oder besichert wird, wobei für diese Zwecke keine Beträge berücksichtigt werden, die sich aus Zins- oder Währungsderivategeschäften, Gebühren oder anderen ähnlichen Zahlungen ergeben, und auch keine Unterschiede in der Laufzeit bei einer oder mehreren anderen vorrangigen Tranchen, mit denen diese Position anteilmäßig Verluste teilt;“	

Or. en

Änderungsantrag 91
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 242 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) „vorrangige Verbriefungsposition“ eine Position mit einem Anknüpfungspunkt oberhalb von K_{IRB} (erwarteter Verlust) oder K_A (Kapitalwert der zugrunde liegenden Aktiva), die durch einen erstrangigen Anspruch auf die Gesamtheit der zugrunde liegenden Risikopositionen unterlegt oder besichert wird, wobei für diese Zwecke keine Beträge berücksichtigt werden, die sich aus Zins- oder Währungsderivategeschäften, Gebühren oder anderen ähnlichen Zahlungen ergeben, und auch keine Unterschiede in der Laufzeit bei einer oder mehreren anderen vorrangigen Tranchen, mit denen diese Position anteilmäßig Verluste teilt;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 92
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 242 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) „vorrangige Verbriefungsposition“ eine Position mit einem Anknüpfungspunkt oberhalb von K_{IRB} (erwarteter Verlust) oder K_A (Kapitalwert der zugrunde liegenden Aktiva), die durch einen erstrangigen Anspruch auf die Gesamtheit der zugrunde liegenden Risikopositionen unterlegt oder besichert wird, wobei für diese Zwecke keine Beträge berücksichtigt werden, die sich	***entfällt***

aus Zins- oder Währungsderivategeschäften, Gebühren oder anderen ähnlichen Zahlungen ergeben, und auch keine Unterschiede in der Laufzeit bei einer oder mehreren anderen vorrangigen Tranchen, mit denen diese Position anteilmäßig Verluste teilt;

Or. en

Änderungsantrag 93
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 242 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Nummer 10 erhält folgende Fassung:
(10) ‚einfache, transparente und standardisierte Verbriefung' oder ‚STS-Verbriefung' eine Verbriefung, die die Anforderungen des Artikels 18 der Verordnung (EU) 2017/2402 erfüllt;	(10) ‚einfache, transparente und standardisierte Verbriefung' oder ‚STS-Verbriefung' eine Verbriefung, die die Anforderungen des Artikels 18 der Verordnung (EU) 2017/2402 erfüllt***, oder eine Verbriefung, die gemäß Artikel 28a dieser Verordnung als gleichwertig anerkannt ist.***

Or. en

Änderungsantrag 94
Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 242 – Nummer 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Nummer 18 wird gestrichen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 95
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 242 – Nummer 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Nummer 18 wird gestrichen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 96
Regina Doherty

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 242 – Nummer 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Nummer 18 wird gestrichen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 97
Marie Toussaint
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 243 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer ii und Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:	***entfällt***
1. Ziffer ii erhält folgende Fassung:	

„ii) 60 % auf der Grundlage einzelner Risikopositionen, wenn es sich bei den Risikopositionen um ein durch eine Hypothek auf Gewerbeimmobilien besichertes Darlehen handelt.

2. Ziffer iii wird gestrichen.“

Or. en

Änderungsantrag 98
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b – Ziffer 2
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 243 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Ziffer iii ***wird gestrichen.***	2. Ziffer iii ***erhält folgende Fassung:***
	iii) 130 % auf der Grundlage einzelner Risikopositionen, wenn es sich bei der Risikoposition um ein Projektfinanzierungsrisiko in der Vorbetriebsphase handelt;***“***

Or. en

Änderungsantrag 99
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b – Ziffer 2
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 243 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Ziffer iii ***wird gestrichen.***	2. Ziffer iii ***erhält folgende Fassung:***
	130 % auf der Grundlage einzelner Risikopositionen, wenn es sich bei der Risikoposition um ein Projektfinanzierungsrisiko in der Vorbetriebsphase handelt;

Or. en

Änderungsantrag 100
Ralf Seekatz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b – Ziffer 2
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 243 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Ziffer iii ***wird gestrichen.***	2. Ziffer iii ***erhält folgende Fassung:***
	iii) 130 % auf der Grundlage einzelner Risikopositionen, wenn es sich bei der Risikoposition um ein Projektfinanzierungsrisiko in der Vorbetriebsphase handelt;

Or. en

Änderungsantrag 101
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b – Ziffer 2
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 243 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Ziffer iii ***wird gestrichen.***	2. Ziffer iii ***erhält folgende Fassung:***
	iii) 130 % auf der Grundlage einzelner Risikopositionen, wenn es sich bei der Risikoposition um ein Projektfinanzierungsrisiko in der Vorbetriebsphase handelt;

Or. en

Änderungsantrag 102
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 243 – Absatz 2 – Unterabsatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) In Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:
	„Im Fall von Handelsforderungen findet Unterabsatz 1 Buchstabe a keine Anwendung, wenn das Kreditrisiko dieser Handelsforderungen in vollem Umfang durch eine anerkennungsfähige Besicherung nach Kapitel 4 gedeckt ist, vorausgesetzt, dass es sich beim Sicherungsgeber um ein Institut, eine Wertpapierfirma, ein Versicherungsunternehmen oder ein Rückversicherungsunternehmen handelt.“

Or. en

Änderungsantrag 103
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 243 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Eine vorrangige Position in einer STS-Verbriefung kann nach Artikel 260 Absatz 2, Artikel 262 Absatz 2, Artikel 264 Absatz 2a und Artikel 264 Absatz 3a behandelt werden, wenn die folgenden Anforderungen erfüllt sind:	(3) Eine vorrangige Position in einer STS-Verbriefung kann nach Artikel 260 Absatz 2, Artikel 262 Absatz 2, Artikel 264 Absatz 2a und Artikel 264 Absatz 3a behandelt werden, wenn die folgenden Anforderungen ***zum Zeitpunkt der Begebung*** erfüllt sind:

Or. en

Änderungsantrag 104
Marie Toussaint
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 243 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Eine vorrangige Position in einer STS-Verbriefung kann nach Artikel 260 ***Absatz 2***, Artikel 262 ***Absatz 2, Artikel 264 Absatz 2a*** und Artikel 264 ***Absatz 3a*** behandelt werden, wenn die folgenden Anforderungen erfüllt sind:	(3) Eine vorrangige Position in einer STS-Verbriefung kann nach Artikel 260, Artikel 262 und Artikel 264 behandelt werden, wenn die folgenden Anforderungen erfüllt sind:

Or. en

Änderungsantrag 105
Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini, Denis Nesci, Francesco Ventola, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 243 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Eine vorrangige Position in einer ***STS-Verbriefung*** kann nach Artikel 260 Absatz 2***,*** Artikel 262 Absatz 2***, Artikel 264 Absatz 2a und Artikel 264 Absatz 3a*** behandelt werden***, wenn die folgenden Anforderungen erfüllt sind***:	(3) Eine vorrangige Position in einer ***STS-Bilanzverbriefung*** kann ***zum Datum des Abschlusses der Verbriefung*** nach Artikel 260 Absatz 2 ***und*** Artikel 262 Absatz 2 behandelt werden:

Or. en

Änderungsantrag 106
Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini, Denis Nesci, Francesco Ventola, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 243 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) für eine Position in einem ABCP-Programm oder einer ABCP-Transaktion:	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 107
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 243 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) für eine Position in ***einem ABCP-Programm oder*** einer ABCP-Transaktion:	a) für eine Position in einer ABCP-Transaktion:

Or. en

Änderungsantrag 108
Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini, Denis Nesci, Francesco Ventola, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 243 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Anforderungen des Artikels 243 Absatz 1	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 109
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013

Artikel 243 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Anforderungen des Artikels 243 Absatz 1	***i)*** die Anforderungen des Artikels 243 Absatz 1

Or. en

Änderungsantrag 110
Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini, Denis Nesci, Francesco Ventola, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 243 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***zum Zeitpunkt der Begebung und fortlaufend danach wird*** der Anknüpfungspunkt der vorrangigen Verbriefungsposition wie folgt bestimmt:	c) der Anknüpfungspunkt der vorrangigen Verbriefungsposition ***wird*** wie folgt bestimmt:

Or. en

Änderungsantrag 111
Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 243 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) zum Zeitpunkt der Begebung ***und fortlaufend danach wird*** der Anknüpfungspunkt der vorrangigen Verbriefungsposition ***wie folgt bestimmt***:	***2.*** zum Zeitpunkt der Begebung ***entspricht*** der Anknüpfungspunkt der vorrangigen Verbriefungsposition ***Folgendem***:

Or. en

Änderungsantrag 112
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 243 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) zum Zeitpunkt der Begebung ***und fortlaufend danach*** wird der Anknüpfungspunkt der vorrangigen Verbriefungsposition wie folgt bestimmt:	c) zum Zeitpunkt der Begebung wird der Anknüpfungspunkt der vorrangigen Verbriefungsposition wird wie folgt bestimmt:

Or. en

Begründung

Eine kontinuierliche Überwachung ist sowohl für die Aufsichtsbehörden als auch für die beaufsichtigten Parteien intransparent.

Änderungsantrag 113
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 242 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) zum Zeitpunkt der Begebung ***und fortlaufend danach*** wird der Anknüpfungspunkt der vorrangigen Verbriefungsposition wie folgt bestimmt:	c) zum Zeitpunkt der Begebung wird der Anknüpfungspunkt der vorrangigen Verbriefungsposition wird wie folgt bestimmt:

Or. en

Änderungsantrag 114
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 243 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) zum Zeitpunkt der Begebung ***und fortlaufend danach*** wird der Anknüpfungspunkt der vorrangigen Verbriefungsposition wie folgt bestimmt:	***ii)*** zum Zeitpunkt der Begebung ***(A)*** wird der Anknüpfungspunkt der vorrangigen Verbriefungsposition wie folgt bestimmt:

Or. en

Änderungsantrag 115
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 243 – Absatz 3 – Buchstabe c – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
A >= ***1,5 * K_A,bei Verwendung des SEC-SA oder SEC-ERBA oder***	***(1) bei einer Verbriefung mit sequenzieller Amortisierung der Tranchen,***
	A >= ***(EL * WAL des ursprünglichen Referenzportfolios + UL)***
	(2) anderenfalls, A >= 1,4 * (EL * WAL des ursprünglichen Referenzportfolios + UL);

Or. en

Änderungsantrag 116
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 243 – Absatz 3 – Buchstabe f – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
A >= ***1,5*** * K_A, bei Verwendung des SEC-SA oder SEC-ERBA oder	A >= ***1,1*** * K_A, bei Verwendung des SEC-SA oder SEC-ERBA oder

Or. en

Änderungsantrag 117
Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini, Denis Nesci, Francesco Ventola, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 243 – Absatz 3 – Buchstabe f – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
A >= ***1,5 * K_A,*** bei Verwendung des SEC-SA ***oder SEC-ERBA*** oder	A >= ***1,1 * K_{SA}***, bei Verwendung des SEC-SA oder

Or. en

Änderungsantrag 118
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 243 – Absatz 3 – Buchstabe f – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
A >= 1,1 * (EL * WAL des ursprünglichen Referenzportfolios + UL) bei Verwendung des SEC-IRBA.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 119
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 243 – Absatz 3 – Buchstabe f – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
A >= 1,1 * ***(EL * WAL des ursprünglichen Referenzportfolios + UL)***	A >= 1,1 * ***K_{IRB}*** bei Verwendung des SEC-IRBA.

bei Verwendung des SEC-IRBA.

Or. en

Änderungsantrag 120
Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini, Denis Nesci, Francesco Ventola, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 243 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) bei einer Position, bei der es sich nicht um ein ABCP-Programm oder eine ABCP-Transaktion handelt:	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 121
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 243 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) bei einer Position, bei der es sich nicht um ein ABCP-Programm oder eine ABCP-Transaktion handelt:	***b)*** bei einer Position ***in einer Verbriefung***, bei der es sich nicht um ein ABCP-Programm oder eine ABCP-Transaktion handelt:

Or. en

Änderungsantrag 122
Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini, Denis Nesci, Francesco Ventola, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c

Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 243 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Anforderungen des Artikels 243 Absatz 2	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 123
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 243 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Anforderungen des Artikels 243 Absatz 2	***i)*** die Anforderungen des Artikels 243 Absatz 2

Or. en

Änderungsantrag 124
Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini, Denis Nesci, Francesco Ventola, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 243 – Absatz 3 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) zum Zeitpunkt der Begebung und fortlaufend danach wird der Anknüpfungspunkt der vorrangigen Verbriefungsposition wie folgt bestimmt: ***A >= 1,5 * K_A, bei Verwendung des SEC-SA oder SEC-ERBA oder*** ***A >= 1,1 * (EL * WAL des ursprünglichen Referenzportfolios + UL) bei Verwendung des SEC-IRBA.***	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 125
Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 243 – Absatz 3 – Buchstabe f – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) zum Zeitpunkt der Begebung ***und fortlaufend danach wird*** der Anknüpfungspunkt der vorrangigen Verbriefungsposition ***wie folgt bestimmt***:	***2.*** zum Zeitpunkt der Begebung ***entspricht*** der Anknüpfungspunkt der vorrangigen Verbriefungsposition ***Folgendem***:

Or. en

Änderungsantrag 126
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 243 – Absatz 3 – Buchstabe f – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) zum Zeitpunkt der Begebung ***und fortlaufend danach*** wird der Anknüpfungspunkt der vorrangigen Verbriefungsposition wie folgt bestimmt:	f) zum Zeitpunkt der Begebung wird der Anknüpfungspunkt der vorrangigen Verbriefungsposition wird wie folgt bestimmt:

Or. en

Begründung

Eine kontinuierliche Überwachung ist sowohl für die Aufsichtsbehörden als auch für die beaufsichtigten Parteien intransparent.

Änderungsantrag 127
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 243 – Absatz 3 – Buchstabe f – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) zum Zeitpunkt der Begebung ***und fortlaufend danach*** wird der Anknüpfungspunkt der vorrangigen Verbriefungsposition wie folgt bestimmt:	f) zum Zeitpunkt der Begebung wird der Anknüpfungspunkt der vorrangigen Verbriefungsposition wird wie folgt bestimmt:

Or. en

Änderungsantrag 128
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 243 – Absatz 3 – Buchstabe f – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) zum Zeitpunkt der Begebung ***und fortlaufend danach*** wird der Anknüpfungspunkt der vorrangigen Verbriefungsposition wie folgt bestimmt:	***ii)*** zum Zeitpunkt der Begebung wird der Anknüpfungspunkt der vorrangigen Verbriefungsposition wird wie folgt bestimmt:

Or. en

Änderungsantrag 129
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 243 – Absatz 3 – Buchstabe f – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
A >= ***1,5 * K_A, bei Verwendung des SEC-SA oder SEC-ERBA oder***	***1. bei einer Verbriefung mit sequenzieller Amortisierung der Tranchen;***
	A >= ***(EL * WAL des ursprünglichen Referenzportfolios + UL)***
	2. andernfalls:

	A >= 1,4 * (EL * WAL des ursprünglichen Referenzportfolios + UL).

Or. en

Änderungsantrag 130
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 243 – Absatz 3 – Buchstabe f – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
A >= ***1,5*** * K_A, bei Verwendung des SEC-SA ***oder SEC-ERBA*** oder	A >= ***1,1*** * K_A, bei Verwendung des SEC-SA oder

Or. en

Änderungsantrag 131
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 243 – Absatz 3 – Buchstabe f – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
A >= 1,1 * (EL * WAL des ursprünglichen Referenzportfolios + UL) bei Verwendung des SEC-IRBA.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 132
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 243 – Absatz 3 – Buchstabe f – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
A >= 1,1 **** (EL * WAL des ursprünglichen Referenzportfolios + UL)*** bei Verwendung des SEC-IRBA.	A >= 1,1 * K_{IRB} bei Verwendung des SEC-IRBA.

Or. en

Änderungsantrag 133
Marie Toussaint
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 243 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Eine vorrangige Verbriefungsposition in einer Nicht-STS-Verbriefung kommt für die Behandlung nach Artikel 259 Absatz 1b, Artikel 261 Absatz 1b, Artikel 263 Absatz 2a und Artikel 263 Absatz 3a in Betracht, wenn die folgenden Anforderungen zum Zeitpunkt der Begebung und fortlaufend danach erfüllt sind:	***entfällt***
a) Bei Bilanzverbriefungen:	
1. die Anforderung des Artikels 26c Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/2402 und die Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2024/920 der Kommission;	
2. die Anforderungen des Artikels 26e Absätze 8, 9 und 10 der Verordnung (EU) 2017/2402;	
3. der Anknüpfungspunkt der vorrangigen Verbriefungsposition wird wie folgt bestimmt:	
A >= 1,5 * K_A, bei Verwendung des SEC-SA oder SEC-ERBA oder	
A >= 1,1 * (EL * WAL des ursprünglichen Referenzportfolios + UL) bei Verwendung des SEC-IRBA;	

4. die Anforderung gemäß Artikel 243 Absatz 2 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung;

5. die Position ist keine Position des Anlegers;

b) bei ABCP-Programmen oder ABCP-Transaktionen:

1. die Anforderungen des Artikels 24 Absatz 17 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/2402;

2. der Anknüpfungspunkt der vorrangigen Verbriefungsposition wird wie folgt bestimmt:

A >= 1,5 * K_A, bei Verwendung des SEC-SA oder SEC-ERBA oder

A >= 1,1 * (EL * WAL des ursprünglichen Referenzportfolios + UL) bei Verwendung des SEC-IRBA;

3. die Anforderungen gemäß Artikel 243 Absatz 1 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung;

4. die Position ist keine Position des Anlegers;

c) bei traditionellen Nicht-ABCP-Verbriefungen:

1. die Anforderungen des Artikels 21 Absatz 4 Buchstabe b und Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/2402;

2. der Anknüpfungspunkt der vorrangigen Verbriefungsposition wird wie folgt bestimmt:

A >= 1,5 * K_A, bei Verwendung des SEC-SA oder SEC-ERBA oder

A >= 1,1 * (EL * WAL des ursprünglichen Referenzportfolios + UL) bei Verwendung des SEC-IRBA;

3. die Anforderung gemäß Artikel 243 Absatz 2 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung; die Position ist keine Position des Anlegers.

Or. en

Änderungsantrag 134
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 243 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Eine vorrangige Verbriefungsposition in einer Nicht-STS-Verbriefung kommt für die Behandlung nach Artikel 259 Absatz 1b, Artikel 261 Absatz 1b, Artikel 263 Absatz 2a und Artikel 263 Absatz 3a in Betracht, wenn die folgenden Anforderungen zum Zeitpunkt der Begebung und fortlaufend danach erfüllt sind:	***entfällt***
a) Bei Bilanzverbriefungen:	
1. die Anforderung des Artikels 26c Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/2402 und die Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2024/920 der Kommission;	
2. die Anforderungen des Artikels 26e Absätze 8, 9 und 10 der Verordnung (EU) 2017/2402;	
3. der Anknüpfungspunkt der vorrangigen Verbriefungsposition wird wie folgt bestimmt:	
A >= 1,5 * K_A, bei Verwendung des SEC-SA oder SEC-ERBA oder	
A >= 1,1 * (EL * WAL des ursprünglichen Referenzportfolios + UL) bei Verwendung des SEC-IRBA;	
4. die Anforderung gemäß Artikel 243 Absatz 2 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung;	
5. die Position ist keine Position des Anlegers;	
b) bei ABCP-Programmen oder ABCP-Transaktionen:	

1. die Anforderungen des Artikels 24 Absatz 17 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/2402;

2. der Anknüpfungspunkt der vorrangigen Verbriefungsposition wird wie folgt bestimmt:

A >= 1,5 * K_A, bei Verwendung des SEC-SA oder SEC-ERBA oder

A >= 1,1 * (EL * WAL des ursprünglichen Referenzportfolios + UL) bei Verwendung des SEC-IRBA;

3. die Anforderungen gemäß Artikel 243 Absatz 1 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung;

4. die Position ist keine Position des Anlegers;

c) bei traditionellen Nicht-ABCP-Verbriefungen:

1. die Anforderungen des Artikels 21 Absatz 4 Buchstabe b und Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/2402;

2. der Anknüpfungspunkt der vorrangigen Verbriefungsposition wird wie folgt bestimmt:

A >= 1,5 * K_A, bei Verwendung des SEC-SA oder SEC-ERBA oder

A >= 1,1 * (EL * WAL des ursprünglichen Referenzportfolios + UL) bei Verwendung des SEC-IRBA;

3. die Anforderung gemäß Artikel 243 Absatz 2 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung; die Position ist keine Position des Anlegers.

Or. en

Änderungsantrag 135
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013

Artikel 243 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Eine vorrangige Verbriefungsposition in einer Nicht-STS-Verbriefung kommt für die Behandlung nach Artikel 259 Absatz 1b***,*** Artikel 261 Absatz 1b, ***Artikel 263 Absatz 2a und Artikel 263 Absatz 3a*** in Betracht, wenn die folgenden Anforderungen zum Zeitpunkt der Begebung ***und fortlaufend danach*** erfüllt ***sind***:	(4) Eine vorrangige Position in einer Nicht-STS-Verbriefung kommt für die Behandlung nach Artikel 259 Absatz 1b ***und*** Artikel 261 Absatz 1b in Betracht, wenn die ***Verbriefung eine traditionelle Verbriefung ist, einschließlich ABCP-Positionen, oder eine synthetische Verbriefung ist, die die*** folgenden Anforderungen zum Zeitpunkt der Begebung erfüllt:

Or. en

Begründung

Streichung von „fortlaufend“, um die Volatilität der Eigenkapitalanforderungen zu vermeiden.

Änderungsantrag 136
Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 243 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Eine vorrangige Verbriefungsposition in einer Nicht-STS-Verbriefung kommt für die Behandlung nach Artikel 259 Absatz 1b, Artikel 261 Absatz 1b, Artikel 263 Absatz 2a und Artikel 263 Absatz 3a in Betracht, wenn die folgenden Anforderungen ***zum Zeitpunkt der Begebung und fortlaufend danach*** erfüllt sind:	(4) Eine vorrangige Verbriefungsposition in einer Nicht-STS-Verbriefung kommt für die Behandlung nach Artikel 259 Absatz 1b, Artikel 261 Absatz 1b, Artikel 263 Absatz 2a und Artikel 263 Absatz 3a in Betracht, wenn die folgenden Anforderungen erfüllt sind:

Or. en

Änderungsantrag 137

Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini, Denis Nesci, Francesco Ventola, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 243 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Eine vorrangige Verbriefungsposition in einer Nicht-STS-Verbriefung kommt für die Behandlung nach Artikel 259 Absatz 1b, Artikel 261 Absatz 1b***, Artikel 263 Absatz 2a und Artikel 263 Absatz 3a*** in Betracht, wenn die folgenden Anforderungen ***zum Zeitpunkt der Begebung und fortlaufend danach*** erfüllt sind:	(4) Eine vorrangige Verbriefungsposition in einer Nicht-STS-Verbriefung kommt für die Behandlung nach Artikel 259 Absatz 1b, Artikel 261 Absatz 1b in Betracht, wenn die folgenden Anforderungen ***zum Datum des Abschlusses der Verbriefung*** erfüllt sind:

Or. en

Änderungsantrag 138
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 243 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Eine vorrangige Verbriefungsposition in einer Nicht-STS-Verbriefung kommt für die Behandlung nach Artikel 259 Absatz 1b, Artikel 261 Absatz 1b, Artikel 263 Absatz 2a und Artikel 263 Absatz 3a in Betracht, wenn die folgenden Anforderungen zum Zeitpunkt der Begebung ***und fortlaufend danach*** erfüllt sind:	(4) Eine vorrangige Verbriefungsposition in einer Nicht-STS-Verbriefung kommt für die Behandlung nach Artikel 259 Absatz 1b, Artikel 261 Absatz 1b, Artikel 263 Absatz 2a und Artikel 263 Absatz 3a in Betracht, wenn die folgenden Anforderungen zum Zeitpunkt der Begebung erfüllt sind:

Or. en

Begründung

Eine kontinuierliche Überwachung ist sowohl für die Aufsichtsbehörden als auch für die beaufsichtigten Parteien intransparent.

Änderungsantrag 139
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 243 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Eine vorrangige Verbriefungsposition in einer Nicht-STS-Verbriefung kommt für die Behandlung nach Artikel 259 Absatz 1b, Artikel 261 Absatz 1b, Artikel 263 Absatz 2a und Artikel 263 Absatz 3a in Betracht, wenn die folgenden Anforderungen zum Zeitpunkt der Begebung ***und fortlaufend danach*** erfüllt sind:	(4) Eine vorrangige Verbriefungsposition in einer Nicht-STS-Verbriefung kommt für die Behandlung nach Artikel 259 Absatz 1b, Artikel 261 Absatz 1b, Artikel 263 Absatz 2a und Artikel 263 Absatz 3a in Betracht, wenn die folgenden Anforderungen zum Zeitpunkt der Begebung erfüllt sind:

Or. en

Änderungsantrag 140
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 243 – Absatz 4 – Buchstabe a – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. die Anforderungen des Artikels 26e Absätze 8, 9 und 10 der Verordnung (EU) 2017/2402;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 141
Regina Doherty

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013

Artikel 243 – Absatz 4 – Buchstabe a – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. die Anforderungen des Artikels 26e Absätze 8, 9 und 10 der Verordnung (EU) 2017/2402;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 142
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 243 – Absatz 4 – Buchstabe a – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. die Anforderungen des Artikels 26e Absätze ***8,*** 9 und 10 der Verordnung (EU) 2017/2402;	2. die Anforderungen des Artikels 26e ***Absatz 8, Buchstaben a, b, c oder Artikel 26e*** Absätze 9 und 10 ***Buchstabe aa Ziffern ii und iii*** der Verordnung (EU) 2017/2402;

Or. en

Änderungsantrag 143
Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini, Denis Nesci, Francesco Ventola, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 243 – Absatz 4 – Buchstabe a – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. die Anforderungen des Artikels 26e Absätze 8***,*** 9 ***und 10*** der Verordnung (EU) 2017/2402;	2. die Anforderungen des Artikels 26e Absätze 8 ***und*** 9 der Verordnung (EU) 2017/2402;

Or. en

Änderungsantrag 144
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 243 – Absatz 4 – Buchstabe a – Nummer 3 –Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
A >= ***1,5*** * K_A, bei Verwendung des SEC-SA oder SEC-ERBA oder	A >= ***1,1*** * K_A, bei Verwendung des SEC-SA oder SEC-ERBA oder

Or. en

Änderungsantrag 145
Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini, Denis Nesci, Francesco Ventola, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 243 – Absatz 4 – Buchstabe a – Nummer 3 –Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
A >= ***1,5 * K_A,*** bei Verwendung des SEC-SA ***oder SEC-ERBA*** oder	A >= ***1,1 * K_{SA}***, bei Verwendung des SEC-SA oder

Or. en

Änderungsantrag 146
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 243 – Absatz 4 – Buchstabe a – Nummer 3 –Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
A >= ***1,5*** * K_A, bei Verwendung des SEC-SA ***oder SEC-ERBA*** oder	A >= ***1,1*** * K_A, bei Verwendung des SEC-SA oder

Or. en

Änderungsantrag 147
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 243 – Absatz 4 – Buchstabe a – Nummer 3 –Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
A >= 1,1 * ***(EL * WAL des ursprünglichen Referenzportfolios + UL)*** bei Verwendung des SEC-IRBA;	A >= 1,1 * K_{IRB} bei Verwendung des SEC-IRBA;

Or. en

Änderungsantrag 148
Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini, Denis Nesci, Francesco Ventola, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 243 – Absatz 4 – Buchstabe a – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. die Anforderung gemäß Artikel 243 Absatz 2 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung;	4. die Anforderung gemäß Artikel 243 Absatz 2 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung ***erfüllt ist***;

Or. en

Änderungsantrag 149
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 243 – Absatz 4 – Buchstabe a – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. die Position ist keine Position des	***entfällt***

Anlegers;

Or. en

Änderungsantrag 150
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 243 – Absatz 4 – Buchstabe a – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. die Position ist keine Position des Anlegers;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 151
Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini, Denis Nesci, Francesco Ventola, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 243 – Absatz 4 – Buchstabe a – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. die Position ist keine Position des Anlegers;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 152
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 243 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) bei ABCP-Programmen oder ABCP-Transaktionen:	***entfällt***
1. die Anforderungen des Artikels 24 Absatz 17 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/2402;	
2. der Anknüpfungspunkt der vorrangigen Verbriefungsposition wird wie folgt bestimmt:	
A >= 1,5 * K_A, bei Verwendung des SEC-SA oder SEC-ERBA oder	
A >= 1,1 * (EL * WAL des ursprünglichen Referenzportfolios + UL) bei Verwendung des SEC-IRBA;	
3. die Anforderungen gemäß Artikel 243 Absatz 1 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung;	
4. die Position ist keine Position des Anlegers;	

Or. en

Änderungsantrag 153
Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini, Denis Nesci, Francesco Ventola, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 243 – Absatz 4 – Buchstabe b – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. die Anforderungen des Artikels 24 Absatz 17 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/2402;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 154
Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini, Denis Nesci, Francesco Ventola, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 243 – Absatz 4 – Buchstabe b – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. der Anknüpfungspunkt der vorrangigen Verbriefungsposition wird wie folgt bestimmt:	***entfällt***
A >= 1,5 * K_A, bei Verwendung des SEC-SA oder SEC-ERBA oder	
A >= 1,1 * (EL * WAL des ursprünglichen Referenzportfolios + UL) bei Verwendung des SEC-IRBA;	

Or. en

Änderungsantrag 155
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 243 – Absatz 4 – Buchstabe b – Nummer 2 –Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
A >= ***1,5*** * K_A, bei Verwendung des SEC-SA oder SEC-ERBA oder	A >= ***1,1*** * K_A, bei Verwendung des SEC-SA oder SEC-ERBA oder

Or. en

Änderungsantrag 156
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 243 – Absatz 4 – Buchstabe b – Nummer 2 –Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
A >= 1,1 * ***(EL * WAL des ursprünglichen Referenzportfolios + UL)***	A >= 1,1 * $\boldsymbol{K_{IRB}}$ bei Verwendung des SEC-

bei Verwendung des SEC-IRBA; IRBA;

Or. en

Änderungsantrag 157
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 243 – Absatz 4 – Buchstabe b – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. die Position ist keine Position des Anlegers;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 158
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 243 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) bei traditionellen Nicht-ABCP-Verbriefungen:	***entfällt***
1. die Anforderungen des Artikels 21 Absatz 4 Buchstabe b und Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/2402;	
2. der Anknüpfungspunkt der vorrangigen Verbriefungsposition wird wie folgt bestimmt:	
A >= 1,5 * K_A, bei Verwendung des SEC-SA oder SEC-ERBA oder	
A >= 1,1 * (EL * WAL des ursprünglichen Referenzportfolios + UL) bei Verwendung des SEC-IRBA;	
3. die Anforderung gemäß Artikel 243	

Absatz 2 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung; die Position ist keine Position des Anlegers.

Or. en

Änderungsantrag 159
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 243 – Absatz 4 – Buchstabe c – Nummer 2 –Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
A >= ***1,5*** * K_A, bei Verwendung des SEC-SA oder SEC-ERBA oder	A >= ***1,1*** * K_A, bei Verwendung des SEC-SA oder SEC-ERBA oder

Or. en

Änderungsantrag 160
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 243 – Absatz 4 – Buchstabe c – Nummer 2 –Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
A >= 1,1 * ***(EL * WAL des ursprünglichen Referenzportfolios + UL)*** bei Verwendung des SEC-IRBA;	A >= 1,1 * $\boldsymbol{K_{IRB}}$ bei Verwendung des SEC-IRBA;

Or. en

Änderungsantrag 161
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 243 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. die Anforderung gemäß Artikel 243 Absatz 2 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung;	3. die Anforderung gemäß Artikel 243 Absatz 2 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung;
die Position ist keine Position des Anlegers.	

Or. en

Änderungsantrag 162
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 243 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Für die Zwecke der Absätze 3 und 4 wird die WAL (gewichtete durchschnittliche Laufzeit) des ursprünglichen Referenzportfolios berechnet, indem bis zur erwarteten Laufzeit des Geschäfts nur die Rückzahlungen der Kapitalbeträge der verbrieften Risikopositionen zeitlich gewichtet werden, ohne dass Zahlungen im Zusammenhang mit Gebühren oder Zinsen berücksichtigt werden, die von den Schuldnern der verbrieften Risikopositionen zu zahlen sind, und im Falle synthetischer Verbriefungen ohne Berücksichtigung von Annahmen vor Fälligkeit. Bei einem Geschäft mit einem Wiederauffüllungszeitraum ist die WAL die Summe des verbleibenden Wiederauffüllungszeitraums zuzüglich der gewichteten durchschnittlichen Restlaufzeit des Referenzportfolios, gemessen ab dem Ende dieses Wiederauffüllungszeitraums. Die WAL beträgt höchstens fünf Jahre.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 163
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 243 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
*(5) Für die Zwecke **der Absätze** 3 **und** **4***	***(4)** Für die Zwecke **des Absatzes** 3*
	a) EL steht für den „einjährigen erwarteten Verlust“. Für Institute, die nicht den in Artikel 143 genannten IRB-Ansatz verwenden, sollte die Berechnung des „einjährigen erwarteten Verlusts“ gemäß den Rückstellungen für Kreditausfallrisiken nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen erfolgen.
wird die WAL (gewichtete durchschnittliche Laufzeit) des ursprünglichen Referenzportfolios berechnet, indem bis zur erwarteten Laufzeit des Geschäfts nur die Rückzahlungen der Kapitalbeträge der verbrieften Risikopositionen zeitlich gewichtet werden, ohne dass Zahlungen im Zusammenhang mit Gebühren oder Zinsen berücksichtigt werden, die von den Schuldnern der verbrieften Risikopositionen zu zahlen sind, und im Falle synthetischer Verbriefungen ohne Berücksichtigung von Annahmen vor Fälligkeit. Bei einem Geschäft mit einem Wiederauffüllungszeitraum ist die WAL die Summe des verbleibenden Wiederauffüllungszeitraums zuzüglich der gewichteten durchschnittlichen Restlaufzeit des Referenzportfolios, gemessen ab dem Ende dieses Wiederauffüllungszeitraums. Die WAL beträgt höchstens fünf Jahre.	***b)*** wird die WAL (gewichtete durchschnittliche Laufzeit) des ursprünglichen Referenzportfolios berechnet, indem bis zur erwarteten Laufzeit des Geschäfts nur die Rückzahlungen der Kapitalbeträge der verbrieften Risikopositionen zeitlich gewichtet werden, ohne dass Zahlungen im Zusammenhang mit Gebühren oder Zinsen berücksichtigt werden, die von den Schuldnern der verbrieften Risikopositionen zu zahlen sind, und im Falle synthetischer Verbriefungen ohne Berücksichtigung von Annahmen vor Fälligkeit. Bei einem Geschäft mit einem Wiederauffüllungszeitraum ist die WAL die Summe des verbleibenden Wiederauffüllungszeitraums zuzüglich der gewichteten durchschnittlichen Restlaufzeit des Referenzportfolios, gemessen ab dem Ende dieses Wiederauffüllungszeitraums. Die WAL beträgt höchstens fünf Jahre.

Or. en

Änderungsantrag 164
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 243 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Für die Zwecke der Absätze 3 und 4 wird*** die WAL (gewichtete durchschnittliche Laufzeit) des ursprünglichen Referenzportfolios berechnet, indem bis zur erwarteten Laufzeit des Geschäfts nur die Rückzahlungen der Kapitalbeträge der verbrieften Risikopositionen zeitlich gewichtet werden, ohne dass Zahlungen im Zusammenhang mit Gebühren oder Zinsen berücksichtigt werden, die von den Schuldnern der verbrieften Risikopositionen zu zahlen sind, und im Falle synthetischer Verbriefungen ohne Berücksichtigung von Annahmen vor Fälligkeit. Bei einem Geschäft mit einem Wiederauffüllungszeitraum ist die WAL die Summe des verbleibenden Wiederauffüllungszeitraums zuzüglich der gewichteten durchschnittlichen Restlaufzeit des Referenzportfolios, gemessen ab dem Ende dieses Wiederauffüllungszeitraums. Die WAL beträgt höchstens fünf Jahre**.**	(5) Die WAL (gewichtete durchschnittliche Laufzeit) des ursprünglichen Referenzportfolios ***wird*** berechnet, indem bis zur erwarteten Laufzeit des Geschäfts nur die Rückzahlungen der Kapitalbeträge der verbrieften Risikopositionen zeitlich gewichtet werden, ohne dass Zahlungen im Zusammenhang mit Gebühren oder Zinsen berücksichtigt werden, die von den Schuldnern der verbrieften Risikopositionen zu zahlen sind, und im Falle synthetischer Verbriefungen ohne Berücksichtigung von Annahmen vor Fälligkeit. ***Zu diesem Zweck wird die erwartete Laufzeit der Transaktion auf Basis der längsten Tranchenlaufzeit (MT) aller Verbriefungspositionen der Transaktion bestimmt, wobei die in Artikel 257 Absatz 2 genannte Untergrenze und Obergrenze unberücksichtigt bleiben.*** Bei einem Geschäft mit einem Wiederauffüllungszeitraum ist die WAL die Summe des verbleibenden Wiederauffüllungszeitraums zuzüglich der gewichteten durchschnittlichen Restlaufzeit des Referenzportfolios, gemessen ab dem Ende dieses Wiederauffüllungszeitraums. Die WAL beträgt höchstens fünf Jahre.

Or. en

Änderungsantrag 165
Marie Toussaint
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 243 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Für die Zwecke ***der Absätze*** 3 ***und 4*** wird die WAL (gewichtete durchschnittliche Laufzeit) des ursprünglichen Referenzportfolios berechnet, indem bis zur erwarteten Laufzeit des Geschäfts nur die Rückzahlungen der Kapitalbeträge der verbrieften Risikopositionen zeitlich gewichtet werden, ohne dass Zahlungen im Zusammenhang mit Gebühren oder Zinsen berücksichtigt werden, die von den Schuldnern der verbrieften Risikopositionen zu zahlen sind, und im Falle synthetischer Verbriefungen ohne Berücksichtigung von Annahmen vor Fälligkeit. Bei einem Geschäft mit einem Wiederauffüllungszeitraum ist die WAL die Summe des verbleibenden Wiederauffüllungszeitraums zuzüglich der gewichteten durchschnittlichen Restlaufzeit des Referenzportfolios, gemessen ab dem Ende dieses Wiederauffüllungszeitraums. Die WAL beträgt höchstens fünf Jahre.	(5) Für die Zwecke ***des Absatzes*** 3 wird die WAL (gewichtete durchschnittliche Laufzeit) des ursprünglichen Referenzportfolios berechnet, indem bis zur erwarteten Laufzeit des Geschäfts nur die Rückzahlungen der Kapitalbeträge der verbrieften Risikopositionen zeitlich gewichtet werden, ohne dass Zahlungen im Zusammenhang mit Gebühren oder Zinsen berücksichtigt werden, die von den Schuldnern der verbrieften Risikopositionen zu zahlen sind, und im Falle synthetischer Verbriefungen ohne Berücksichtigung von Annahmen vor Fälligkeit. Bei einem Geschäft mit einem Wiederauffüllungszeitraum ist die WAL die Summe des verbleibenden Wiederauffüllungszeitraums zuzüglich der gewichteten durchschnittlichen Restlaufzeit des Referenzportfolios, gemessen ab dem Ende dieses Wiederauffüllungszeitraums. Die WAL beträgt höchstens fünf Jahre.

Or. en

Änderungsantrag 166
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 244 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Abweichend von Absatz 2 können die zuständigen Behörden von Fall zu Fall verlangen, dass der Originator einen gewichteten Betrag an unerwarteten	(3) Abweichend von Absatz 2 können die zuständigen Behörden von Fall zu Fall verlangen, dass der Originator einen gewichteten Betrag an unerwarteten

Verlusten, der die in jenem Absatz genannten 50 % übersteigt, an Dritte überträgt oder Einwände gegen die Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos erhebt. Die in diesem Absatz genannten Maßnahmen können auferlegt werden, um Mängel bei der Verwaltung der Systeme und Kontrollen oder andere Ausfälle der internen Unternehmensführung des Originators zu beheben, einschließlich Plänen für Abhilfemaßnahmen, die nach aufsichtlichen Prüfungen noch nicht abgeschlossen wurden, oder wenn die zuständige Behörde das gemäß Absatz 2 übertragene Kreditrisiko als unzureichend erachtet, um bestimmten besonderen oder komplexen Merkmalen der Verbriefung zu begegnen, oder die zu einer ***unverhältnismäßigen*** Kapitalentlastung führen.

Verlusten, der die in jenem Absatz genannten 50 % übersteigt, an Dritte überträgt oder Einwände gegen die Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos erhebt. Die in diesem Absatz genannten Maßnahmen können auferlegt werden, um Mängel bei der Verwaltung der Systeme und Kontrollen oder andere Ausfälle der internen Unternehmensführung des Originators zu beheben, einschließlich Plänen für Abhilfemaßnahmen, die nach aufsichtlichen Prüfungen noch nicht abgeschlossen wurden, oder wenn die zuständige Behörde das gemäß Absatz 2 übertragene Kreditrisiko als unzureichend erachtet, um bestimmten besonderen oder komplexen Merkmalen der Verbriefung zu begegnen, oder die zu einer Kapitalentlastung führen***, die nicht durch eine angemessene Übertragung des Kreditrisikos auf Dritte gerechtfertigt ist***.

Or. en

Änderungsantrag 167
Marie Toussaint
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 244 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Abweichend von Absatz 2 können die zuständigen Behörden von Fall zu Fall verlangen, dass der Originator einen gewichteten Betrag an unerwarteten Verlusten, der die in jenem Absatz genannten 50 % übersteigt, an Dritte überträgt oder Einwände gegen die Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos erhebt. Die in diesem Absatz genannten Maßnahmen können auferlegt werden, um Mängel bei der Verwaltung der Systeme und Kontrollen oder andere

Geänderter Text

(3) Abweichend von Absatz 2 können die zuständigen Behörden von Fall zu Fall verlangen, dass der Originator einen gewichteten Betrag an unerwarteten Verlusten, der die in jenem Absatz genannten 50 % übersteigt, an Dritte überträgt oder Einwände gegen die Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos erhebt. Die in diesem Absatz genannten Maßnahmen können auferlegt werden, um Mängel bei der Verwaltung der Systeme und Kontrollen oder andere

Ausfälle der internen Unternehmensführung des Originators zu beheben, einschließlich Plänen für Abhilfemaßnahmen, die nach aufsichtlichen Prüfungen noch nicht abgeschlossen wurden, oder wenn die zuständige Behörde das gemäß Absatz 2 übertragene Kreditrisiko als unzureichend erachtet, um bestimmten besonderen oder komplexen Merkmalen der Verbriefung zu begegnen, oder die zu einer ***unverhältnismäßigen*** Kapitalentlastung führen.	Ausfälle der internen Unternehmensführung des Originators zu beheben, einschließlich Plänen für Abhilfemaßnahmen, die nach aufsichtlichen Prüfungen noch nicht abgeschlossen wurden, oder wenn die zuständige Behörde das gemäß Absatz 2 übertragene Kreditrisiko als unzureichend erachtet, um bestimmten besonderen oder komplexen Merkmalen der Verbriefung zu begegnen, oder die zu einer Kapitalentlastung führen***, die nicht durch eine angemessene Übertragung des Kreditrisikos auf Dritte gerechtfertigt ist***.

Or. en

Änderungsantrag 168
Ralf Seekatz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 244 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Abweichend von Absatz 2 können die zuständigen Behörden ***von Fall zu Fall*** verlangen, dass der Originator einen gewichteten Betrag an unerwarteten Verlusten, der die in jenem Absatz genannten 50 % übersteigt, an Dritte überträgt oder Einwände gegen die Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos erhebt. Die in diesem Absatz genannten Maßnahmen können auferlegt werden, um Mängel bei der Verwaltung der Systeme und Kontrollen oder andere Ausfälle der internen Unternehmensführung des Originators zu beheben, einschließlich Plänen für Abhilfemaßnahmen, die nach aufsichtlichen Prüfungen noch nicht abgeschlossen wurden, oder wenn die zuständige Behörde das gemäß Absatz 2 übertragene Kreditrisiko als unzureichend erachtet, um bestimmten besonderen oder	(3) Abweichend von Absatz 2 können die zuständigen Behörden ***in Ausnahmefällen*** verlangen, dass der Originator einen gewichteten Betrag an unerwarteten Verlusten, der die in jenem Absatz genannten 50 % übersteigt, an Dritte überträgt oder Einwände gegen die Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos erhebt. Die in diesem Absatz genannten Maßnahmen können auferlegt werden, um Mängel bei der Verwaltung der Systeme und Kontrollen oder andere Ausfälle der internen Unternehmensführung des Originators zu beheben, einschließlich Plänen für Abhilfemaßnahmen, die nach aufsichtlichen Prüfungen noch nicht abgeschlossen wurden, oder wenn die zuständige Behörde das gemäß Absatz 2 übertragene Kreditrisiko als unzureichend erachtet, um bestimmten besonderen oder

komplexen Merkmalen der Verbriefung zu begegnen, oder die zu einer unverhältnismäßigen Kapitalentlastung führen.	komplexen Merkmalen der Verbriefung zu begegnen, oder die zu einer unverhältnismäßigen Kapitalentlastung führen.

Or. en

Änderungsantrag 169
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 244 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Bedingungen für eine wesentliche Übertragung des Kreditrisikos müssen zum Zeitpunkt der Begebung der Verbriefung erfüllt sein und während der gesamten Laufzeit der Transaktion sowohl unter Basis- als auch unter Stressszenarien bestehen bleiben, vorausgesetzt, dass nach der Begebung keine strukturellen Änderungen an der Transaktion vorgenommen werden. Die in Absatz 4 genannten Anforderungen sind ***kontinuierlich*** zu erfüllen. Der Originator legt der zuständigen Behörde eine Selbstbewertung vor, um nachzuweisen, dass die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Bedingungen für eine wirksame Übertragen des gegebenenfalls signifikanten Kreditrisikos erfüllt sind.	(5) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Bedingungen für eine wesentliche Übertragung des Kreditrisikos müssen zum Zeitpunkt der Begebung der Verbriefung erfüllt sein und während der gesamten Laufzeit der Transaktion sowohl unter Basis- als auch unter Stressszenarien bestehen bleiben, vorausgesetzt, dass nach der Begebung keine strukturellen Änderungen an der Transaktion vorgenommen werden. Die in Absatz 4 genannten Anforderungen sind ***zum Zeitpunkt der Begebung*** zu erfüllen. Der Originator legt der zuständigen Behörde eine Selbstbewertung vor, um nachzuweisen, dass die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Bedingungen für eine wirksame Übertragen des gegebenenfalls signifikanten Kreditrisikos erfüllt sind.

Or. en

Begründung

Eine kontinuierliche Überwachung ist sowohl für die Aufsichtsbehörde als auch für das beaufsichtigte Unternehmen intransparent.

Änderungsantrag 170
Ralf Seekatz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 244 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Bedingungen für die Erfüllung der in Absatz 2 des vorliegenden Artikels und der in Artikel 245 Absatz 2 genannten Anforderung einer signifikanten Kreditrisikoübertragung, ***insbesondere***:	a) die Bedingungen für die Erfüllung der in Absatz 2 des vorliegenden Artikels und der in Artikel 245 Absatz 2 genannten Anforderung einer signifikanten Kreditrisikoübertragung, ***im Hinblick auf***:

Or. en

Änderungsantrag 171
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 244 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Ziffer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. die Berechnung der über die Laufzeit erwarteten Verluste der zugrunde liegenden Risikopositionen und ihrer Zuweisung für die Zwecke des Absatzes dieses Artikels und des Artikels 245 Absatz 2;	1. die Berechnung der über die Laufzeit erwarteten Verluste der zugrunde liegenden Risikopositionen und ihrer Zuweisung ***auf die Tranchen der Verbriefung*** für die Zwecke des Absatzes dieses Artikels und des Artikels 245 Absatz 2;

Or. en

Änderungsantrag 172
Marie Toussaint
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 244 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Grundsätze auf hoher Ebene für das Verfahren zur Überprüfung und Bewertung der Bedingungen für die Erfüllung der Anforderung der Übertragung des Kreditrisikos gemäß Artikel 244 Absätze 1 bis 4 und Artikel 245 Absätze 1 bis 4 ***sowie die übergeordneten Grundsätze, nach denen bestimmte Verbriefungen für ein beschleunigtes vereinfachtes Bewertungsverfahren nach Artikel 244 Absatz 6 und Artikel 245 Absatz 6 infrage kommen***;	e) die Grundsätze auf hoher Ebene für das Verfahren zur Überprüfung und Bewertung der Bedingungen für die Erfüllung der Anforderung der Übertragung des Kreditrisikos gemäß Artikel 244 Absätze 1 bis 4 und Artikel 245 Absätze 1 bis 4;

Or. en

Änderungsantrag 173
Ralf Seekatz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 245 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Originator einer synthetischen Verbriefung kann die risikogewichteten Positionsbeträge und gegebenenfalls die erwarteten Verlustbeträge in Bezug auf die zugrunde liegenden Risikopositionen gemäß den Artikeln 251 und 252 berechnen, wenn ***eine*** der folgenden Bedingungen erfüllt ***ist***:	(1) Der Originator einer synthetischen Verbriefung kann die risikogewichteten Positionsbeträge und gegebenenfalls die erwarteten Verlustbeträge in Bezug auf die zugrunde liegenden Risikopositionen gemäß den Artikeln 251 und 252 berechnen, wenn ***alle*** der folgenden Bedingungen erfüllt ***sind***:

Or. en

Änderungsantrag 174
Marie Toussaint
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 575/2013

Artikel 245 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Originator einer synthetischen Verbriefung kann die risikogewichteten Positionsbeträge und gegebenenfalls die erwarteten Verlustbeträge in Bezug auf die zugrunde liegenden Risikopositionen gemäß den Artikeln 251 und 252 berechnen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:	(1) Der Originator einer synthetischen Verbriefung kann die risikogewichteten Positionsbeträge und gegebenenfalls die erwarteten Verlustbeträge in Bezug auf die zugrunde liegenden Risikopositionen***, die keine risikogewichteten Positionsbeträge für das Gegenparteiausfallrisiko gemäß Teil III Titel II Kapitel 6 dieser Verordnung begründen,*** gemäß den Artikeln 251 und 252 berechnen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

Or. en

Änderungsantrag 175
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 245 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Originator einer synthetischen Verbriefung kann die risikogewichteten Positionsbeträge und gegebenenfalls die erwarteten Verlustbeträge in Bezug auf die zugrunde liegenden Risikopositionen gemäß den Artikeln 251 und 252 berechnen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:	(1) Der Originator einer synthetischen Verbriefung kann die risikogewichteten Positionsbeträge und gegebenenfalls die erwarteten Verlustbeträge in Bezug auf die zugrunde liegenden Risikopositionen***, die keine risikogewichteten Positionsbeträge für das Gegenparteiausfallrisiko gemäß Teil III Titel II Kapitel 6 dieser Verordnung begründen,*** gemäß den Artikeln 251 und 252 berechnen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

Or. en

Änderungsantrag 176
Ralf Seekatz

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 245 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Abweichend von Absatz 2 können die zuständigen Behörden ***von Fall zu Fall*** verlangen, dass der Originator einen gewichteten Betrag an unerwarteten Verlusten, der die in jenem Absatz genannten 50 % übersteigt, an Dritte überträgt oder Einwände gegen die Übertragung eines signifikanten Risikos erhebt. Die zuständigen Behörden können die in diesem Absatz genannten Maßnahmen auferlegen, wenn dies erforderlich ist, um Mängel bei der Verwaltung der Systeme und Kontrollen oder andere Ausfälle der internen Unternehmensführung des Originators zu beheben, einschließlich Plänen für Abhilfemaßnahmen, die nach aufsichtlichen Prüfungen noch nicht abgeschlossen wurden, oder wenn die zuständige Behörde das gemäß Absatz 2 übertragene Kreditrisiko als unzureichend erachtet, um bestimmten besonderen oder komplexen Merkmalen der Verbriefung zu begegnen, oder die zu einer unverhältnismäßigen Kapitalentlastung führen.	(3) Abweichend von Absatz 2 können die zuständigen Behörden ***in Ausnahmefällen*** verlangen, dass der Originator einen gewichteten Betrag an unerwarteten Verlusten, der die in jenem Absatz genannten 50 % übersteigt, an Dritte überträgt oder Einwände gegen die Übertragung eines signifikanten Risikos erhebt. Die zuständigen Behörden können die in diesem Absatz genannten Maßnahmen auferlegen, wenn dies erforderlich ist, um Mängel bei der Verwaltung der Systeme und Kontrollen oder andere Ausfälle der internen Unternehmensführung des Originators zu beheben, einschließlich Plänen für Abhilfemaßnahmen, die nach aufsichtlichen Prüfungen noch nicht abgeschlossen wurden, oder wenn die zuständige Behörde das gemäß Absatz 2 übertragene Kreditrisiko als unzureichend erachtet, um bestimmten besonderen oder komplexen Merkmalen der Verbriefung zu begegnen, oder die zu einer unverhältnismäßigen Kapitalentlastung führen.

Or. en

Änderungsantrag 177
Marie Toussaint
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 245 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Abweichend von Absatz 2 können die zuständigen Behörden von Fall zu Fall	(3) Abweichend von Absatz 2 können die zuständigen Behörden von Fall zu Fall

verlangen, dass der Originator einen gewichteten Betrag an unerwarteten Verlusten, der die in jenem Absatz genannten 50 % übersteigt, an Dritte überträgt oder Einwände gegen die Übertragung eines signifikanten Risikos erhebt. Die zuständigen Behörden können die in diesem Absatz genannten Maßnahmen auferlegen, wenn dies erforderlich ist, um Mängel bei der Verwaltung der Systeme und Kontrollen oder andere Ausfälle der internen Unternehmensführung des Originators zu beheben, einschließlich Plänen für Abhilfemaßnahmen, die nach aufsichtlichen Prüfungen noch nicht abgeschlossen wurden, oder wenn die zuständige Behörde das gemäß Absatz 2 übertragene Kreditrisiko als unzureichend erachtet, um bestimmten besonderen oder komplexen Merkmalen der Verbriefung zu begegnen, oder die zu einer ***unverhältnismäßigen*** Kapitalentlastung führen.

verlangen, dass der Originator einen gewichteten Betrag an unerwarteten Verlusten, der die in jenem Absatz genannten 50 % übersteigt, an Dritte überträgt oder Einwände gegen die Übertragung eines signifikanten Risikos erhebt. Die zuständigen Behörden können die in diesem Absatz genannten Maßnahmen auferlegen, wenn dies erforderlich ist, um Mängel bei der Verwaltung der Systeme und Kontrollen oder andere Ausfälle der internen Unternehmensführung des Originators zu beheben, einschließlich Plänen für Abhilfemaßnahmen, die nach aufsichtlichen Prüfungen noch nicht abgeschlossen wurden, oder wenn die zuständige Behörde das gemäß Absatz 2 übertragene Kreditrisiko als unzureichend erachtet, um bestimmten besonderen oder komplexen Merkmalen der Verbriefung zu begegnen, oder die zu einer unverhältnismäßigen Kapitalentlastung führen***, die nicht durch eine angemessene Übertragung des Kreditrisikos auf Dritte gerechtfertigt ist***.

Or. en

Änderungsantrag 178
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 245 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Abweichend von Absatz 2 können die zuständigen Behörden von Fall zu Fall verlangen, dass der Originator einen gewichteten Betrag an unerwarteten Verlusten, der die in jenem Absatz genannten 50 % übersteigt, an Dritte überträgt oder Einwände gegen die Übertragung eines signifikanten Risikos erhebt. Die zuständigen Behörden können	(3) Abweichend von Absatz 2 können die zuständigen Behörden von Fall zu Fall verlangen, dass der Originator einen gewichteten Betrag an unerwarteten Verlusten, der die in jenem Absatz genannten 50 % übersteigt, an Dritte überträgt oder Einwände gegen die Übertragung eines signifikanten Risikos erhebt. Die zuständigen Behörden können

die in diesem Absatz genannten Maßnahmen auferlegen, wenn dies erforderlich ist, um Mängel bei der Verwaltung der Systeme und Kontrollen oder andere Ausfälle der internen Unternehmensführung des Originators zu beheben, einschließlich Plänen für Abhilfemaßnahmen, die nach aufsichtlichen Prüfungen noch nicht abgeschlossen wurden, oder wenn die zuständige Behörde das gemäß Absatz 2 übertragene Kreditrisiko als unzureichend erachtet, um bestimmten besonderen oder komplexen Merkmalen der Verbriefung zu begegnen, oder die zu einer ***unverhältnismäßigen*** Kapitalentlastung führen.	die in diesem Absatz genannten Maßnahmen auferlegen, wenn dies erforderlich ist, um Mängel bei der Verwaltung der Systeme und Kontrollen oder andere Ausfälle der internen Unternehmensführung des Originators zu beheben, einschließlich Plänen für Abhilfemaßnahmen, die nach aufsichtlichen Prüfungen noch nicht abgeschlossen wurden, oder wenn die zuständige Behörde das gemäß Absatz 2 übertragene Kreditrisiko als unzureichend erachtet, um bestimmten besonderen oder komplexen Merkmalen der Verbriefung zu begegnen, oder die zu einer unverhältnismäßigen Kapitalentlastung führen***, die nicht durch eine angemessene Übertragung des Kreditrisikos auf Dritte gerechtfertigt ist***.

Or. en

Änderungsantrag 179
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 245 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Bedingungen für eine wesentliche Übertragung des Kreditrisikos müssen zum Zeitpunkt der Begebung der Verbriefung erfüllt sein und während der gesamten Laufzeit der Transaktion sowohl unter Basis- als auch unter Stressszenarien bestehen bleiben, vorausgesetzt, dass nach der Begebung keine strukturellen Änderungen an der Transaktion vorgenommen werden. Die in Absatz 4 genannten Anforderungen sind ***kontinuierlich*** zu erfüllen. Der Originator legt der zuständigen Behörde eine Selbstbewertung vor, um nachzuweisen, dass die in den Absätzen 1 bis 4 genannten	(5) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Bedingungen für eine wesentliche Übertragung des Kreditrisikos müssen zum Zeitpunkt der Begebung der Verbriefung erfüllt sein und während der gesamten Laufzeit der Transaktion sowohl unter Basis- als auch unter Stressszenarien bestehen bleiben, vorausgesetzt, dass nach der Begebung keine strukturellen Änderungen an der Transaktion vorgenommen werden. Die in Absatz 4 genannten Anforderungen sind ***zum Zeitpunkt der Begebung*** zu erfüllen. Der Originator legt der zuständigen Behörde eine Selbstbewertung vor, um nachzuweisen, dass die in den Absätzen 1

Bedingungen für eine wirksame Übertragen des gegebenenfalls signifikanten Kreditrisikos erfüllt sind.	bis 4 genannten Bedingungen für eine wirksame Übertragen des gegebenenfalls signifikanten Kreditrisikos erfüllt sind.

Or. en

Änderungsantrag 180
Marie Toussaint
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 245 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 245a
	Inanspruchnahme von Kapitalentlastungen
	(1) Originatoren, die Kapitalentlastungen nach diesem Kapitel in Anspruch nehmen, melden den zuständigen Behörden die Inanspruchnahme dieser Entlastung, einschließlich ihrer Auswirkungen auf neue Nettokreditvergaben, insbesondere im Hinblick auf Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften und private Haushalte. Diese Meldungen werden gemäß Artikel 112 dieser Verordnung nach Risikopositionsklassen aufgeschlüsselt und enthalten Informationen über die Bedingungen des Kreditangebots, einschließlich Zinssätze, Laufzeiten, Anforderungen an Sicherheiten und anderer relevanter Kreditbedingungen.
	(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 wird die Kreditvergabe anhand der Nettokreditvergabe gemessen, die als Bruttokreditvergabe an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften und private Haushalte nach Abzug der Rückzahlungen ausstehender Kredite während eines Bezugszeitraums berechnet wird, wobei die Auswirkungen von

Verbriefungen, Kreditverkäufen und anderen Transaktionen ohne Kreditvergabe unberücksichtigt bleiben.

(3) Die in Absatz 1 genannte Bewertung wird durchgeführt, indem die Nettokreditvergabe während eines Bezugszeitraums vor der betreffenden Transaktion (dem ersten Bezugszeitraum) mit der Nettokreditvergabe während eines Bezugszeitraums nach der betreffenden Transaktion (dem zweiten Bezugszeitraum) verglichen wird.

Der Referenzwert für die Nettokreditvergabe entspricht dem Mindestbetrag der Nettokreditvergabe, den ein Originator im zweiten Bezugszeitraum gemäß dem folgenden Absatz überschreiten muss.

Die in Unterabsatz 1 genannten Bezugszeiträume werden so kalibriert, dass die Repräsentativität der Kreditvergabe gewährleistet ist und ein Frontloading verhindert wird.

(4) Für die Zwecke der in Absatz 3 genannten Bewertung wird die Bezugsgröße für die Nettokreditvergabe wie folgt bestimmt:

a) bei Originatoren, die im ersten Bezugszeitraum positive oder null Nettokreditvergabe melden, entspricht die Bezugsgröße für die Nettokreditvergabe der im ersten Bezugszeitraum verzeichneten Nettokreditvergabe;

b) bei Originatoren, die im ersten Bezugszeitraum eine negative Nettokreditvergabe melden, wird die Bezugsgröße für die Nettokreditvergabe so festgelegt, dass eine Erhöhung um (α) gegenüber der im ersten Zeitraum verzeichneten Nettokreditvergabe erforderlich ist.

(5) Die Nichteinhaltung des in Absatz 4 genannten Bezugswerts hat zur Folge, dass Kapitalentlastungen für künftige Transaktionen des Originators nicht anerkannt werden, und wird von den zuständigen Behörden für die Zwecke der

Artikel 104 und 104a der Richtlinie 2013/36/EU berücksichtigt, insbesondere gemäß Artikel 104 Absatz 1 Buchstaben g, h und i.

Unbeschadet anderer Aufsichtsmaßnahmen gemäß diesen Artikeln führt ein solches Versäumnis zu Beschränkungen oder Verboten von Ausschüttungen oder Zinszahlungen an Anteilseigner oder Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, zu Beschränkungen der variablen Vergütung und zu Anforderungen an die Verwendung von Nettogewinnen.

(6) Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde erarbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards, in denen die Indikatoren, Bezugswerte und Methoden für die in den Absätzen 1 bis 4 genannte Bewertung festgelegt werden, einschließlich der Parameter für die Nettokreditvergabe, der Kalibrierung des in Absatz 4 genannten Bezugswerts und der angemessenen Bezugszeiträume.

Diesen Entwurf übermittelt die Europäische Bankenaufsichtsbehörde der Kommission bis zum [12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

(7) Die Kommission trägt den in den Absätzen 1 bis 5 genannten Bewertungen im Rahmen der in Artikel 506d genannten Überprüfung dieser Verordnung gebührend Rechnung.

Or. en

Änderungsantrag 181

Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 248 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der Risikopositionswert einer nicht in der Bilanz ausgewiesenen Verbriefungsposition ist ihr Nominalwert abzüglich aller etwaigen einschlägigen spezifischen Kreditrisikoanpassungen auf die Verbriefungsposition gemäß Artikel 110, multipliziert mit dem in diesem Buchstaben b festgelegten einschlägigen Umrechnungsfaktor. Außer im Fall von Barkreditfazilitäten beträgt dieser Umrechnungsfaktor 100 %. Zur Bestimmung des Risikopositionswerts des nicht in Anspruch genommenen Teils der Barkreditfazilitäten kann auf den Nominalwert einer ***uneingeschränkt kündbaren*** Liquiditätsfazilität ein Umrechnungsfaktor von ***0*** % angewandt werden***, wenn die Rückzahlung von Ziehungen aus der Fazilität vor allen anderen Ansprüchen auf Zahlungsströme aus den zugrunde liegenden Risikopositionen Vorrang hat***;***	b) der Risikopositionswert einer nicht in der Bilanz ausgewiesenen Verbriefungsposition ist ihr Nominalwert abzüglich aller etwaigen einschlägigen spezifischen Kreditrisikoanpassungen auf die Verbriefungsposition gemäß Artikel 110, multipliziert mit dem in diesem Buchstaben b festgelegten einschlägigen Umrechnungsfaktor. Außer im Fall von Barkreditfazilitäten ***gemäß Artikel 242*** beträgt dieser Umrechnungsfaktor 100 %. Zur Bestimmung des Risikopositionswerts des nicht in Anspruch genommenen Teils der Barkreditfazilitäten kann auf den Nominalwert einer Liquiditätsfazilität ein Umrechnungsfaktor von ***10*** % angewandt werden;

Or. en

Änderungsantrag 182
Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini, Denis Nesci, Francesco Ventola, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 248 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der Risikopositionswert einer nicht in der Bilanz ausgewiesenen Verbriefungsposition ist ihr Nominalwert	b) der Risikopositionswert einer nicht in der Bilanz ausgewiesenen Verbriefungsposition ist ihr Nominalwert

abzüglich aller etwaigen einschlägigen spezifischen Kreditrisikoanpassungen auf die Verbriefungsposition gemäß Artikel 110, multipliziert mit dem in diesem Buchstaben b festgelegten einschlägigen Umrechnungsfaktor. Außer im Fall von Barkreditfazilitäten beträgt dieser Umrechnungsfaktor ***100*** %. Zur Bestimmung des Risikopositionswerts des nicht in Anspruch genommenen Teils der Barkreditfazilitäten kann auf den Nominalwert einer uneingeschränkt kündbaren Liquiditätsfazilität ein Umrechnungsfaktor von 0 % angewandt werden, wenn die Rückzahlung von Ziehungen aus der Fazilität vor allen anderen Ansprüchen auf Zahlungsströme aus den zugrunde liegenden Risikopositionen Vorrang hat;;	abzüglich aller etwaigen einschlägigen spezifischen Kreditrisikoanpassungen auf die Verbriefungsposition gemäß Artikel 110, multipliziert mit dem in diesem Buchstaben b festgelegten einschlägigen Umrechnungsfaktor. Außer im Fall von Barkreditfazilitäten beträgt dieser Umrechnungsfaktor ***40*** %. Zur Bestimmung des Risikopositionswerts des nicht in Anspruch genommenen Teils der Barkreditfazilitäten kann auf den Nominalwert einer uneingeschränkt kündbaren Liquiditätsfazilität ein Umrechnungsfaktor von 0 % angewandt werden, wenn die Rückzahlung von Ziehungen aus der Fazilität vor allen anderen Ansprüchen auf Zahlungsströme aus den zugrunde liegenden Risikopositionen Vorrang hat;;

Or. en

Änderungsantrag 183
Marco Falcone, Fulvio Martusciello

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 248 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der Risikopositionswert einer nicht in der Bilanz ausgewiesenen Verbriefungsposition ist ihr Nominalwert abzüglich aller etwaigen einschlägigen spezifischen Kreditrisikoanpassungen auf die Verbriefungsposition gemäß Artikel 110, multipliziert mit dem in diesem Buchstaben b festgelegten einschlägigen Umrechnungsfaktor. Außer im Fall von Barkreditfazilitäten beträgt dieser Umrechnungsfaktor 100 %. Zur Bestimmung des Risikopositionswerts des nicht in Anspruch genommenen Teils der Barkreditfazilitäten kann auf den Nominalwert einer uneingeschränkt kündbaren Liquiditätsfazilität ein	b) der Risikopositionswert einer nicht in der Bilanz ausgewiesenen Verbriefungsposition ist ihr Nominalwert abzüglich aller etwaigen einschlägigen spezifischen Kreditrisikoanpassungen auf die Verbriefungsposition gemäß Artikel 110, multipliziert mit dem in diesem Buchstaben b festgelegten einschlägigen Umrechnungsfaktor. Außer im Fall von ***vorrangigen Fazilitäten zur Finanzierung von Kundenvermögen und*** Barkreditfazilitäten beträgt dieser Umrechnungsfaktor 100 %***. Der Umrechnungsfaktor beträgt 40 % bei vorrangigen Fazilitäten zur Finanzierung von Kundenvermögen, entweder über***

Umrechnungsfaktor von 0 % angewandt werden, wenn die Rückzahlung von Ziehungen aus der Fazilität vor allen anderen Ansprüchen auf Zahlungsströme aus den zugrunde liegenden Risikopositionen Vorrang hat;;	***vorrangige Fazilitäten für ABCP-Programme oder ABCP-Transaktionen oder über vorrangige Fazilitäten für Warehouse-Transaktionen***. Zur Bestimmung des Risikopositionswerts des nicht in Anspruch genommenen Teils der Barkreditfazilitäten kann auf den Nominalwert einer uneingeschränkt kündbaren Liquiditätsfazilität ein Umrechnungsfaktor von 0 % angewandt werden, wenn die Rückzahlung von Ziehungen aus der Fazilität vor allen anderen Ansprüchen auf Zahlungsströme aus den zugrunde liegenden Risikopositionen Vorrang hat;; *(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)*

Or. en

Begründung

Die derzeitigen Kreditumrechnungsfaktoren in Artikel 248 „Risikopositionswert“ begrenzen die Bereitstellung privater Verbriefungsfazilitäten und nicht in Anspruch genommener Kreditlinien durch die Banken, die für die Zwischenfinanzierung von Kreditvergaben vor der öffentlichen Ausgabe von forderungsbesicherten Wertpapieren erforderlich sind. Wir schlagen vor, die Kreditumrechnungsfaktoren für nicht in Anspruch genommene zugesagte Fazilitäten – im Einklang mit Unternehmensfazilitäten wie revolvierenden Kreditfazilitäten – für den angestrebten Umfang der vorrangigen Finanzierung von Kundenvermögen, entweder über ABCP-Linien oder Warehousing-Linien von 100 % auf maximal 40 % zu senken.

Änderungsantrag 184
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 248 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der Risikopositionswert einer nicht in der Bilanz ausgewiesenen Verbriefungsposition ist ihr Nominalwert abzüglich aller etwaigen einschlägigen spezifischen Kreditrisikoanpassungen auf	b) der Risikopositionswert einer nicht in der Bilanz ausgewiesenen Verbriefungsposition ist ihr Nominalwert abzüglich aller etwaigen einschlägigen spezifischen Kreditrisikoanpassungen auf

die Verbriefungsposition gemäß Artikel 110, multipliziert mit dem in diesem Buchstaben b festgelegten einschlägigen Umrechnungsfaktor. Außer im Fall von Barkreditfazilitäten beträgt dieser Umrechnungsfaktor 100 %. Zur Bestimmung des Risikopositionswerts des nicht in Anspruch genommenen Teils der Barkreditfazilitäten kann auf den Nominalwert einer uneingeschränkt kündbaren Liquiditätsfazilität ein Umrechnungsfaktor von ***0*** % angewandt werden, wenn die Rückzahlung von Ziehungen aus der Fazilität vor allen anderen Ansprüchen auf Zahlungsströme aus den zugrunde liegenden Risikopositionen Vorrang hat;“***;***	die Verbriefungsposition gemäß Artikel 110, multipliziert mit dem in diesem Buchstaben b festgelegten einschlägigen Umrechnungsfaktor. Außer im Fall von Barkreditfazilitäten beträgt dieser Umrechnungsfaktor 100 %. Zur Bestimmung des Risikopositionswerts des nicht in Anspruch genommenen Teils der Barkreditfazilitäten kann auf den Nominalwert einer uneingeschränkt kündbaren Liquiditätsfazilität ein Umrechnungsfaktor von ***40*** % angewandt werden. ***Ein Umrechnungsfaktor von 0 % kann angewandt werden***, wenn die Rückzahlung von Ziehungen aus der Fazilität vor allen anderen Ansprüchen auf Zahlungsströme aus den zugrunde liegenden Risikopositionen Vorrang hat;“;

Or. en

Änderungsantrag 185
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 249 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(5a) Artikel 249 Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:
(3) Abweichend von Absatz 2 dieses Artikels muss den in Artikel 201 Absatz 1 Buchstabe ***g*** aufgeführtenanerkennungsfähigen Stellern von Absicherungen ohne Sicherheitsleistung zum Zeitpunkt der erstmaligen Anerkennung der Absicherung von einer anerkannten ECAI eine Bewertung der Bonitätsstufe 2 oder höher zugewiesen worden sein ***und derzeit die Bonitätsstufe 3 oder höher aufweisen.***	(3) Abweichend von Absatz 2 dieses Artikels muss den in Artikel 201 Absatz 1 Buchstabe ***fa*** aufgeführten anerkennungsfähigen Stellern von Absicherungen ohne Sicherheitsleistung zum Zeitpunkt der erstmaligen Anerkennung der Absicherung von einer anerkannten ECAI eine Bewertung der Bonitätsstufe 2 oder höher zugewiesen worden sein.

Or. en

Änderungsantrag 186
Marie Toussaint
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 259

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9. Artikel 259 wird wie folgt geändert:	***entfällt***
a) Der einleitende Teil erhält folgende Fassung:	
Beim SEC-IRBA wird der risikogewichtete Positionsbetrag für eine Verbriefungsposition berechnet, indem der nach Artikel 248 ermittelte Risikopositionswert mit dem nach dem vorliegenden Artikel anzuwendenden Risikogewicht multipliziert wird.“;	
b) Der Text „dabei ist:	
p = max [0,3; (A + B*(1/N) + C*KIRB + D * LGD + E*MT)]	
erhält folgende Fassung:	
„dabei ist:	
p = min (1, max [0,3; 0,7 *(A + B*(1/N) + C*K_{IRB} + D*LGD + E*MT)]) für eine Risikoposition des Originators oder Sponsors in einer vorrangigen Verbriefungsposition oder	
p = min (1, max [0,3; 1 *(A + B*(1/N) + C*K_{IRB} + D*LGD + E*MT)]) für andere Risikopositionen.“;	
c) Die folgenden Absätze 1a und 1b werden eingefügt:	
„(1a) Für den gemäß Absatz 1 berechneten risikogewichteten Risikopositionsbetrag für eine vorrangige Verbriefungsposition gilt eine Untergrenze, die wie folgt berechnet wird:	
Untergrenze = max (12 %; 15 %	

**K_{IRB}*12,5)*

(1b) Für den gemäß Absatz 1 berechneten risikogewichteten Positionsbetrag für eine vorrangige Verbriefungsposition, die die in Artikel 243 Absatz 4 genannten Kriterien erfüllt, gilt eine Untergrenze, die wie folgt berechnet wird:

Untergrenze = max (10 %; 15 % * K_{IRB}*12,5).“;

d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Ist die Position durch einen gemischten Pool unterlegt und das Institut in der Lage, K_{IRB} gemäß Artikel 258 Absatz 1 Buchstabe a für mindestens 95 % der zugrunde liegenden Positionsbeträge zu berechnen, so berechnet das Institut die Eigenmittelanforderung für den Pool zugrunde liegender Risikopositionen wie folgt:

$d \cdot K_{IRB} + (1 - d)KA$“;

Or. en

Änderungsantrag 187
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 259

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9. Artikel 259 wird wie folgt geändert:	***entfällt***
a) Der einleitende Teil erhält folgende Fassung:	
Beim SEC-IRBA wird der risikogewichtete Positionsbetrag für eine Verbriefungsposition berechnet, indem der nach Artikel 248 ermittelte Risikopositionswert mit dem nach dem vorliegenden Artikel anzuwendenden	

Risikogewicht multipliziert wird.“;

b) Der Text „dabei ist:

$p = max [0,3; (A + B*(1/N) + C* K_{IRB} + D * LGD + E*MT)]$

erhält folgende Fassung:

„dabei ist:

$p = min (1, max [0,3; 0,7 *(A + B*(1/N) + C*K_{IRB} + D*LGD + E*MT)])$ für eine Risikoposition des Originators oder Sponsors in einer vorrangigen Verbriefungsposition oder

$p = min (1, max [0,3; 1 *(A + B*(1/N) + C*K_{IRB} + D*LGD + E*MT)])$ für andere Risikopositionen.“;

c) Die folgenden Absätze 1a und 1b werden eingefügt:

„(1a) Für den gemäß Absatz 1 berechneten risikogewichteten Risikopositionsbetrag für eine vorrangige Verbriefungsposition gilt eine Untergrenze, die wie folgt berechnet wird:

Untergrenze = max (12 %; 15 % $*K_{IRB}*12,5$)

(1b) Für den gemäß Absatz 1 berechneten risikogewichteten Positionsbetrag für eine vorrangige Verbriefungsposition, die die in Artikel 243 Absatz 4 genannten Kriterien erfüllt, gilt eine Untergrenze, die wie folgt berechnet wird:

Untergrenze = max (10 %; 15 % * $K_{IRB}*12,5$).“;

d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Ist die Position durch einen gemischten Pool unterlegt und das Institut in der Lage, K_{IRB} gemäß Artikel 258 Absatz 1 Buchstabe a für mindestens 95 % der zugrunde liegenden Positionsbeträge zu berechnen, so berechnet das Institut die Eigenmittelanforderung für den Pool zugrunde liegender Risikopositionen wie folgt:

$d \cdot KIRB + (1 - d)KA$“;

Or. en

Begründung

Die Risikogewichtungsuntergrenzen bleiben einfach, transparent und verhältnismäßig, um die Risikosensitivität zu wahren und eine übermäßige Komplexität zu vermeiden.

Änderungsantrag 188
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 259 – Absatz 1 – Unterabsatz 4– Spiegelstriche 1 und 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
dabei ist:	dabei ist:
p = ***min (1***, max [0,3; 0,7 *(A + B*(1/N) + C*K_{IRB} + D*LGD + E*MT)]) für eine Risikoposition des Originators oder Sponsors in einer vorrangigen Verbriefungsposition	p = max [0,3; 0,7 *(A + B*(1/N) + C*K_{IRB} + D*LGD + E*MT)]) für eine Risikoposition des Originators oder Sponsors in einer vorrangigen Verbriefungsposition
oder	oder
p = ***min (1,*** max [0,3; 1 *(A + B*(1/N) + C*K_{IRB} + D*LGD + E*MT)]) für andere Risikopositionen.**“**;	p = max [0,3; 1*(A+B(1/N) + C*K_{IRB} + D*LGD + E*MT)] für andere Risikopositionen.

Or. en

Begründung

Da eine Obergrenze die Risikosensitivität dieses Parameters verringert, wird die Obergrenze für den Faktor p aufgehoben.

Änderungsantrag 189
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 259 – Absatz 1 – Unterabsatz 4 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
p = ***min (1,*** max [0,3; ***0,7*** *(A + B*(1/N) +	p = max [0,3; ***0,8*** *(A + B*(1/N) + C*K_{IRB}

$C*K_{IRB}$ + D*LGD + E*MT)]) für eine Risikoposition des Originators ***oder Sponsors*** in einer vorrangigen Verbriefungsposition oder	+ D*LGD + E*MT)]) für eine Risikoposition des Originators ***gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/2402*** in einer vorrangigen Verbriefungsposition oder

Or. en

Änderungsantrag 190
Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini, Denis Nesci, Francesco Ventola, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 259 – Absatz 1 – Unterabsatz 4 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
p = min (***1, max [0,3; 0,7*** *(A + B*(1/N) + $C*K_{IRB}$ + D*LGD + E*MT)]) für eine ***Risikoposition des Originators oder Sponsors in einer vorrangigen*** Verbriefungsposition oder	p = min (***0,4, max [0,2; 0,5*** *(A + B*(1/N) + $C*K_{IRB}$ + D*LGD + E*MT)]) für eine ***vorrangige*** Verbriefungsposition oder

Or. en

Änderungsantrag 191
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 259 – Absatz 1 – Unterabsatz 4 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
p = min (***1, max [0,3; 0,7*** *(A + B*(1/N) + $C*K_{IRB}$ + D*LGD + E*MT)]) für eine ***Risikoposition des Originators oder Sponsors in einer vorrangigen*** Verbriefungsposition oder	p = min (***0,5, max [0,25; 0,5*** *(A + B*(1/N) + $C*K_{IRB}$ + D*LGD + E*MT)]) für eine ***vorrangige*** Verbriefungsposition oder

Or. en

Änderungsantrag 192
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 259 – Absatz 1 – Unterabsatz 4 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
p = ***min (1,*** max [0,3; 1 *(A + B*(1/N) + C*K_{IRB} + D*LGD + E*MT)]) für andere Risikopositionen.“;	p = max [0,3; 1 *(A + B*(1/N) + C*K_{IRB} + D*LGD + E*MT)]) für andere Risikopositionen.“;

Or. en

Änderungsantrag 193
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 259 – Absätze 1a und 1b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Die folgenden Absätze 1a und 1b werden eingefügt:	***entfällt***
„(1a) Für den gemäß Absatz 1 berechneten risikogewichteten Risikopositionsbetrag für eine vorrangige Verbriefungsposition gilt eine Untergrenze, die wie folgt berechnet wird:	
Untergrenze = max (12 %; 15 % *K_{IRB}*12,5)	
(1b) Für den gemäß Absatz 1 berechneten risikogewichteten Positionsbetrag für eine vorrangige Verbriefungsposition, die die in Artikel 243 Absatz 4 genannten Kriterien erfüllt, gilt eine Untergrenze, die wie folgt berechnet wird:	
Untergrenze = max (10 %; 15 % * K_{IRB}*12,5).“;	

Or. en

Begründung

Die Risikogewichtungsuntergrenzen bleiben einfach, transparent und verhältnismäßig, um die Risikosensitivität zu wahren und eine übermäßige Komplexität zu vermeiden.

Änderungsantrag 194
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 259 – Absätze 1a und 1b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Die folgenden Absätze 1a und 1b werden eingefügt:	***entfällt***
„(1a) Für den gemäß Absatz 1 berechneten risikogewichteten Risikopositionsbetrag für eine vorrangige Verbriefungsposition gilt eine Untergrenze, die wie folgt berechnet wird:	
Untergrenze = max (12 %; 15 % *K_{IRB}*12,5)	
(1b) Für den gemäß Absatz 1 berechneten risikogewichteten Positionsbetrag für eine vorrangige Verbriefungsposition, die die in Artikel 243 Absatz 4 genannten Kriterien erfüllt, gilt eine Untergrenze, die wie folgt berechnet wird:	
Untergrenze = max (10 %; 15 % * K_{IRB}*12,5).“;	

Or. en

Änderungsantrag 195
Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini, Denis Nesci, Francesco Ventola, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 259 – Absatz 1a – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1a) Für den gemäß Absatz 1 berechneten risikogewichteten Risikopositionsbetrag für eine vorrangige Verbriefungsposition gilt eine Untergrenze, die wie folgt berechnet wird:	(1a) Für den gemäß Absatz 1 berechneten risikogewichteten Risikopositionsbetrag für eine ***synthetische*** vorrangige Verbriefungsposition gilt eine Untergrenze, die wie folgt berechnet wird:

Or. en

Änderungsantrag 196
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 259 – Absatz 1a – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Untergrenze = max (12 %***; 15 %*** *K_{IRB}*12,5)	Untergrenze = ***min (15 %;*** max (***10 %;*** 12 % *K_{IRB}*12,5)

Or. en

Änderungsantrag 197
Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini, Denis Nesci, Francesco Ventola, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 259 – Absatz 1a – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Untergrenze = max (***12 %; 15 % * K***$_{IRB}$*12,5).	Untergrenze = ***min (10 %;*** max (***8 %; 8 %*** * K_{IRB} *12,5)***)**

Or. en

Änderungsantrag 198
Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini, Denis Nesci, Francesco Ventola, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 259 – Absatz 1b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1b) Für den gemäß Absatz 1 berechneten risikogewichteten Positionsbetrag für eine vorrangige Verbriefungsposition, ***die*** die in Artikel 243 Absatz 4 genannten Kriterien erfüllt, gilt eine Untergrenze, die wie folgt berechnet wird:	(1b) Für den gemäß Absatz 1 berechneten risikogewichteten Positionsbetrag für eine ***synthetische*** vorrangige Verbriefungsposition, ***der*** die in Artikel 243 Absatz 4 genannten Kriterien erfüllt, ***oder für eine traditionelle vorrangige Verbriefungsposition*** gilt eine Untergrenze, die wie folgt berechnet wird: ***Untergrenze = min (8 %; max (6 %; 6 % * K_{IRB} *12,5))***

Or. en

Änderungsantrag 199
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 259 – Absatz 1b – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Untergrenze = max (***10 %; 15 % *** K_{IRB}*12,5).;	Untergrenze = ***min (15 %;*** max (***8 %; 12 %*** * K_{IRB}*12,5)***)***.;

Or. en

Änderungsantrag 200
Marie Toussaint
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 260

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. Artikel 260 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„Artikel 260	
Behandlung von STS-Verbriefungen beim SEC-IRBA	
(1) Beim SEC-IRBA wird das Risikogewicht für eine Position in einer STS-Verbriefung gemäß Artikel 259 berechnet, wobei allerdings folgende Änderungen vorzunehmen sind:	
p = min (0,5, max [0,2; 0,3*(A + B*(1/N) + C*K_{IRB} + D*LGD + E*M_T)]) für eine vorrangige Verbriefungsposition des Originators oder Sponsors	
p = min (0,5, max [0,2; 0,5*(A + B*(1/N) + C*K_{IRB} + D*LGD + E*M_T)]) für eine nicht vorrangige Position des Originators oder Sponsors	
p = min (0,5, max [0,3; 0,5*(A + B*(1/N) + C*K_{IRB} + D*LGD + E*M_T)]) für andere Positionen	
Risikogewichtsuntergrenze für vorrangige Verbriefungspositionen = max (7 %; 10 % * K_{IRB}*12,5).	
(2) Beim SEC-IRBA wird das Risikogewicht für eine Position in einer STS-Verbriefung gemäß den in Artikel 243 Absatz 3 festgelegten Kriterien gemäß Artikel 259 berechnet, wobei allerdings folgende Änderungen vorzunehmen sind:	
p = min (0,5, max [0,2; [0,2; 0,3*(A + B*(1/N) + C*K_{IRB} + D*LGD + E*M_T)]) für eine vorrangige Verbriefungsposition des Originators, Sponsors oder Anlegers	
p = min (0,5, max [0,2; [0,2; 0,5*(A + B*(1/N) + C*K_{IRB} + D*LGD + E*M_T)]) für eine nicht vorrangige Position des Originators oder Sponsors	
p = min (0,5, max [0,3; [0,2; 0,5*(A + B*(1/N) + C*K_{IRB} + D*LGD + E*M_T)]) für andere Positionen	

Risikogewichtsuntergrenze für vorrangige Verbriefungspositionen = max (5 %; 10 % * K_{IRB}*12,5).“;

Or. en

Änderungsantrag 201
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 260 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Beim SEC-IRBA wird das Risikogewicht für eine Position in einer STS-Verbriefung gemäß Artikel 259 berechnet, wobei allerdings folgende Änderungen vorzunehmen sind:	***entfällt***
p = min (0,5, max [0,2; 0,3*(A + B*(1/N) + C*K_{IRB} + D*LGD + E*M_T)]) für eine vorrangige Verbriefungsposition des Originators oder Sponsors	
p = min (0,5, max [0,2; 0,5*(A + B*(1/N) + C*K_{IRB} + D*LGD + E*M_T)]) für eine nicht vorrangige Position des Originators oder Sponsors	
p = min (0,5, max [0,3; 0,5*(A + B*(1/N) + C*K_{IRB} + D*LGD + E*M_T)]) für andere Positionen	
Risikogewichtsuntergrenze für vorrangige Verbriefungspositionen = max (7 %; 10 % * K_{IRB}*12,5).	

Or. en

Begründung

Da eine Obergrenze die Risikosensitivität des Parameters verringert, wird die Obergrenze für den Faktor p aufgehoben.

Änderungsantrag 202

Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 260 – Absatz 1 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
p = ***min (0,5,*** max ***[***0,2***; 0,3*(***A + B*(1/N) + C*K_{IRB} + D*LGD + E*M_T)]) für eine vorrangige Verbriefungsposition des Originators ***oder Sponsors***	p = max ***(***0,2***; 0,4*** *(A+B* (1/N)+C*K_{IRB} + D*LGD+ E*Mt)) für eine vorrangige Verbriefungsposition des Originators ***gemäß Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/2402.***

Or. en

Änderungsantrag 203
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 260 – Absatz 1 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
p = min (***0,5,*** max ***[***0,2***; 0,3****(A + B*(1/N) + C*K_{IRB} + D*LGD + E*M_T)]) für eine vorrangige Verbriefungsposition ***des Originators oder Sponsors***	p = min (***0,25,*** max ***[0,1;*** 0,2*(A + B*(1/N) + C*K_{IRB} + D*LGD + E*M_T)]) für eine vorrangige Verbriefungsposition

Or. en

Änderungsantrag 204
Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini, Denis Nesci, Francesco Ventola, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 260 – Absatz 1 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
p = min (***0,5,*** max ***[***0,2***; 0,3****(A + B*(1/N)	p = min (***0,2, max [0,5;*** 0,2*(A + B*(1/N)

+ C*K_{IRB} + D*LGD + E*M_T)]) für eine vorrangige Verbriefungsposition des Originators oder Sponsors	+ C ∗K_{IRB} + D*LGD + E*M_T)]) für eine vorrangige Verbriefungsposition des Originators oder Sponsors

Or. en

Änderungsantrag 205
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 260 – Absatz 1 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
p = min (0,5, max [0,2; 0,5*(A + B*(1/N) + C*K_{IRB} + D*LGD + E*M_T)]) für eine nicht vorrangige Position des Originators oder Sponsors	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 206
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 260 – Absatz 1 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
p = min (***0,5,*** max ***[0,2; 0,5****(A + B*(1/N) + C*K_{IRB} + D*LGD + E*M_T)]) für eine nicht vorrangige Position ***des Originators oder Sponsors***	p = min (***0,25,*** max ***[0,1; 0,3****(A + B*(1/N) + C*K_{IRB} + D*LGD + E*M_T)]) für eine nicht vorrangige Position

Or. en

Änderungsantrag 207
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 260 – Absatz 1 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
p = ***min (0,5,*** max [0,3; 0,5*(A + B*(1/N) + C*K_{IRB} + D*LGD + E*M_T)]) für andere Positionen	p = max [0,3; 0,5*(A + B*(1/N) + C*K_{IRB} + D*LGD + E*M_T)]) für andere Positionen

Or. en

Änderungsantrag 208
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 260 – Absatz 1 – Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Risikogewichtsuntergrenze für vorrangige Verbriefungspositionen = max ***(7 %; 10 %*** *K_{IRB}*12,5).	Risikogewichtsuntergrenze für vorrangige Verbriefungspositionen = ***min (10 %;*** max (***5 %; 7 %*** *K_{IRB}*12,5)***)***.

Or. en

Änderungsantrag 209
Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini, Denis Nesci, Francesco Ventola, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 260 – Absatz 1 – Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Risikogewichtsuntergrenze für vorrangige Verbriefungspositionen = max (***7 %; 10 %*** *K_{IRB}*12,5).	Risikogewichtsuntergrenze für ***synthetische*** vorrangige Verbriefungspositionen = ***min (8 %;*** max ***6 %; 6 %****K_{IRB}*12,5***)***.

Or. en

Änderungsantrag 210
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 260 – Absatz 1 – Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Risikogewichtsuntergrenze für vorrangige Verbriefungspositionen = ***max (7 %; 10 % *K_{IRB}*12,5)***.	Risikogewichtsuntergrenze für vorrangige Verbriefungspositionen = ***10 %;***

Or. en

Änderungsantrag 211
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 260 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Beim SEC-IRBA wird das Risikogewicht für eine Position in einer STS-Verbriefung gemäß den in Artikel 243 Absatz 3 festgelegten Kriterien gemäß Artikel 259 berechnet, wobei allerdings folgende Änderungen vorzunehmen sind:	***entfällt***
p = min (0,5, max [0,2; [0,2; 0,3*(A + B*(1/N) + C*K_{IRB} + D*LGD + E*M_T)]) für eine vorrangige Verbriefungsposition des Originators, Sponsors oder Anlegers	
p = min (0,5, max [0,2; [0,2; 0,5*(A + B*(1/N) + C*K_{IRB} + D*LGD + E*M_T)]) für eine nicht vorrangige Position des Originators oder Sponsors	
p = min (0,5, max [0,3; [0,2; 0,5*(A + B*(1/N) + C*K_{IRB} + D*LGD + E*M_T)]) für andere Positionen	

Risikogewichtsuntergrenze für vorrangige Verbriefungspositionen = max (5 %; 10 % * K_{IRB}*12,5).;

Or. en

Begründung

Da eine Obergrenze die Risikosensitivität des Parameters verringert, wird die Obergrenze für den Faktor p aufgehoben.

Änderungsantrag 212
Christophe Gomart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 260 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Beim SEC-IRBA wird das Risikogewicht für eine Position in einer STS-Verbriefung gemäß den in Artikel 243 Absatz 3 festgelegten Kriterien gemäß Artikel 259 berechnet, wobei allerdings folgende Änderungen vorzunehmen sind:	
p = min (0,5, max [0,2; 0,3*(A + B*(1/N) + C*K_{IRB} + D*LGD + E*M_T)]) für eine vorrangige Verbriefungsposition des Originators, Sponsors oder Anlegers	
p = min (0,5, max [0,2; 0,5*(A + B*(1/N) + C*K_{IRB} + D*LGD + E*M_T)]) für eine nicht vorrangige Position des Originators oder Sponsors	
p = min (0,5, max [0,3; 0,5*(A + B*(1/N) + C*K_{IRB} + D*LGD + E*M_T)]) für andere Positionen	
Risikogewichtsuntergrenze für vorrangige ***Verbriefungspositionen*** = max (5 %; 10 % * K_{IRB}*12,5).	***Die*** Risikogewichtsuntergrenze für ***eine synthetische*** vorrangige ***STS-Verbriefungsposition gemäß den in Artikel 243 Absatz 3 festgelegten Kriterien oder die Risikogewichtsuntergrenze für eine traditionelle vorrangige STS-***

Verbriefungsposition unterliegt einer Untergrenze, die wie folgt berechnet wird: Untergrenze = (min 10 %; max (***4 %;6 %****K_{IRB}*12,5)***)***.

Or. en

Änderungsantrag 213
Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini, Denis Nesci, Francesco Ventola, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 260 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Beim SEC-IRBA wird das Risikogewicht*** für eine ***Position in einer STS-Verbriefung*** gemäß den in Artikel 243 Absatz 3 festgelegten Kriterien ***gemäß Artikel 259 berechnet, wobei allerdings folgende Änderungen vorzunehmen sind***:	(2) ***Die Risikogewichtsuntergrenze*** für eine ***synthetische vorrangige STS-Verbriefungsposition*** gemäß den in Artikel 243 Absatz 3 festgelegten Kriterien ***oder die Risikogewichtsuntergrenze für eine traditionelle vorrangige STS-Verbriefungsposition unterliegt einer Untergrenze, die wie folgt berechnet wird:*** ***Untergrenze = min (6 %; max (4 %; 4 % * K_{IRB}*12,5)).***

Or. en

Änderungsantrag 214
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 260 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Beim SEC-IRBA ***wird das Risikogewicht*** für eine Position in einer STS-Verbriefung gemäß den in Artikel 243 Absatz 3 festgelegten Kriterien ***gemäß*** Artikel ***259 berechnet, wobei allerdings***	(2) Beim SEC-IRBA ***beträgt die Risikogewichtsuntergrenze*** für eine Position in einer STS-Verbriefung gemäß den in Artikel 243 Absatz 3 festgelegten Kriterien ***7 % für eine vorrangige***

folgende Änderungen vorzunehmen sind:	***Verbriefungsposition eines Originators im Sinne von*** Artikel ***2 Nummer 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/2402.***

Or. en

Änderungsantrag 215
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 260 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Beim SEC-IRBA ***wird das Risikogewicht*** für eine Position in einer STS-Verbriefung gemäß den in Artikel 243 Absatz 3 festgelegten Kriterien ***gemäß Artikel 259*** berechnet***, wobei allerdings folgende Änderungen vorzunehmen sind***:	(2) Beim SEC-IRBA ***unterliegt die Risikogewichtsuntergrenze*** für eine Position in einer ***vorrangigen*** STS-Verbriefung gemäß den in Artikel 243 Absatz 3 festgelegten Kriterien ***einer Untergrenze, die wie folgt*** berechnet ***wird***:

Or. en

Änderungsantrag 216
Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini, Denis Nesci, Francesco Ventola, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 260 – Absatz 2 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
p = min (0,5, max [0,2; [0,2; 0,3*(A + B*(1/N) + C*K_{IRB} + D*LGD + E*M_T)]) ***für eine vorrangige Verbriefungsposition des Originators, Sponsors oder Anlegers***	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 217
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 260 – Absatz 2 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
p = min (0,5, max [0,2; [0,2; 0,3*(A + B*(1/N) + C*K_{IRB} + D*LGD + E*M_T)]) ***für eine vorrangige Verbriefungsposition des Originators, Sponsors oder Anlegers***	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 218
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 260 – Absatz 2 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
p = min (0,5, max [0,2; [0,2; 0,3*(A + B*(1/N) + C*K_{IRB} + D*LGD + E*M_T)]) ***für eine vorrangige Verbriefungsposition des Originators, Sponsors oder Anlegers***	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 219
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 260 – Absatz 2 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
p = min (0,5, max [0,2; [0,2; 0,5*(A + B*(1/N) + C*K_{IRB} + D*LGD + E*M_T)])	***entfällt***

für eine nicht vorrangige Position des Originators oder Sponsors

Or. en

Änderungsantrag 220
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 260 – Absatz 2 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
p = min (0,5, max [0,2; [0,2; 0,5*(A + B*(1/N) + C*K_{IRB} + D*LGD + E*M_T)]) ***für eine nicht vorrangige Position des Originators oder Sponsors***	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 221
Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini, Denis Nesci, Francesco Ventola, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 260 – Absatz 2 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
p = min (0,5, max [0,2; [0,2; 0,5*(A + B*(1/N) + C*K_{IRB} + D*LGD + E*M_T)]) ***für eine nicht vorrangige Position des Originators oder Sponsors***	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 222
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 260 – Absatz 2 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
p = min (0,5, max [0,3; [0,2; 0,5*(A + B*(1/N) + C*K_{IRB} + D*LGD + E*M_T)]) für andere Positionen	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 223
Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini, Denis Nesci, Francesco Ventola, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 260 – Absatz 2 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
p = min (0,5, max [0,3; [0,2; 0,5*(A + B*(1/N) + C*K_{IRB} + D*LGD + E*M_T)]) für andere Positionen	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 224
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 260 – Absatz 2 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
p = min (0,5, max [0,3; [0,2; 0,5*(A + B*(1/N) + C*K_{IRB} + D*LGD + E*M_T)]) für andere Positionen	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 225
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 260 – Absatz 2 – Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Risikogewichtsuntergrenze für vorrangige Verbriefungspositionen = max (5 %; 10 % * K_{IRB}*12,5).;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 226
Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini, Denis Nesci, Francesco Ventola, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 260 – Absatz 2 – Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Risikogewichtsuntergrenze für vorrangige Verbriefungspositionen = max (5 %; 10 % * K_{IRB}*12,5).;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 227
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 260 – Absatz 2 – Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Risikogewichtsuntergrenze für vorrangige Verbriefungspositionen = max (***5 %; 10 %*** * K_{IRB}*12,5).;	***Untergrenze = min (10 %;*** max (***2 %; 7 %*** * K_{IRB}*12,5)***)***.;

Änderungsantrag 228
Marie Toussaint
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 261

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
11. Artikel 261 wird wie folgt geändert:	***entfällt***
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
1. Der einleitende Teil erhält folgende Fassung:	
Beim SEC-SA wird der risikogewichtete Positionsbetrag für eine Verbriefungsposition berechnet, indem der nach Artikel 248 ermittelte Risikopositionswert mit dem nach dem vorliegenden Artikel anzuwendenden Risikogewicht multipliziert wird.“;	
2. „p = 1 bei Verbriefungspositionen, bei denen es sich nicht um eine Wiederverbriefung handelt“ wird durch die folgende Fassung ersetzt:	
„p = 0,6 für eine vorrangige Verbriefungsposition des Originators oder Sponsors bei Verbriefungspositionen, bei denen es sich nicht um eine Wiederverbriefung handelt; 1 für sonstige Verbriefungspositionen.“;	
b) Die folgenden Absätze 1a und 1b werden eingefügt:	
„(1a) Für den gemäß Absatz 1 berechneten risikogewichteten Risikopositionsbetrag für eine vorrangige Verbriefungsposition gilt eine Untergrenze, die wie folgt berechnet wird:	
Untergrenze = max (12 %; 15 % *K_A*12,5).	

(1b) Für den gemäß Absatz 1 berechneten risikogewichteten Positionsbetrag für eine vorrangige Verbriefungsposition, die die in Artikel 243 Absatz 4 genannten Kriterien erfüllt, gilt eine Untergrenze, die wie folgt berechnet wird:

Untergrenze = max (10 %; 15 % * K_A*12,5).“

c) Dem Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Für die Zwecke dieses Absatzes ist der Nominalbetrag der ausgefallenen zugrunde liegenden Risikopositionen der Buchwert der ausgefallenen Risikopositionen abzüglich aller Beträge, um die die Tranchen bereits herabgeschrieben wurden, um die Verluste bei diesen ausgefallenen Risikopositionen oder Verluste, die durch Zinsüberschuss absorbiert wurden, aufzufangen.“;

Or. en

Änderungsantrag 229
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe a – Ziffer 1
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 261 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Beim SEC-SA wird der risikogewichtete Positionsbetrag für eine Verbriefungsposition berechnet, indem der nach Artikel 248 ermittelte Risikopositionswert mit dem nach dem vorliegenden Artikel anzuwendenden Risikogewicht multipliziert wird.“	**„**Beim SEC-SA wird der risikogewichtete Positionsbetrag für eine Verbriefungsposition berechnet, indem der nach Artikel 248 ermittelte Risikopositionswert mit dem nach dem vorliegenden Artikel anzuwendenden Risikogewicht multipliziert wird***, wobei in jedem Fall eine Untergrenze von 15 % gilt***:“

Or. en

Änderungsantrag 230
Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini, Denis Nesci, Francesco Ventola, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe a – Ziffer 2
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 261 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 – Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Verbriefungspositionen, bei denen es sich nicht um eine Wiederverbriefung handelt,	Bei Verbriefungspositionen, bei denen es sich nicht um eine Wiederverbriefung handelt,
p = ***0,6*** für eine vorrangige Verbriefungsposition des Originators oder Sponsors	p = ***0,25*** für eine vorrangige Verbriefungsposition des Originators oder Sponsors***, die gemäß diesem Absatz berechnet wird, d. h.:***
	i) eine synthetische Verbriefung, die die in Artikel 243 Absatz 4 genannten Kriterien erfüllt; oder
	ii) eine traditionelle Verbriefung;
	p = 0,3 für sonstige synthetische vorrangige Verbriefungspositionen;
1 für sonstige Verbriefungspositionen.“;	***p = 0,8 für alle sonstigen*** Verbriefungspositionen;

Or. en

Änderungsantrag 231
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe a – Ziffer 2
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 261 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 – Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Verbriefungspositionen, bei denen es sich nicht um eine Wiederverbriefung handelt,	„Bei Verbriefungspositionen, bei denen es sich nicht um eine Wiederverbriefung handelt,
p = ***0,6*** für eine vorrangige Verbriefungsposition des Originators ***oder***	p = ***0,7*** für eine vorrangige Verbriefungsposition des Originators

Sponsors	***gemäß Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/2402***.
1 für sonstige Verbriefungspositionen.***;***	1 für sonstige Verbriefungspositionen.***“***

Or. en

Änderungsantrag 232
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe a – Ziffer 2
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 261 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 – Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Verbriefungspositionen, bei denen es sich nicht um eine Wiederverbriefung handelt***,***	Bei Verbriefungspositionen, bei denen es sich nicht um eine Wiederverbriefung handelt***:***
p = ***0,6 für eine vorrangige Verbriefungsposition des Originators oder Sponsors***	p = ***0,5 für alle vorrangigen Verbriefungspositionen***
1 für sonstige Verbriefungspositionen.;	***p =*** 1 für ***alle*** sonstigen Verbriefungspositionen.;

Or. en

Änderungsantrag 233
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 261 – Absätze 1a und 1b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Die folgenden Absätze 1a und 1b werden eingefügt:	***entfällt***
„(1a) Für den gemäß Absatz 1 berechneten risikogewichteten Risikopositionsbetrag für eine vorrangige Verbriefungsposition gilt eine Untergrenze, die wie folgt berechnet wird:	

Untergrenze = max (12 %; 15 % *K_A*12,5).

(1b) Für den gemäß Absatz 1 berechneten risikogewichteten Positionsbetrag für eine vorrangige Verbriefungsposition, die die in Artikel 243 Absatz 4 genannten Kriterien erfüllt, gilt eine Untergrenze, die wie folgt berechnet wird:

Untergrenze = max (10 %; 15 % * K_A*12,5).“;

Or. en

Änderungsantrag 234
Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini, Denis Nesci, Francesco Ventola, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 261 – Absatz 1a – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1a) Für den gemäß Absatz 1 berechneten risikogewichteten Risikopositionsbetrag für eine vorrangige Verbriefungsposition gilt eine Untergrenze, die wie folgt berechnet wird:	(1a) Für den gemäß Absatz 1 berechneten risikogewichteten Risikopositionsbetrag für eine ***synthetische*** vorrangige Verbriefungsposition gilt eine Untergrenze, die wie folgt berechnet wird:

Or. en

Änderungsantrag 235
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 261 – Absatz 1a – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Untergrenze = max (12 %***; 15 %*** *K_A*12,5).	Untergrenze = ***min (15 %;*** max (***10 %;*** 12 % *K_A*12,5).

Or. en

Änderungsantrag 236
Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini, Denis Nesci, Francesco Ventola, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 261 – Absatz 1a – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Untergrenze = max (***12 %; 15 %*** ******K_A*12,5).	Untergrenze = ***min (10 %;*** max (***8 %; 8 %*** ****** K_A*12,5)***)***.

Or. en

Änderungsantrag 237
Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini, Denis Nesci, Francesco Ventola, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 261 – Absatz 1b – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1b) Für den gemäß Absatz 1 berechneten risikogewichteten Positionsbetrag für eine vorrangige Verbriefungsposition, ***die*** die in Artikel 243 Absatz 4 genannten Kriterien erfüllt, gilt eine Untergrenze, die wie folgt berechnet wird:	(1b) Für den gemäß Absatz 1 berechneten risikogewichteten Positionsbetrag für eine ***synthetische*** vorrangige Verbriefungsposition, ***der*** die in Artikel 243 Absatz 4 genannten Kriterien erfüllt, ***oder den risikogewichteten Positionsbetrag für eine traditionelle vorrangige Verbriefungsposition*** gilt eine Untergrenze, die wie folgt berechnet wird:

Or. en

Änderungsantrag 238
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 261 – Absatz 1b – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Untergrenze = max (***10 %; 15 % *** K_A*12,5).;	Untergrenze = ***min (15 %;*** max (***8 %; 12 %*** * K_A*12,5).;

Or. en

Änderungsantrag 239
Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini, Denis Nesci, Francesco Ventola, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 261 – Absatz 1b – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Untergrenze = max (***10 %; 15 % **** ***K_A***12,5)***.;***	Untergrenze = ***min (8 %;*** max (***6 %; 6 % **** ***K_A*** *12,5)***)***

Or. en

Änderungsantrag 240
Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 261 – Absatz 1c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Der folgende Absatz wird eingefügt:
	„(1c) Für die Zwecke der Berechnung der Untergrenze für eine vorrangige Verbriefungsposition gemäß Absatz 1a und Absatz 1b wird die K_A für den Pool der zugrunde liegenden Risikopositionen bei der Begebung der Verbriefung

berechnet.“

Or. en

Änderungsantrag 241
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 261 – Absatz 1c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Der folgende Absatz wird eingefügt:
	„(1c) Für die Zwecke der Berechnung der Untergrenze für eine vorrangige Verbriefungsposition gemäß Absatz 1a und Absatz 1b wird die K_A für den Pool der zugrunde liegenden Risikopositionen bei der Begebung der Verbriefung berechnet.“

Or. en

Änderungsantrag 242
Marie Toussaint
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 262

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
12. Artikel 262 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„Artikel 262	
Behandlung von STS-Verbriefungen beim SEC-SA	
(1) Beim SEC-SA wird das Risikogewicht für eine Position in einer STS-	

Verbriefung gemäß Artikel 261 berechnet, wobei allerdings folgende Änderungen vorzunehmen sind:

p = 0,3 für eine vorrangige Verbriefungsposition des Originators oder Sponsors

p = 0,5 für sonstige Verbriefungspositionen

Risikogewichtsuntergrenze für vorrangige Verbriefungspositionen = max (7 %; 10 % * K_A*12,5).

(2) Beim SEC-SA wird das Risikogewicht für eine Position in einer STS-Verbriefung gemäß den in Artikel 243 Absatz 3 aufgeführten Kriterien gemäß Artikel 261 berechnet, wobei folgende Änderungen vorzunehmen sind:

p = 0,3 für eine vorrangige Verbriefungsposition des Originators, Sponsors oder Anlegers

p = 0,5 für sonstige Verbriefungspositionen

Risikogewichtsuntergrenze für vorrangige Verbriefungspositionen = max (5 %; 10 % * K_A*12,5).“;

Or. en

Änderungsantrag 243
Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini, Denis Nesci, Francesco Ventola, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 262 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Beim SEC-SA wird das Risikogewicht für eine Position in einer STS-Verbriefung gemäß Artikel 261 berechnet, wobei allerdings folgende Änderungen vorzunehmen sind:	(1) Beim SEC-SA wird das Risikogewicht für eine Position in einer ***synthetischen*** STS-Verbriefung gemäß Artikel 261 berechnet, wobei allerdings folgende Änderungen vorzunehmen sind:

Or. en

Änderungsantrag 244
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 262 – Absatz 1 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
p = 0,3 für eine vorrangige Verbriefungsposition des Originators ***oder Sponsors***	p = 0,3 für eine vorrangige Verbriefungsposition des Originators ***gemäß Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/2402.***

Or. en

Änderungsantrag 245
Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini, Denis Nesci, Francesco Ventola, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 262 – Absatz 1 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
p = ***0,3*** für eine vorrangige Verbriefungsposition ***des Originators oder Sponsors***	p = ***0,2*** für eine vorrangige Verbriefungsposition

Or. en

Änderungsantrag 246
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 262 – Absatz 1 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
p = ***0,3*** für eine vorrangige Verbriefungsposition ***des Originators oder Sponsors***	p = ***0,2*** für eine vorrangige Verbriefungsposition

Or. en

Änderungsantrag 247
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 262 – Absatz 1 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
p = 0,5 für sonstige Verbriefungspositionen	p = 0,5 für sonstige ***vorrangige*** Verbriefungspositionen***;***

Or. en

Änderungsantrag 248
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 262 – Absatz 1 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Risikogewichtsuntergrenze für vorrangige Verbriefungspositionen = max (***7 %; 10 %*** * K_A*12,5)	Risikogewichtsuntergrenze für vorrangige Verbriefungspositionen = max (***10 %; max (5 %; 7 %*** * K_A*12,5)

Or. en

Änderungsantrag 249
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 262 – Absatz 1 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Risikogewichtsuntergrenze für vorrangige Verbriefungspositionen = ***max (7 %; 10 % * K_A*12,5)***.	Risikogewichtsuntergrenze für vorrangige Verbriefungspositionen = ***10 %***.

Or. en

Änderungsantrag 250
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 262 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Beim SEC-SA ***wird das Risikogewicht*** für eine Position in einer STS-Verbriefung gemäß den in Artikel 243 Absatz 3 aufgeführten Kriterien ***gemäß*** Artikel ***261 berechnet, wobei folgende Änderungen vorzunehmen sind***:	(2) Beim SEC-SA ***beträgt die Risikogewichtsuntergrenze*** für eine Position in einer STS-Verbriefung gemäß den in Artikel 243 Absatz 3 aufgeführten Kriterien ***7 % für eine vorrangige Verbriefungsposition eines Originators im Sinne von*** Artikel ***2 Nummer 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/2402.***
p = 0,3 für eine vorrangige Verbriefungsposition des Originators, Sponsors oder Anlegers	
p = 0,5 für sonstige Verbriefungspositionen	
vorrangige Verbriefungspositionen = max (5 %; 10 % * KA*12,5).“;	

Or. en

Änderungsantrag 251
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 262 – Absatz 2 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
p = ***0,3*** für eine vorrangige Verbriefungsposition ***des Originators, Sponsors oder Anlegers***	p = ***0,2*** für eine vorrangige Verbriefungsposition

Or. en

Änderungsantrag 252
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 262 – Absatz 2 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
p = ***0,3*** für eine vorrangige Verbriefungsposition des Originators, Sponsors oder Anlegers	p = ***0,2*** für eine vorrangige Verbriefungsposition des Originators, Sponsors oder Anlegers

Or. en

Begründung

Resiliente Verbriefungen sollten von einem niedrigeren Faktor p profitieren.

Änderungsantrag 253
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 262 – Absatz 2 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Risikogewichtsuntergrenze für vorrangige Verbriefungspositionen = max (***5 %; 10 %*** * K_A*12,5).;	Risikogewichtsuntergrenze für vorrangige Verbriefungspositionen = max (10 %; ***max (2 %; 7 %*** * K_A*12,5).;

Or. en

Änderungsantrag 254
Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini, Denis Nesci, Francesco Ventola, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 262 – Absatz 2 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Risikogewichtsuntergrenze für vorrangige Verbriefungspositionen = max (***5 %; 10 %*** ***** K_A*12,5).;	Risikogewichtsuntergrenze für vorrangige Verbriefungspositionen = max (6 %; ***max (4 %; 4 %*** ***** K_A*12,5)***)***.;

Or. en

Änderungsantrag 255
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 262 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Folgender Absatz wird eingefügt:
	„(2a) Für die Zwecke der Berechnung der Untergrenze für eine vorrangige Verbriefungsposition in Absatz 1 und Absatz 2 wird K_A für den Pool der zugrunde liegenden Risikopositionen bei der Begebung der Verbriefung berechnet.“

Or. en

Änderungsantrag 256
Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 575/2013

Artikel 262 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	„(2a) Für die Zwecke der Berechnung der Untergrenze für eine vorrangige Verbriefungsposition gemäß diesem Artikel wird K_A gemäß Artikel 261 für den Pool der zugrunde liegenden Risikopositionen bei der Begebung der Verbriefung berechnet.“

Or. en

Änderungsantrag 257
Marie Toussaint
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 263

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
[...]	
b) Die folgenden Absätze 2a und 2b werden eingefügt:	
[...]	
c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:	
[...]	
d) Die folgenden Absätze 3a und 3b werden eingefügt:	
[...]	

Or. en

Änderungsantrag 258
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe a

Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 263 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
(2) Für Risikopositionen mit Kurzzeit-Bonitätsbeurteilungen oder in Fällen, in denen ein auf einer Kurzzeit-Bonitätsbeurteilung beruhendes Rating gemäß Absatz 7 abgeleitet werden kann, gelten folgende Risikogewichte:	
Tabelle 1	
[...]	

Or. en

Änderungsantrag 259
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 263 – Absatz 2 – Tabelle 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Tabelle 1	***entfällt***
[...]	

Or. en

Änderungsantrag 260
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 263 – Absätze 2a und 2 b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Die folgenden Absätze 2a und 2b werden eingefügt:	***entfällt***

„(2a) Für eine Position in einer vorrangigen Tranche mit Bonitätsstufe 1 in einer Verbriefung, die die in Artikel 243 Absatz 4 genannten Kriterien erfüllt, wird das Risikogewicht wie folgt berechnet:

max (10 %; 15 % *K_A*12,5)

(2b) Ist ein Institut nicht in der Lage, die Formel in Tabelle 1 oder gemäß Absatz 2a zu verwenden, da es K_A nicht berechnen kann, wird für die betreffende Risikoposition ein Risikogewicht von 15 % angewandt.“;

Or. en

Änderungsantrag 261
Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 263 – Absatz 2 b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2b) Ist ein Institut nicht in der Lage, die Formel in Tabelle 1 oder gemäß Absatz 2a zu ***verwenden***, da es K_A nicht berechnen kann, wird für die betreffende Risikoposition ein Risikogewicht von 15 % angewandt.;	(2b) ***Für die Zwecke dieses Artikels wird K_A gemäß Artikel 261 für den Pool der zugrunde liegenden Risikopositionen bei der Begebung der Verbriefung berechnet.*** Ist ein Institut nicht in der Lage, die Formel in Tabelle 1 oder gemäß Absatz 2a zu ***berechnen***, da es K_A nicht berechnen kann, wird für die betreffende Risikoposition ein Risikogewicht von 15 % angewandt.;

Or. en

Änderungsantrag 262
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013

Artikel 263 – Absatz 3 – Tabelle 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Tabelle 2	***entfällt***
[...]	

Or. en

Änderungsantrag 263
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe d
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 263 – Absätze 3a und 3 b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Die folgenden Absätze 3a und 3b werden eingefügt:	***entfällt***
„(3a) Bei Positionen des Originators oder Sponsors in einer vorrangigen Tranche mit Bonitätsstufe 1 oder 2 mit einer Laufzeit von einem Jahr in einer Verbriefung, die die in Artikel 243 Absatz 4 genannten Kriterien erfüllt, wird das Risikogewicht wie folgt berechnet:	
max (10 %; 15 % *K_A*12,5)	
(3b) Ist ein Institut nicht in der Lage, die Formel in Tabelle 2 oder gemäß Absatz 3a zu verwenden, da es K_A nicht berechnen kann, wird für die betreffende Risikoposition ein Risikogewicht von 15 % angewandt.“;	

Or. en

Änderungsantrag 264
Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe d
Verordnung (EU) Nr. 575/2013

Artikel 263 – Absatz 3 b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3b) Ist ein Institut nicht in der Lage, die Formel in Tabelle 2 oder gemäß Absatz 3a zu ***verwenden***, da es K_A nicht berechnen kann, wird für die betreffende Risikoposition ein Risikogewicht von 15 % angewandt.;	(3b) ***Für die Zwecke dieses Artikels wird K_A gemäß Artikel 261 für den Pool der zugrunde liegenden Risikopositionen bei der Begebung der Verbriefung berechnet.*** Ist ein Institut nicht in der Lage, die Formel in Tabelle 2 oder gemäß Absatz 3a zu ***berechnen***, da es K_A nicht berechnen kann, wird für die betreffende Risikoposition ein Risikogewicht von 15 % angewandt.;

Or. en

Änderungsantrag 265
Marie Toussaint
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 264

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
[...]	
b) Die folgenden Absätze 2a und 2b werden eingefügt:	
[...]	
c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:	
[...]	
d) Die folgenden Absätze 3a und 3b werden angefügt:	
[...]	

Or. en

Änderungsantrag 266
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 264 – Absatz 2 – Tabelle 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Tabelle 3	***entfällt***
[...]	

Or. en

Änderungsantrag 267
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 264 – Absätze 2a und 2 b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Die folgenden Absätze 2a und 2b werden eingefügt:	***entfällt***
„(2a) Für eine Position in einer vorrangigen Tranche mit Bonitätsstufe 1 in einer Verbriefung, die die in Artikel 243 Absatz 3 genannten Kriterien erfüllt, wird das Risikogewicht wie folgt berechnet:	
max (5 %; 10 % * K_A*12,5).	
(2b) Ist ein Institut nicht in der Lage, die Formel in Tabelle 3 oder gemäß Absatz 2a zu verwenden, da es K_A nicht berechnen kann, wird für die betreffenden Risikopositionen ein Risikogewicht von 10 % angewandt.“;	

Or. en

Änderungsantrag 268
Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 264 – Absatz 2 b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2b) Ist ein Institut nicht in der Lage, die Formel in Tabelle 3 oder gemäß Absatz 2a zu ***verwenden***, da es K_A nicht berechnen kann, wird für die betreffenden Risikopositionen ein Risikogewicht von 10 % angewandt.;	(2b) ***Für die Zwecke dieses Artikels wird K_A gemäß Artikel 261 für den Pool der zugrunde liegenden Risikopositionen bei der Begebung der Verbriefung berechnet.*** Ist ein Institut nicht in der Lage, die Formel in Tabelle 3 oder gemäß Absatz 2a zu ***berechnen***, da es K_A nicht berechnen kann, wird für die betreffenden Risikopositionen ein Risikogewicht von 10 % angewandt.;

Or. en

Änderungsantrag 269
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 264 – Absatz 3 – Tabelle 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Tabelle 4	***entfällt***
[...]	

Or. en

Änderungsantrag 270
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe d
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 264 – Absätze 3a und 3 b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Die folgenden Absätze 3a und 3b	***entfällt***

werden angefügt:

„(3a) Bei einer Position in einer vorrangigen Tranche mit Bonitätsstufe 1 oder 2 mit einer Laufzeit von einem Jahr in einer Verbriefung, die die in Artikel 243 Absatz 3 genannten Kriterien erfüllt, wird das Risikogewicht wie folgt berechnet:

max (5 %; 10 % *K_A*12,5)

(3b) Ist ein Institut nicht in der Lage, die Formel in Tabelle 4 zu verwenden, da es K_A nicht berechnen kann, wird für die betreffende Risikoposition ein Risikogewicht von 10 % angewandt.“;

Or. en

Änderungsantrag 271
Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe d
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 264 – Absatz 3 b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3b) Ist ein Institut nicht in der Lage, die Formel in Tabelle 4 zu ***verwenden***, da es K_A nicht berechnen kann, wird für die ***betreffende Risikoposition*** ein Risikogewicht von 10 % angewandt.***;***	(3b) ***Für die Zwecke dieses Artikels wird K_A gemäß Artikel 261 für den Pool der zugrunde liegenden Risikopositionen bei der Begebung der Verbriefung berechnet.*** Ist ein Institut nicht in der Lage, die Formel in Tabelle 4 ***oder gemäß Absatz 3a*** zu ***berechnen***, da es K_A nicht berechnen kann, wird für die ***betreffenden Risikopositionen*** ein Risikogewicht von 10 % angewandt.

Or. en

Änderungsantrag 272
Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe d

Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 264 – Absatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3c) Für eine Position in einer vorrangigen Tranche in einer Verbriefung von Automobil - oder Ausrüstungskrediten und -leasingverträgen sowie ABCP-Verbriefungen von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beträgt das Risikogewicht für CQS Bonitätsstufe 1 mit beliebiger Tranchenlaufzeit oder Bonitätsstufe 2 mit einer Tranchenlaufzeit von einem Jahr in Tabelle 4 6 %.

Or. en

Änderungsantrag 273
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 268 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Der folgende Absatz wird eingefügt:
	(2a) Die bevorzugte Risikogewichtung gilt nur für Verbriefungspositionen, die nachweislich ein geringeres Risikoprofil aufweisen, auch durch eine ausreichende Dicke nicht vorrangiger Tranchen, die Verluste absorbieren können, bevor sie sich auf vorrangige Tranchen auswirken.

Or. en

Änderungsantrag 274
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 269 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15a) In Artikel 269 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
	Die Bewertung der Resilienz kann sowohl für synthetische als auch für traditionelle Verbriefungen gelten, sofern sie eng mit dem wirksamen Schutz vorrangiger Positionen verbunden ist und nicht zu einer unterschiedslosen Kapitalentlastung führt.

Or. en

Änderungsantrag 275
Marco Falcone, Fulvio Martusciello

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 269a – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(15a) Artikel 269a Absatz 5 wird wie folgt geändert:
	a) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:
Für die Zwecke von Artikel 268 Absatz 1 werden erwartete Verluste im Zusammenhang mit ***qualifizierten*** traditionellen NPE-Verbriefungen zugrunde liegenden Risikopositionen nach Abzug des nicht erstattungsfähigen Kaufpreisabschlags und etwaiger zusätzlicher spezifischer Kreditrisikoanpassungen einbezogen.	Für die Zwecke von Artikel 268 Absatz 1 werden erwartete Verluste im Zusammenhang mit traditionellen NPE-Verbriefungen zugrunde liegenden Risikopositionen nach Abzug des nicht erstattungsfähigen Kaufpreisabschlags und etwaiger zusätzlicher spezifischer Kreditrisikoanpassungen einbezogen**.**

Or. en

Begründung

Nach dem derzeitigen Rechtsrahmen werden nicht qualifizierte traditionelle Verbriefungen unangemessen benachteiligt, da sie derzeit von der Anwendung der Obergrenze für

Kreditrisiken ausgenommen sind (siehe Artikel 269a Absatz 5) ausgenommen sind, die darauf abzielt, die Kapitalabsorption für zurückbehaltene Tranchen auf die Kapitalanforderung des zugrunde liegenden Portfolios zu begrenzen. Um diese Regelungslücke zu schließen, schlagen wir diese Änderung von Artikel 269a Absatz 5 vor. Die vorgeschlagene Änderung beeinträchtigt nicht die aufsichtliche Unterscheidung zwischen qualifizierten und nicht qualifizierten Geschäften.

Änderungsantrag 276
Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini, Denis Nesci, Francesco Ventola, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 269a – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(15a) Artikel 269a Absatz 5 wird wie folgt geändert:
	a) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:
Für die Zwecke von Artikel 268 Absatz 1 werden erwartete Verluste im Zusammenhang mit ***qualifizierten*** traditionellen NPE-Verbriefungen zugrunde liegenden Risikopositionen nach Abzug des nicht erstattungsfähigen Kaufpreisabschlags und etwaiger zusätzlicher spezifischer Kreditrisikoanpassungen einbezogen.	**„**Für die Zwecke von Artikel 268 Absatz 1 werden erwartete Verluste im Zusammenhang mit traditionellen NPE-Verbriefungen zugrunde liegenden Risikopositionen nach Abzug des nicht erstattungsfähigen Kaufpreisabschlags und etwaiger zusätzlicher spezifischer Kreditrisikoanpassungen einbezogen.**“**

Or. en

(Verordnung (EU) Nr. 575/2013)

Änderungsantrag 277
Marco Falcone, Fulvio Martusciello

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 a (neu) –Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 269a – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*

	b) Absatz 2 Spiegelstrich 2 erhält folgende Fassung:
CR_{max} = die maximale Eigenmittelanforderung einer ***qualifizierten*** traditionellen NPE-Verbriefung;	CR_{max} = die maximale Eigenmittelanforderung einer traditionellen NPE-Verbriefung;

Or. en

Begründung

Nach dem derzeitigen Rechtsrahmen werden nicht qualifizierte traditionelle Verbriefungen unangemessen benachteiligt, da sie derzeit von der Anwendung der Obergrenze für Kreditrisiken ausgenommen sind (siehe Artikel 269a Absatz 5) ausgenommen sind, die darauf abzielt, die Kapitalabsorption für zurückbehaltene Tranchen auf die Kapitalanforderung des zugrunde liegenden Portfolios zu begrenzen. Um diese Regelungslücke zu schließen, schlagen wir diese Änderung von Artikel 269a Absatz 5 vor. Die vorgeschlagene Änderung beeinträchtigt nicht die aufsichtliche Unterscheidung zwischen qualifizierten und nicht qualifizierten Geschäften.

Änderungsantrag 278
Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini, Denis Nesci, Francesco Ventola, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 a (neu) –Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 269a – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	b) Absatz 2 Spiegelstrich 2 erhält folgende Fassung:
CR_{max} = die maximale Eigenmittelanforderung einer ***qualifizierten*** traditionellen NPE-Verbriefung;	CR_{max} = die maximale Eigenmittelanforderung einer traditionellen NPE-Verbriefung***;***

Or. en

(Verordnung (EU) Nr. 575/2013)

Änderungsantrag 279
Giovanni Crosetto, Mariateresa Vivaldini, Denis Nesci, Francesco Ventola, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 428 p – Absatz 3 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(16a) In Artikel 428p wird folgender Absatz eingefügt:
	„(3a) Im Falle einer Verbriefung gemäß der Verordnung (EU) 2017/2402 können Originatoren anstelle des für verbriefte Risikopositionen vorgesehenen Faktors für die stabile Refinanzierung den für gehaltene Verbriefungspositionen erforderlichen Faktor für die stabile Refinanzierung anwenden, selbst wenn die verbrieften Risikopositionen in der Bilanz des Instituts verbucht werden.“

Or. en

(Verordnung (EU) Nr. 575/2013)

Änderungsantrag 280
Marco Falcone, Fulvio Martusciello

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 428 p – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) In Artikel 428p wird folgender Absatz eingefügt:
	„(3a) Im Falle einer Verbriefung gemäß der Verordnung (EU) 2017/2402 können Originatoren anstelle des für verbriefte Risikopositionen vorgesehenen Faktors für die stabile Refinanzierung den für gehaltene Verbriefungspositionen erforderlichen Faktor für die stabile Refinanzierung anwenden, selbst wenn die verbrieften Risikopositionen in der Bilanz des Instituts verbucht werden.“

Or. en

Begründung

This amendment to Article 428p of Regulation (EU) No. 575/2013 has the aim to support a more consistent representation of securitisation in the assessment of the net stable funding ratio (NSFR). The main target is to ensure uniformity in the assessment of this ratio, regardless of the applicable accounting standards (IAS/IFRS or Directive 86/635/EEC) to institutions in accordance point (77) of Article 4(1). The two standards generate different accounting effects and therefore also a different value for the NSFR indicator, which is calculated by applying appropriate stable financing factors to the accounting values of the assets and off-balance sheet items of institutions (Article 428p, paragraph 2).

Änderungsantrag 281
Marie Toussaint
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 465 – Absatz 13

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(16a) Artikel 465 Absatz 13 wird gestrichen.
(13) Abweichend von Artikel 92 Absatz 5 Buchstabe a Ziffer iii oder Buchstabe b Ziffer ii und unbeschadet der in Artikel 92 Absatz 3 Unterabsatz 2 festgelegten Ausnahmeregelung wenden die Institute für Risikopositionen, deren Risikogewicht unter Verwendung des SEC-IRBA oder des internen Bemessungsansatzes im Einklang mit Artikel 92 Absatz 4 bestimmt wird, wenn der Teil des Standard-Gesamtrisikobetrags für das Kreditrisiko, das Verwässerungsrisiko, das Gegenparteiausfallrisiko oder das Marktrisiko aus der Handelsbuchtätigkeit unter Verwendung des SEC-SA gemäß Artikel 261 oder 262 berechnet wird, bis zum 31. Dezember 2032 den folgenden Faktor p an:	***entfällt***
a) p = 0,25 für eine Verbriefungsposition, auf die Artikel 262 Anwendung findet;	
b) p = 0,5 für eine Verbriefungsposition,	

auf die Artikel 261 Anwendung findet.

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02013R0575-20260101)

Änderungsantrag 282
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 465 – Absatz 13

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(16a) Artikel 465 Absatz 13 erhält folgende Fassung:
(13) Abweichend von Artikel 92 Absatz 5 Buchstabe a Ziffer iii oder Buchstabe b Ziffer ii und unbeschadet der in Artikel 92 Absatz 3 Unterabsatz 2 festgelegten Ausnahmeregelung wenden die Institute ***für Risikopositionen, deren Risikogewicht unter Verwendung des SEC-IRBA oder des internen Bemessungsansatzes im Einklang mit Artikel 92 Absatz 4 bestimmt wird, wenn der Teil des Standard-Gesamtrisikobetrags für das Kreditrisiko, das Verwässerungsrisiko, das Gegenparteiausfallrisiko oder das Marktrisiko aus der Handelsbuchtätigkeit unter Verwendung des SEC-SA gemäß Artikel 261 oder 262 berechnet wird, bis zum 31. Dezember 2032*** den folgenden Faktor p an:	**„**(13) Abweichend von Artikel 92 Absatz 5 Buchstabe a Ziffer iii oder Buchstabe b Ziffer ii und unbeschadet der in Artikel 92 Absatz 3 Unterabsatz 2 festgelegten Ausnahmeregelung wenden die Institute den folgenden Faktor p an:
a) p = ***0,25*** für eine Verbriefungsposition, auf die Artikel 262 Anwendung findet;	a) p = ***0,2*** für eine Verbriefungsposition, auf die Artikel 262 Anwendung findet;
b) p = 0,5 für eine Verbriefungsposition, auf die Artikel 261 Anwendung findet;	b) p = 0,5 für eine Verbriefungsposition, auf die Artikel 261 Anwendung findet;“

Or. en

Änderungsantrag 283
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 494ca (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 494ca
	Bestandsschutz für bestehende Verbriefungspositionen
	Vor dem [Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] begebene Verbriefungen unterliegen weiterhin den Vorschriften, die am [Tag vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] galten. Abweichend davon können Institute beschließen, die neue Regelung ab dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] auf diese bestehenden Geschäfte fakultativ und unwiderruflich anzuwenden.

Or. en

Änderungsantrag 284
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 a (neu)Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 494ca (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 494 ca (neu)
	In Bezug auf Verbriefungspositionen, die vor dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] begeben wurden, können Originatoren für die Zwecke der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen und der risikogewichteten Positionsbeträge beschließen, die ab dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] auf diese Verbriefung anwendbare Regelung

anzuwenden.

Or. en

Änderungsantrag 285
Enikő Győri, Tomáš Kubín, Jaroslava Pokorná Jermanová, Jaroslav Knot

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 500a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Artikel 500a wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 erhält der einführende Wortlaut folgende Fassung:
Abweichend von Artikel 114 Absatz 2 gilt bis zum 31. Dezember 2026 für Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken der Mitgliedstaaten, wenn diese Risikopositionen auf die Landeswährung eines anderen Mitgliedstaats lauten und refinanziert sind, Folgendes:	***„***Abweichend von Artikel 114 Absatz 2 gilt bis zum 31. Dezember 2026 für Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken der Mitgliedstaaten, wenn diese Risikopositionen auf die Landeswährung eines anderen ***nicht der Eurozone angehörenden*** Mitgliedstaats ***mit Ausnahme des Euro*** lauten und refinanziert sind, Folgendes:***“***
	b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
(3) Abweichend von Artikel 150 Absatz 1 Buchstabe ***d*** Ziffer ii dürfen Institute nach Erhalt der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörden und gemäß den in Artikel 150 festgelegten Bedingungen den Standardansatz auch für Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken anwenden, wenn diesen Risikopositionen gemäß Absatz ***1*** des vorliegenden Artikels ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen wird.	„(3) Abweichend von Artikel 150 Absatz 1a Buchstabe ***a*** Ziffer ii dürfen Institute nach Erhalt der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörden und gemäß den in Artikel 150 festgelegten Bedingungen den Standardansatz auch für Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken anwenden, wenn diesen Risikopositionen gemäß Absatz ***4*** des vorliegenden Artikels ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen wird.“
	c) Die folgenden Absätze werden angefügt:
	„(4) Abweichend von Artikel 114 Absatz 2 gilt bis zum 31. Dezember 2034 für Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken von

nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten, wenn diese Risikopositionen auf Euro lauten und in Euro refinanziert sind, Folgendes:

a) Bis zum 31. Dezember 2030 entspricht das auf diese Risikopositionswerte angewandte Risikogewicht 0 % des diesen Risikopositionen gemäß Artikel 114 Absatz 2 zugewiesenen Risikogewichts;

b) 2031 entspricht das auf diese Risikopositionswerte angewandte Risikogewicht 20 % des diesen Risikopositionen gemäß Artikel 114 Absatz 2 zugewiesenen Risikogewichts;

c) 2032 entspricht das auf diese Risikopositionswerte angewandte Risikogewicht 40 % des diesen Risikopositionen gemäß Artikel 114 Absatz 2 zugewiesenen Risikogewichts;

d) 2033 entspricht das auf diese Risikopositionswerte angewandte Risikogewicht 60 % des diesen Risikopositionen gemäß Artikel 114 Absatz 2 zugewiesenen Risikogewichts;

e) 2034 entspricht das auf diese Risikopositionswerte angewandte Risikogewicht 80 % des diesen Risikopositionen gemäß Artikel 114 Absatz 2 zugewiesenen Risikogewichts;

(5) Abweichend von Artikel 395 Absatz 1 und Artikel 493 Absatz 4 können die zuständigen Behörden den Instituten gestatten, die in Absatz 4 des vorliegenden Artikels genannten Risikopositionen bis zu den folgenden Obergrenzen zu halten:

a) 100 % des Kernkapitals des Instituts bis zum 31. Dezember 2031;

b) 80 % des Kernkapitals des Instituts zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2032;

c) 60 % des Kernkapitals des Instituts zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2033;

d) 40 % des Kernkapitals des Instituts zwischen dem 1. Januar und dem 31.

Dezember 2034;

Die in Unterabsatz 1 Buchstaben a, b, c und d dieses Absatzes genannten Obergrenzen gelten für Risikopositionswerte nach Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderung gemäß den Artikeln 399 bis 403.

Or. en

Änderungsantrag 286
Siegfried Mureşan, Janusz Lewandowski, Hanna Gronkiewicz-Waltz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 500a

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(16a) Artikel 500a wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 erhält der einführende Wortlaut folgende Fassung:
Abweichend von Artikel 114 Absatz 2 gilt bis zum 31. Dezember 2026 für Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken der Mitgliedstaaten, wenn diese Risikopositionen auf die Landeswährung eines anderen Mitgliedstaats lauten und refinanziert sind, Folgendes:	**„**Abweichend von Artikel 114 Absatz 2 gilt bis zum 31. Dezember 2026 für Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken der Mitgliedstaaten, wenn diese Risikopositionen auf die Landeswährung eines anderen ***nicht der Eurozone angehörenden*** Mitgliedstaats ***mit Ausnahme des Euro*** lauten und refinanziert sind, Folgendes:**“**
	b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
(3) Abweichend von Artikel 150 Absatz 1 Buchstabe ***d*** Ziffer ii dürfen Institute nach Erhalt der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörden und gemäß den in Artikel 150 festgelegten Bedingungen den Standardansatz auch für Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken anwenden, wenn diesen Risikopositionen gemäß Absatz ***1*** des vorliegenden Artikels ein Risikogewicht	**„**(3) Abweichend von Artikel 150 Absatz 1a Buchstabe ***a*** Ziffer ii dürfen Institute nach Erhalt der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörden und gemäß den in Artikel 150 festgelegten Bedingungen den Standardansatz auch für Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken anwenden, wenn diesen Risikopositionen gemäß Absatz ***4*** des vorliegenden Artikels ein Risikogewicht

von 0 % zugewiesen wird.

von 0 % zugewiesen wird.**“**

c) Die folgenden Absätze werden angefügt:

„(4) Abweichend von Artikel 114 Absatz 2 gilt bis zum 31. Dezember 2034 für Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken von nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten, wenn diese Risikopositionen auf Euro lauten und in Euro refinanziert sind, Folgendes:

a) Bis zum 31. Dezember 2030 entspricht das auf diese Risikopositionswerte angewandte Risikogewicht 0 % des diesen Risikopositionen gemäß Artikel 114 Absatz 2 zugewiesenen Risikogewichts;

b) 2031 entspricht das auf diese Risikopositionswerte angewandte Risikogewicht 20 % des diesen Risikopositionen gemäß Artikel 114 Absatz 2 zugewiesenen Risikogewichts;

c) 2032 entspricht das auf diese Risikopositionswerte angewandte Risikogewicht 40 % des diesen Risikopositionen gemäß Artikel 114 Absatz 2 zugewiesenen Risikogewichts;

d) 2033 entspricht das auf diese Risikopositionswerte angewandte Risikogewicht 60 % des diesen Risikopositionen gemäß Artikel 114 Absatz 2 zugewiesenen Risikogewichts;

e) 2034 entspricht das auf diese Risikopositionswerte angewandte Risikogewicht 80 % des diesen Risikopositionen gemäß Artikel 114 Absatz 2 zugewiesenen Risikogewichts;“

„(5) Abweichend von Artikel 395 Absatz 1 und Artikel 493 Absatz 4 können die zuständigen Behörden den Instituten gestatten, die in Absatz 4 des vorliegenden Artikels genannten Risikopositionen bis zu den folgenden Obergrenzen zu halten:

a) 100 % des Kernkapitals des Instituts bis zum 31. Dezember 2031;

b) 80 % des Kernkapitals des Instituts

	zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2032;
	c) 60 % des Kernkapitals des Instituts zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2033;
	d) 40 % des Kernkapitals des Instituts zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2034;
	Die in Unterabsatz 1 Buchstaben a, b, c und d dieses Absatzes genannten Obergrenzen gelten für Risikopositionswerte nach Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderung gemäß den Artikeln 399 bis 403.“

Or. en

Änderungsantrag 287
Marlena Maląg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 500a

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(16a) Artikel 500a wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 erhält der einführende Wortlaut folgende Fassung:
Abweichend von Artikel 114 Absatz 2 gilt bis zum 31. Dezember 2026 für Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken der Mitgliedstaaten, wenn diese Risikopositionen auf die Landeswährung eines anderen Mitgliedstaats lauten und refinanziert sind, Folgendes:	**„**Abweichend von Artikel 114 Absatz 2 gilt bis zum 31. Dezember 2026 für Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken der Mitgliedstaaten, wenn diese Risikopositionen auf die Landeswährung eines anderen ***nicht der Eurozone angehörenden*** Mitgliedstaats ***mit Ausnahme des Euro*** lauten und refinanziert sind, Folgendes:**“**
	b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
(3) Abweichend von Artikel 150 Absatz 1 Buchstabe ***d*** Ziffer iidürfen Institute nach Erhalt der vorherigen Erlaubnis der	**„**(3) Abweichend von Artikel 150 Absatz 1a Buchstabe a Ziffer iidürfen Institute nach Erhalt der vorherigen

zuständigen Behörden und gemäß den in Artikel 150 festgelegten Bedingungen den Standardansatz auch für Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken anwenden, wenn diesen Risikopositionen gemäß Absatz ***1*** des vorliegenden Artikels ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen wird.

Erlaubnis der zuständigen Behörden und gemäß den in Artikel 150 festgelegten Bedingungen den Standardansatz auch für Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken anwenden, wenn diesen Risikopositionen gemäß Absatz ***4*** des vorliegenden Artikels ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen wird.“ ***“***

c) Die folgenden Absätze werden angefügt:

(4) Abweichend von Artikel 114 Absatz 2 gilt bis zum 31. Dezember 2034 für Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken von nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten, wenn diese Risikopositionen auf Euro lauten und in Euro refinanziert sind, Folgendes:

a) Bis zum 31. Dezember 2030 entspricht das auf diese Risikopositionswerte angewandte Risikogewicht 0 % des diesen Risikopositionen gemäß Artikel 114 Absatz 2 zugewiesenen Risikogewichts;

b) 2031 entspricht das auf diese Risikopositionswerte angewandte Risikogewicht 20 % des diesen Risikopositionen gemäß Artikel 114 Absatz 2 zugewiesenen Risikogewichts;

c) 2032 entspricht das auf diese Risikopositionswerte angewandte Risikogewicht 40 % des diesen Risikopositionen gemäß Artikel 114 Absatz 2 zugewiesenen Risikogewichts;

d) 2033 entspricht das auf diese Risikopositionswerte angewandte Risikogewicht 60 % des diesen Risikopositionen gemäß Artikel 114 Absatz 2 zugewiesenen Risikogewichts;

e) 2034 entspricht das auf diese Risikopositionswerte angewandte Risikogewicht 80 % des diesen Risikopositionen gemäß Artikel 114 Absatz 2 zugewiesenen Risikogewichts;

(5) Abweichend von Artikel 395 Absatz 1 und Artikel 493 Absatz 4 können die zuständigen Behörden den Instituten

gestatten, die in Absatz 4 des vorliegenden Artikels genannten Risikopositionen bis zu den folgenden Obergrenzen zu halten:

a) 100 % des Kernkapitals des Instituts bis zum 31. Dezember 2031;

b) 80 % des Kernkapitals des Instituts zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2032;

c) 60 % des Kernkapitals des Instituts zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2033;

d) 40 % des Kernkapitals des Instituts zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2034;

Die in Unterabsatz 1 Buchstaben a, b, c und d dieses Absatzes genannten Obergrenzen gelten für Risikopositionswerte nach Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderung gemäß den Artikeln 399 bis 403.

Or. en

Änderungsantrag 288
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 506 d – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bis zum [vier Jahre nach Inkrafttreten] bewertet die Kommission nach Konsultation der EBA die Gesamtsituation und Dynamik des Verbriefungsmarkts der Union und berichtet über die Angemessenheit und Wirksamkeit des Aufsichtsrahmens der Union für Verbriefungen, einschließlich über die Finanzierung der Realwirtschaft, wobei sie zwischen verschiedenen Arten von Verbriefungen, einschließlich synthetischer, traditioneller und NPE-	Bis zum [vier Jahre nach Inkrafttreten] bewertet die Kommission nach Konsultation der EBA die Gesamtsituation und Dynamik des Verbriefungsmarkts der Union und berichtet über die Angemessenheit und Wirksamkeit des Aufsichtsrahmens der Union für Verbriefungen, einschließlich über die Finanzierung der Realwirtschaft ***und die Nutzung von Rückkäufen und Dividendenausschüttungen durch Kreditinstitute***, wobei sie zwischen

Verbriefungen, zwischen Originatoren und Anlegern, zwischen STS- und Nicht-STS-Transaktionen und zwischen verschiedenen Methoden zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge unterscheidet.

verschiedenen Arten von Verbriefungen, einschließlich synthetischer, traditioneller und NPE-Verbriefungen, zwischen Originatoren und Anlegern, zwischen STS- und Nicht-STS-Transaktionen und zwischen verschiedenen Methoden zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge unterscheidet.

Or. en

Änderungsantrag 289
Marie Toussaint
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 506 d – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bis zum [***vier*** Jahre nach Inkrafttreten] bewertet die Kommission ***nach Konsultation der EBA*** die Gesamtsituation und Dynamik des Verbriefungsmarkts der Union und berichtet über die Angemessenheit und Wirksamkeit des Aufsichtsrahmens der Union für Verbriefungen***, einschließlich über die Finanzierung der Realwirtschaft***, wobei sie zwischen verschiedenen Arten von Verbriefungen, einschließlich synthetischer, traditioneller und ***NPE-Verbriefungen,*** zwischen Originatoren und Anlegern, zwischen STS- und Nicht-STS-Transaktionen und zwischen verschiedenen Methoden zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge unterscheidet.	Bis zum ***...*** [***drei*** Jahre nach Inkrafttreten ***dieser Verordnung***] bewertet die Kommission ***nach Konsultation der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde*** die Gesamtsituation und Dynamik des Verbriefungsmarkts der Union und berichtet über die Angemessenheit und Wirksamkeit des Aufsichtsrahmens der Union für Verbriefungen***. Auf der Grundlage der Anwendung von Artikel 245a bewertet die Kommission insbesondere die Auswirkungen des Aufsichtsrahmens für Verbriefungen auf die Kreditvergabe an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften und private Haushalte***, wobei sie ***zwischen verschiedenen Arten der Kreditvergabe über verschiedene Anlageklassen hinweg sowie*** zwischen verschiedenen Arten von Verbriefungen, einschließlich synthetischer, traditioneller und ***notleidender Verbriefungen***, zwischen Originatoren und Anlegern, zwischen STS- und Nicht-STS-Transaktionen und zwischen den verschiedenen Methoden zur Berechnung der risikogewichteten

Positionsbeträge unterscheidet.

Or. en

Änderungsantrag 290
Sirpa Pietikäinen, Marco Falcone

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 506 d – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bis zum [vier Jahre nach Inkrafttreten] bewertet die Kommission nach Konsultation der EBA die Gesamtsituation und Dynamik des Verbriefungsmarkts der Union und berichtet über die Angemessenheit und Wirksamkeit des Aufsichtsrahmens der Union für Verbriefungen, einschließlich über die Finanzierung der Realwirtschaft, wobei sie zwischen verschiedenen Arten von Verbriefungen, einschließlich synthetischer, traditioneller und NPE-Verbriefungen, zwischen Originatoren und Anlegern, zwischen STS- und Nicht-STS-Transaktionen und zwischen verschiedenen Methoden zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge unterscheidet.	Bis zum [vier Jahre nach Inkrafttreten] bewertet die Kommission nach Konsultation der EBA die Gesamtsituation und Dynamik des Verbriefungsmarkts der Union und berichtet über die Angemessenheit und Wirksamkeit des Aufsichtsrahmens der Union für Verbriefungen, einschließlich über die Finanzierung der Realwirtschaft, wobei sie zwischen verschiedenen Arten von Verbriefungen, einschließlich synthetischer, traditioneller und NPE-Verbriefungen, zwischen Originatoren und Anlegern, zwischen STS- und Nicht-STS-Transaktionen und zwischen verschiedenen Methoden zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge unterscheidet, ***und überwacht die Auswirkungen der Reformen auf den Markt für gedeckte Schuldverschreibungen***. ***Darüber hinaus sollte die Kommission auch überwachen, wie Banken ihren Kapitalspielraum nutzen und wie sich die Bedingungen für die Finanzierung der Realwirtschaft entwickeln.***

Or. en

Änderungsantrag 291
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 506d – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Insbesondere prüft die Kommission, ob eine grundlegendere Änderung der Risikogewichtungsformeln und -funktionen es ermöglichen würde, unter Berücksichtigung der historischen Kreditentwicklung von Verbriefungstransaktionen in der Union und der verringerten Modell- und Agenturrisiken des Verbriefungsrahmens eine größere Risikosensitivität zu erreichen, ein angemessenes Niveau der Nichtneutralität von Kapital zu erreichen, Klippeneffekte abzumildern und strukturelle Einschränkungen des derzeitigen Rahmens anzugehen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die mit Verbriefungsstrukturen verbundenen Agency- und Modellierungsrisiken wirken sich nicht gleichermaßen auf Originatoren, Sponsoren und Anleger aus; dabei sind Anleger aufgrund ihrer Abhängigkeit von Modellen und Informationen der Verkäuferseite solchen Risiken stärker ausgesetzt. Die aufsichtsrechtliche Behandlung sollte diese Asymmetrien im Einklang mit dem Rahmen des Basler Ausschusses weiterhin widerspiegeln.

Änderungsantrag 292
Marie Toussaint
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 506d – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Insbesondere prüft die Kommission, ob eine grundlegendere Änderung der Risikogewichtungsformeln und -funktionen es ermöglichen würde, unter	***entfällt***

Berücksichtigung der historischen Kreditentwicklung von Verbriefungstransaktionen in der Union und der verringerten Modell- und Agenturrisiken des Verbriefungsrahmens eine größere Risikosensitivität zu erreichen, ein angemessenes Niveau der Nichtneutralität von Kapital zu erreichen, Klippeneffekte abzumildern und strukturelle Einschränkungen des derzeitigen Rahmens anzugehen.

Or. en

Änderungsantrag 293
Fabio De Masi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 506d – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die EBA legt der Kommission bis zum [zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung] einen Bericht vor, um die Entwicklungen und die Dynamik des Verbriefungsmarkts der Union, die sich aus dem geänderten Aufsichtsrahmen ergeben, zu überwachen, wobei der Schwerpunkt auf der Rolle der Kreditinstitute als Originatoren von SRT-Transaktionen und als Anleger liegt. Bei der Überwachung wird zwischen verschiedenen Arten von Verbriefungen, einschließlich synthetischer, traditioneller und NPE-Verbriefungen, und zwischen STS- und Nicht-STS-Transaktionen unterschieden. In dem Bericht wird zudem analysiert, wie sich der geänderte Aufsichtsrahmen auf die zusätzliche Kreditvergabe von Kreditinstituten an Haushalte und Unternehmen, einschließlich KMU, auswirkt.	(2) Die EBA legt der Kommission bis zum [zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung] einen Bericht vor, um die Entwicklungen und die Dynamik des Verbriefungsmarkts der Union, die sich aus dem geänderten Aufsichtsrahmen ergeben, zu überwachen, wobei der Schwerpunkt auf der Rolle der Kreditinstitute als Originatoren von SRT-Transaktionen und als Anleger liegt. Bei der Überwachung wird zwischen verschiedenen Arten von Verbriefungen, einschließlich synthetischer, traditioneller und NPE-Verbriefungen, und zwischen STS- und Nicht-STS-Transaktionen unterschieden. In dem Bericht wird zudem analysiert, wie sich der geänderte Aufsichtsrahmen auf die zusätzliche Kreditvergabe von Kreditinstituten an Haushalte und Unternehmen, einschließlich KMU, auswirkt ***und wie Banken ihren Kapitalspielraum nutzen***. ***Zudem soll analysiert werden, welches die Auswirkungen auf den bestehenden und***

gut funktionierenden Markt für gedeckte Schuldverschreibungen sind und welche Risiken sich im Finanzsystem aufbauen könnten in Bezug auf die Konzentration von Marktteilnehmern, der beteiligten Länder, der Arten von Unternehmen, der Herkunft (EU und Nicht-EU) sowie auf die Hebelwirkung.

Or. de

Änderungsantrag 294
Eero Heinäluoma, Nikos Papandreou, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Artikel 506d – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die EBA legt der Kommission bis zum [zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung] einen Bericht vor, um die Entwicklungen und die Dynamik des Verbriefungsmarkts der Union, die sich aus dem geänderten Aufsichtsrahmen ergeben, zu überwachen, wobei der Schwerpunkt auf der Rolle der Kreditinstitute als Originatoren von SRT-Transaktionen und als Anleger liegt. Bei der Überwachung wird zwischen verschiedenen Arten von Verbriefungen, einschließlich synthetischer, traditioneller und NPE-Verbriefungen, und zwischen STS- und Nicht-STS-Transaktionen unterschieden. In dem Bericht wird zudem analysiert, wie sich der geänderte Aufsichtsrahmen ***auf die zusätzliche*** Kreditvergabe von Kreditinstituten an Haushalte und Unternehmen, einschließlich KMU, ***auswirkt***.	(2) Die EBA legt der Kommission bis zum [zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung] einen Bericht vor, um die Entwicklungen und die Dynamik des Verbriefungsmarkts der Union, die sich aus dem geänderten Aufsichtsrahmen ergeben, zu überwachen, wobei der Schwerpunkt auf der Rolle der Kreditinstitute als Originatoren von SRT-Transaktionen und als Anleger liegt. Bei der Überwachung wird zwischen verschiedenen Arten von Verbriefungen, einschließlich synthetischer, traditioneller und NPE-Verbriefungen, und zwischen STS- und Nicht-STS-Transaktionen unterschieden. In dem Bericht wird zudem analysiert, wie sich der geänderte Aufsichtsrahmen ***auswirkt, und es wird geprüft, ob dieser zu einer zusätzlichen und erschwinglicheren*** Kreditvergabe von Kreditinstituten an ***die Realwirtschaft, wie*** Haushalte und Unternehmen, einschließlich KMU, ***beigetragen hat, sowie eine Bewertung der Auswirkungen des geänderten Aufsichtsrahmens auf die Nutzung von Rückkäufen und Dividendenausschüttungen an Anleger***

durch Kreditinstitute vorgenommen.

Or. en

Änderungsantrag 295
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1a (neu)
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 56 – Absatz 2 – Unterabsatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	Änderung der Richtlinie 2009/65/EG
	Die Richtlinie 2009/65/EG wird wie folgt geändert:
	In Artikel 56 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz eingefügt:
	„Abweichend von Unterabsatz 1 Buchstabe b darf ein OGAW nicht mehr als 25 % der gemäß der Verordnung (EU) 2017/2402 von einer einzigen Emissionsstelle begebenen Verbriefungen erwerben.“

Or. en

(Richtlinie 2009/65/EG)

Änderungsantrag 296
Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1a (neu)
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 56 – Absatz 2 – Unterabsatz 1a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	Änderung der Richtlinie 2009/65/EG

Die Richtlinie 2009/65/EG wird wie folgt geändert:

In Artikel 56 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz eingefügt:

„Abweichend von Unterabsatz 1 Buchstabe b darf ein OGAW nicht mehr als 50 % der Wertpapiere, gemessen zum Zeitpunkt des entsprechenden Erwerbs, an einer gemäß der Verordnung (EU) 2017/2402 von einer einzigen Emissionsstelle begebenen Verbriefung erwerben.“

Or. en

(32009L0065)

Änderungsantrag 297
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1a (neu)
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 56 – Absatz 2 – Unterabsatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	Änderung der Richtlinie 2009/65/EG
	Die Richtlinie 2009/65/EG wird wie folgt geändert:
	In Artikel 56 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz eingefügt:
	„Abweichend von Unterabsatz 1 Buchstabe b darf ein OGAW die Obergrenze außer Acht lassen, sofern es sich bei den Wertpapieren um Verbriefungspositionen im Sinne von Artikel 2 Nummer 19 der Verordnung (EU) 2017/2402 handelt.“

Or. en

Begründung

Die Obergrenze von 10 % für OGAW-Investitionen in Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten ist für EU-Verbriefungen übermäßig restriktiv, dämpft die Nachfrage der Anleger und begrenzt das Marktwachstum. Sie sollte daher nicht für Verbriefungspositionen gelten.

Änderungsantrag 298
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1a (neu)
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 56 – Absatz 2 – Unterabsatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	Änderung der Richtlinie 2009/65/EG
	Die Richtlinie 2009/65/EG wird wie folgt geändert:
	„***In Artikel 56 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz eingefügt:***
	Abweichend von Unterabsatz 1 Buchstabe b darf ein OGAW höchstens 70 % der Wertpapiere einer gemäß Verordnung (EU) 2017/2402 von ein und demselben Emittenten begebenen Verbriefung erwerben, wenn sich diese Positionen in öffentlichen Verbriefungen im Sinne des Artikels 2 Nummer 32 der genannten Verordnung befinden.“

Or. en

(Richtlinie 2009/65/EG)